Author:
Fischer, Fritz

Title:
Die wirtschaftliche und Soziale lage der...

Place:
[Überlingen]

Date:
[192-?]

94-82276-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Fischer, Fritz, 1900-
Die wirtschaftliche und soziale lage der markgräfler weinbauernschaft, dargestellt am amtsbezirk Müllheim in Baden ... von Fritz Fischer ... [Überlingen, Feyel, 192-?]
111 p. tables, diagrs. 22 cm.

Thesis, Freiburg.
Bibliography: p. [113-114]

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm   REDUCTION RATIO: 12x   IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-18-94   INITIALS: W.W

TRACKING # : MSH 03346

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Markgräfler Weinbauernschaft

dargestellt am Amtsbezirk Müllheim in Baden



Inaugural-Dissertation

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Fritz Fischer
aus Müllheim in Baden

Aug. Feyel, Überlingen.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Markgräfler Weinbauernschaft

dargestellt am
Amtsbezirk Müllheim in Baden

B

Inaugural-Dissertation

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Fritz Fischer
aus Müllheim in Baden

Dekan: Prof. Dr. Ernst Walb
Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Karl Diehl

Durch die Genehmigung einer Dissertation
nimmt die Fakultät
zu den darin ausgesprochenen Anschauungen keine Stellung.

Meiner Mutter!

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I.

Die territorialen Grundlagen.

Das leitende Motiv unserer Beobachtungen und Ausführungen ist, das Leben der Markgräfler Weinbauern darzustellen, d. h. wie baut sich ihre Wirtschaft auf und damit verbunden: unter welchen sozialen Verhältnissen vollzieht sie sich. Wollte man eine Zerlegung der Wirtschaft, die ein vollkommen lebendiges Ganzes bildet, vornehmen in die drei bezw. vier großen Sphären: Produktion, Zirkulation, Distribution, so wäre das Schwergewicht hier im ersten Kapitel auf die Produktion zu legen, denn sie ist die Grundlage für die Lösung unserer gestellten Aufgabe. Und hier, bei der Produktion, steht ein Faktor an erster Stelle, der unumgänglich notwendig ist zur Erkenntnis einer bäuerlichen Wirtschaft: Die Scholle, der Grund und Boden, worauf sich die Wirtschaft in ihrer Schlichtheit, aber auch in ihrer außerordentlichen Mannigfaltigkeit aufbaut. Gerade der Markgräfler Bauer ist in einen so bunten Garten hineingestellt, daß ihm die Wahl schwer wird, welcher Kulturart er den Vorzug geben soll. Soll er Wiesenwirtschaft treiben, soll er Getreide bauen, soll er Gemüse- oder Obstkulturen anlegen, oder soll er der Rebe seiner Hände Arbeit angedeihen lassen? Nähere Ausführungen hierüber bleiben einem der folgenden Kapitel überlassen. Hier gilt es, auf den Grund und Boden als Gesamtbasis der Markgräfler Bauernschaft, insbesondere der Markgräfler Weinbauernschaft, näher einzugehen.

Wir erachten es als zweckmäßig, zunächst dem Land, das unter dem Namen „Markgräflerland" bekannt ist, die Grenzen zu geben. Die Meinungen und Anschauungen sind sehr verschieden, da wir heute, wie auch in früheren Zeiten, keine klare Umreißung zu finden vermögen; nur die amtliche badische Statistik spricht von einer „Markgräfler Gegend", die sich aber nicht in den Grenzen bewegt, wie wir sie erhalten, wenn wir die Geschichte berücksichtigen und das Volk zu Worte kommen lassen.

Das „Markgräflerland“ gehörte zum größten Teil zu der Markgrafschaft Baden-Durlach und bildet mit der Markgrafschaft Baden-Baden die Stammlande des aus beiden herausgewachsenen Großherzogtums. Seit der Reformation bildet es eine religiöse Einheit, mit Ausnahme einiger Sprenkel Landes, die früher zum Bistum Basel gehörten (bis zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803) und zu Vorderösterreich (bis zum Frieden von Preßburg 1805), die heute katholische Bevölkerung aufweisen. Die Heimat der beiden Konfessionen festzustellen ist äußerlich an der Markgräfler Tracht möglich. In den katholischen Gebieten ist keine Tracht anzutreffen, während in dem alten Baden-Durlach'schen Land noch heute die „Hörnerchappe“ von dem weiblichen Geschlecht getragen wird. Seit etwas mehr denn hundert Jahren schließt der Geist Johann Peter Hebels (1760—1826) Land und Volk aufs engste zusammen. Hebel „brauchte nicht volkstümlich, nicht natürlich zu werden, er war Volk, er war Natur“.[1] Dr. Hermann Burte, der jetzt schaffende Heimatdichter, kleidet die Ehrfurcht und Liebe zu Hebel, die eine Generation der nächst jüngeren als etwas „Heiliges“ anvertraut, in die Verse:

„Solang e Muul no Mueder! sage cha,
Bisch du di guedi Stund' ob alle Mode,
Ne Stärn, do hange aller Auge dra.“[2]

All diese vorstehend erwähnten Punkte berechtigen uns dazu, das Markgräflerland so zu umgrenzen, daß wir sagen: es umfaßt etwa die badischen Amtsbezirke Müllheim, Lörrach und Schopfheim.[3]

Unser Thema führt uns in ein Teilgebiet des Markgräfler Landes, wenn wir nach dem Standort der Weinberge und damit nach dem Sitz der Weinbauernschaft fragen. Durch den Beruf seiner Bevölkerung

[1] Philipp Witkop, Die deutschen Lyriker von Luther bis Nietzsche. 1921.

[2] Hermann Burte, Madlee. 1923.

[3] Die badische Statistik erweitert das Gebiet im Norden bis in die Gegend von Freiburg. So zählen zum Unteren Markgräflerland die Orte wie: Ebringen, St. Georgen, Schallstadt, Scherzingen, Wolfenweiler, Ballrechten, Biengen, Bollschweil, Dottingen, Ehrenstetten, Gallenweiler, Grunern, Heitersheim, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Pfaffenweiler, Schlatt, Staufen, Wettelbrunn, während fast sämtliche Orte im Breisgau liegen, der außer dem Rhein, der im Westen und z. T. im Süden die Grenze bildet, das Markgräflerland ganz umschließt. Die Bezeichnung „Unteres Markgräflerland“ erscheint — auch wenn einzelne Enklaven von kleinem Gebietsumfang sich im südlichen Breisgau befinden — historisch betrachtet als unberechtigt. Der Weinbauer bis in die Gegend von Freiburg gibt seinem Produkt den Namen „Markgräfler Wein“, da dieselben geologischen wie önologischen Verhältnisse anzutreffen sind wie im Markgräflerland.

ist das Markgräflerland in zwei Teile zu scheiden: Im ganzen südlichen Teil ist die Industrie vorherrschend (die Textilindustrie des Wiesentals),[1] während der nördliche Teil fast ausschließlich agrare Struktur zeigt. Ein Blick auf die Statistik vom Jahre 1901 genügt, um die krassen Gegensätze zu beleuchten:

Die Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen und Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter.

Amtsbezirk	Betriebe überhaupt	Betriebe darunter Motorenbetriebe	Betriebe darunter Betr. mit jugendl. Arbeitern	Beschäftigte Arbeiter Im Ganzen	Beschäftigte Arbeiter darunter weibliche	Beschäftigte Arbeiter darunter jugendl.
Lörrach	312	150	67	7325	2971	537
Schopfheim	115	93	29	3291	1393	268
Müllheim	90	60	13	307	17	20

Nach „Der Stand der Industrie und Industriearbeiterschaft im Amtsbezirk Lörrach“, a. a. O., betrug die Zahl der industriellen Betriebe 104 mit 10800 beschäftigten Arbeitern (ein Drittel weibliche Arbeitskräfte, vergl. Stand im Amtsbezirk Müllheim 1922, S. 40). Betrachtet man das Verhältnis der Betriebe überhaupt zu den darin beschäftigten Arbeitern im Ganzen, so ist sofort ersichtlich, daß es sich im Amtsbezirk Müllheim nur um kleine Betriebe handeln kann. Damit ist die Trennung berechtigt, von der Hermann Burte sagt:

„Im Blaue zue ne sunnig Rebland,
Im Wiesedal e raugig Webland.“ (Madlee.)

Wir gehen zunächst auf die Standortfrage des Markgräfler Weinbaues ein.

[1] Nach den Ausführungen „der Stand der Industrie und Industriearbeiterschaft im Amtsbezirk Lörrach“, herausgegeben vom Badischen Statistischen Landesamt in Karlsruhe, 1925, zeigten sich schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts die ersten Anfänge der Fabrikindustrie im Amtsbezirk Lörrach. „Im Jahre 1756 forderte der Markgraf Karl Friedrich von Baden in einer öffentlichen Kundgebung zur Errichtung von Fabriken in der Stadt Lörrach auf; er wies dabei hin auf die vielen natürlichen und wirtschaftlichen Vorzüge der Stadt, welche ihre Lage inmitten der oberen Markgrafschaft und unmittelbar vor den Toren der gewerbereichen Handelsstadt Basel, bot“ (s. S. 7 ebenda). Von Einfluß waren die Schweizer Textilindustrie, wie auch die Industrie von Mühlhausen.

Der natürliche Standort.

Der Boden.

Nach seiner Bodengestaltung[1] zerfällt der Norden des Markgräflerlandes in zwei scharf zu trennende Teile: in das Rheintal und in das Bergland. Der Osten der Rheinebene wird umsäumt von den Hängen eines Hügellandes (von 250—450 m ü. d. M.), der sogenannten Vorbergzone; diese wird von dem Gebirge abgeschlossen, das sich meist steil erhebt und dem Gebirgszug des Schwarzwaldes angehört, der vom Feldberg über den Belchen (1414 m), Blauen (1165 m) zieht. Obwohl nicht immer leicht Gebirge und Vorberge zu unterscheiden sind, besteht doch eine scharfe Grenze: das Gebirge zeigt ganz anders geartete Gesteine als die Vorbergzone. Der Schwarzwald besteht zum größten Teil aus christallinen Felsarten: Gneis, Granit und Porphyren; in der anschließenden Vorbergzone dagegen finden wir die Trias, den Jura, das Tertiär, das Pleistozän am geologischen Aufbau beteiligt; die Rheinebene zeigt ausschließlich junge diluviale Aufschüttungen.

Die Abhänge und sanften Bodenwellen der Vorbergszone sind das eigentliche Gebiet des Rebbaues. Nur vereinzelt wagt sich die Rebe bis in die Ebene der Talsole. Auch sind an den Abhängen, die durch die Einsenkung der Ebene (des Hochgestades) zu beiden Seiten des Rheines zur Rheinniederung (zirka 15—20 m tiefer liegend) nur an wenigen Stellen — bei Steinenstadt z. B. die sog. „Riesi" — Reben antreffen. Der Grund ist in dem Aufbau der Rheinebene-Oberfläche zu suchen, die aus einer mächtigen Schicht angeschwemmter Kiese und Sande besteht, die nur von einer dünnen Humus-Schicht überlagert ist. Hier kann natürlich die Rebe mit ihren tiefen Wurzeln nicht gedeihen. Diese Tatsache, die den Weinbauer verhindert, Rebkulturen hier anzulegen, schützt ihn zugleich vor dem Schaden, der ihm der Frost an seinen Weinstöcken bereiten würde (s. S. 6). Die größte Rebfläche tragen die West- und Südabhänge des Hügellandes, die gegen die Rheinebene hin abfallen. Die Weinberge ziehen in einer fast ununterbrochenen Kette von Heitersheim bis zum Tüllingerberg bei Lörrach. Ein zweiter Zug, der aber durch zahlreiche Lücken nicht mehr eine geschlossene Einheit zeigt, läuft ungefähr parallel zum ersten. Es sind die Reben, die mehr im Zentrum der Vorbergzone liegen (an den Süd- und Westhängen wiederum), besonders

[1] G. Steinmann und C. Regelmann, Erläuterungen zu Blatt Müllheim der geologischen Spezialkarte des Großherzogtum Baden, Heidelberg, 1903 — K. Schnarrenberger, Erläuterungen zu Blatt Kandern der geologischen Spezialkarte des Großherzogtum Baden, Heidelberg 1915, sowie die geologischen Karten selbst.

im Süden, während sie im nördlichen Teil an den letzten nach Osten gestreckten Westabhängen emporsteigen, bis ihnen die schwarzen Tannen Einhalt gebieten.

Es kann nicht im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Untersuchung liegen, auf den geologischen Aufbau im einzelnen abzuheben, doch sollen die Bodenverhältnisse, wie sie dem Weinbauer entgegentreten, gebührend beachtet werden.

Der südliche Teil vom Klemmbachtal an zeigt mannigfaltige Bodenarten, auf denen die Reben wachsen. Herrschend ist Tertiär mit Lehm vermischt. Die erste Kette im Westen ist damit bedeckt, ferner die Weinberge von Schliengen und Mauchen, die bis etwa zur Hälfte der Vorbergzone nach Osten reichen. Es sind ausgezeichnete Böden, besonders für Weinbau geeignet. Lias und Opalinuston finden wir bei Feldberg, Ober- und Niedereggenen, Feuerbach. Als Böden von hoher Fruchtbarkeit gedeihen an den südlichen Lagen die Reben. Noch hochwertiger für den Weinbau sind sie durch die Überschüttung mit den Eisensandsteinen und Kalken der Murchisonaestufe oder der Soverbyischichten und durch Rogenstein (Feuerbacher Roter).

Nördlich vom Klemmbachtal verschwindet die Mannigfaltigkeit des Bodens unter einer Decke von Alt- und Mitteldiluvialen Aufschüttungen, Löß und Lößlehm (Hohlgassen!), der den ganzen westlichen Teil bedeckt, nur im Osten tritt das Tertiär noch zu Tage.

Die Nordabhänge und Talgründe sind für den Weinbau nicht günstig. Zu geringe Sonnenwärme und reichliche Bewässerung weisen den Bauer auf Acker- und Wiesenwirtschaft.

Neben dem Boden ist eine bestimmte Kulturart abhängig vom **Klima**. Unser Untersuchungsgebiet zeigt einen Übergang vom rein maritimen zum kontinentalen Klima; im allgemeinen ist aber der Einfluß vom Meere her stärker. In den einzelnen Gebietsteilen sind die klimatischen Verhältnisse sehr verschieden. Die obere Rheinebene zählt zu den wärmsten Gegenden Deutschlands. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt rund plus 10 Grad C, wärend die Höhenlagen von 1000 m ein Jahresmittel von 5,3 Grad C aufweisen, „eine gleich tiefe Temperatur wird in Europa erst im mittleren Schweden und in den russischen Ostseeprovinzen wiedergefunden."[1] In der Rheinebene und im Hügelland sind die Winter meist sehr mild und dauern ungefähr nur zwei Monate. Fast das ganze Jahr geht der Pflug durch das Feld.

[1] Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und statistischer Hinsicht. Karlsruhe, Braun, 1912.

Eine auffallende Erscheinung ist die Temperaturumkehrung: daß es im Schwarzwald warm ist, während in der Ebene und in den Tälern strenger Frost herrscht. Besonders im Frühjahr ist die Gegend von solchen Nachtfrösten heimgesucht, und mit Bangen sieht der Weinbauer, der seine Reben in niederen Lagen hat, dem Morgen entgegen.

Den Südwest-, West- und Nordwestwinden ist der Bezirk völlig preisgegeben; namentlich der Föhn, der durch die Burgundische Pforte bei Belfort plötzlich hereinbricht, braust ungehindert über das Land. Daher die reichlichen Niederschläge. Das Mittel der Niederschlagsmenge für Deutschland beträgt rund 660 mm, während sich im Markgräflerland die Jahressummen bewegen zwischen 700 und 1000 mm. Die Sommerregen machen etwa ein Drittel der gesamten Jahresmengen aus. Von sehr verhängnisvoller Wirkung können die Niederschläge sein durch ihre Förderung der Rebkrankheiten, insbesondere der Peronospora.

Der wirtschaftliche Standort.

Die wesentlichen Punkte, die den natürlichen Standort ausmachen zusammengefaßt, berechtigen zu dem Urteil, daß hier in der Südwestecke Deutschlands besonders günstige Boden- und Klimaverhältnisse zusammentreffen, die einen ausgedehnten Handelsgewächsbau erlauben. Mit diesem „Garten Deutschlands" finden sich zusammen gutgelegene Konsumtionszentren und Verkehrs- und Handelswege, die schon in frühester Zeit Badens Rebland zum Mittelpunkt des süddeutschen Weinbaues machen. So berichtet Dr. G. Frhr. von Schauenburg in „Der Süddeutsche Weinbauer" Band I, Lahr 1908, S. 46/47: „Das Land steckt tief in der Naturalwirtschaft; die Straßen und Wege sind bis in das 17. Jahrhundert überaus mangelhaft. Als die ersten Weinhändler des Oberrheins führen die Akten die Holländer an. Diese haben in den einzelnen Städten des Rheines Handelskolonien gegründet. Der Wein ist offenbar eines der ersten und wichtigsten Handelsgüter Süddeutschlands. — Kreuzzüge und Italienfahrten durchqueren das Gebiet des Oberrheines und scheuchen das heutige Süddeutschland aus seinen alten Gewohnheiten.[1] Heute steht das Markgräflerland mitten

[1] Aus dem engeren Gebiete des Untersuchungsfeldes erwähnen wir die Straßen, die heute noch den Namen tragen aus dem 13. und den folgenden Jahrhunderten: Hochstraße und Altweg bei Schliengen, Hochstraße im niederen Feld bei Hügelheim, desgl. von Neuenburg nach Müllheim und Badenweiler, Hochstraße und Altweg bei Buggingen, Heerweg und Heerbrunnen bei Dattingen. (Der Großh. Bad. Amtsbezirk Müllheim, dessen Statistik, Handel und Gewerbe, Spezialgeschichte von Prof. C. G. Fecht).

in der modernen Verkehrswirtschaft. Es herrschen rege Beziehungen zwischen Stadt und Land. Zahlreiche Straßen und die Eisenbahn ermöglichen raschen und sicheren Transport. Der elektrische Strom zieht durch alle Dörfer und spendet Licht und Kraft. — Politisch grenzt das Land im Süden an die Schweiz, an der Westgrenze hat es den Franzosen zum Nachbar; meist bildet der Rhein die Grenze. Drei Städte liegen in nächster Nähe. Von Müllheim, das im Hauptrebgebiet eingebettet ist, alle drei gleichweit entfernt (rund 30 km) und durch Schienenstränge miteinander verbunden: Freiburg i. Br., Basel in der Schweiz und Mühlhausen im Elsaß.

Kapitel II.

Der Amtsbezirk Müllheim als typischer Bezirk des Markgräfler Weinbaues.

Bodenbenutzung und Bevölkerungsverteilung.

Wie aus dem vorhergehenden Kapitel zu ersehen, ist der nordwestliche Teil des Markgräflerlandes das Gebiet des Weinbaues. Es wäre die Aufgabe, das ganze Rebland als Einheit den Untersuchungen zu Grunde zu legen. Doch dem stehen große Hindernisse entgegen: an eine zusammenfassende, brauchbare Statistik ist nicht zu denken, da das Weinberggebiet zum Teil zum Amtsbezirk Lörrach gehört; nur durch einen großen Hilfsapparat wäre Bedeutsames zu erreichen. Deshalb

Wie die Geschichte berichtet, kam die Rebe schon in frühesten Tagen an die Ufer der Mosel, des Rheins und der Donau, wie C. Martin in „Der Weinbau im Oberrheinkreise (ungefähr der heutige Kreis Lörrach) des Großh. Baden", Freiburg. Herder 1844, sagt „und zwar vor und in jener Zeit, wo Tacitus gestorben im Jahre 120 n. Chr.) de more gorman zweifelte, ob in dem diesseitigen Germanien ein edler Fruchtbaum gedeihen würde". Einen großen Anteil an der Verbreitung der Reben hatten die Klöster, die, dem damaligen Zeitgeist entsprechend, ein großes Zutrauen besaßen und von Menschen aus jedem Stande Besitzungen erhielten. So kamen u. a. auch Rebstücke in verschiedenen Ortschaften längs des Rheinufers unseres Oberrheinkreises an St. Gallen, Reichenau. Rheinau, St. Blasien. Nach den ältesten Urkunden (C. Martin, a. a. O.) kommen „Güter an St. Gallen (16. Jänner 716) 20 Jauchert Güter in Papenvilare (Pfaffenweiler) und ein Jauchert Weinberg in Eboringen (Ebringen; Maianrad (Priester) übergibt der Kirche ad. St. Petrum in Fiscinga (Fischingen) den 22. November 772 alle seine Besitzungen an Boden, Weinberge, Rechten und Häusern daselbst; am 13. Mai 815 kommen Güter und Weinberge in Agarginga (Egringen) an St. Gallen. „Schenkungen von Reben an die Klöster St. Gallen 768 und Lorsch 805 von Müllheim; erwähnt werden Reben in Laufen 771, Britzingen, Hügelheim und Eggenen 773, Lipburg 774, Betberg 789, Seefelden 819, Sulzburg 840 (A. J. Sievert, Geschichte der Stadt Müllheim im Markgräflerland, 1886). — Daraus ist ersichtlich, wie schon in frühester Zeit der Weinbau hier seinen Einzug gehalten hat.

wählen wir folgenden Weg: wir legen einen bestimmten Bezirk unseren Ausführungen zu Grunde; hier ist ein Aufbauen vom einzelnen Betrieb zur Gemeinde, zur typischen Gemeinde, zur Gesamtheit möglich. Als solcher kommt der Amtsbezirk Müllheim in Frage. Mit Ausnahme des Kandertales und des hintersten Weilertales (Gemeinden Malsburg, Marzell, Schweighof) hat jede Gemarkung Weinberge. „Der Weinbau bestimmt hier das Wesen der Wirtschaft und der Bevölkerung.“ (Lehnert, Der Großh. bad. Amtsbezirk Müllheim, Karlsruhe 1873.)

Die Gesamtfläche des Amtsbezirks Müllheim beträgt 23 289 ha.[1] Davon entfallen auf:

Ertragende Flächen		
Eigentliche landwirtschaftliche Flächen im Ganzen		12 560 ha
Darunter sind:	Acker- und Gartenland	7 708 „
	Wiesen	3 359 „
	Ständige Weide	385 „
	Rebland	1 108 „
	Wald im Ganzen	9 447 „
Nicht ertragende Flächen		1 282 „

Von der eigentlichen landwirtschaftlichen Fläche bildet das Rebland 8,82 %. Dies ist schon eine ganz beträchtliche Größe, wenn wir das Verhältnis im ganzen Lande Baden betrachten, das ein solches von 2,26 % aufweist. Dabei ist zu bedenken, daß in sämtlichen Kreisen des Landes Baden Weinbau getrieben wird mit Ausnahme des Kreises Villingen. Der Amtsbezirk Lörrach zeigt ein Verhältnis von 4,7 %.

Der Bestand des Waldes im Amtsbezirk Müllheim macht weit über ein Drittel der Gesamtfläche aus (genau 40,5 %)[2]. Damit geht ein großer Teil des Landes für den landwirtschaftlichen Anbau verloren. Doch diesem Nachteil stehen auch Vorteile gegenüber. Das bewirtschaftete Land grenzt unmittelbar an den Hochschwarzwald und die Gefahren einer raschen Schneeschmelze wären unausbleiblich, wenn nicht die dichten Waldbestände Schutz bieten würden. Zugleich ist der

[1] Stand im Jahre 1905 nach den Angaben der Gemeinden bezw. Katastervermessung.

[2] Zum Vergleich seien die Zahlen für Baden angeführt:
Die Gesamtfläche des Landes Baden beträgt 1 506 978 ha
Der Waldbestand im ganzen des Landes Baden 566 116 „
Mithin ein Verhältnis von 37 %.

Wie die einzelnen Gemeinden am Waldbesitz beteiligt sind, zeigt die Aufstellung auf Seite 9.

Wald das Quellgebiet zahlreicher Gewässer, die das Hügelland und die Ebene mit Wasser versorgen; manchen Wiesen und Feldern ist erst dadurch das Gedeihen ermöglicht. Nicht zu vergessen sind der Gewinn, den die Gemeinden und ihre Bürger aus dem Gemeindewald[1] wie Privatwald ziehen und die Arbeitsmöglichkeiten, die gerade dann aufgenommen werden können, wenn die Landwirtschaft nicht alle vorhandenen Arbeitskräfte zu beschäftigen vermag. Während des Krieges und der Inflationszeit war für manchen Bauer der Wald die sichere Kapitalsanlage.

Waldbesitz der einzelnen Gemeinden im Amtsbezirk Müllheim im Jahre 1920.

(Aus den Akten des Statistischen Landesamts Karlsruhe.)

Gemeinden	ha	Gemeinden	ha
Auggen	135,38	Marzell*	471,94
Badenweiler	122,82	Mauchen	82,94
Bamlach	33,48	Müllheim	224,13
Bellingen	77,15	Neuenburg	888,91
Britzingen	347,55	Niedereggenen	107,94
Buggingen	8,77	Niederweiler	270,64
Dattingen	14,04	Obereggenen	887,85
Feldberg	140,72	Oberweiler	292,27
Feuerbach	191,49	Rheinweiler	38,73
Hügelheim	13,36	Schliengen	49,15
Laufen	72,92	Schweighof*	111,65
Liel	337,97	Vogtei Müllheim*	930,38
Lipburg	202,54	Seefelden-Betberg	—
Malsburg		Sitzenkirch	209,86
Malsburg*	269,27	Steinenstadt	213,50
Höfe*	98,06	Sulzburg	1687,73
Kaltenbach*	338,50	Vögisheim	64,38
Lütschenbach*	105,05	Zienken	110,09
Vogelbach*	171,72	Zunzingen	127,01

* Gemeinden ohne Weinbau.

[1] Nach den Erhebungen über den Bürgergenuß — Stand Ende 1922 — aus den einzelnen Erhebungsbogen beim Statistischen Landesamt, Karlsruhe, erhält in folgenden Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim jeder Bürger Bürgerabgabeholz: Müllheim (4 Ster Scheitholz, 50 Wellen); Neuenburg (350 Wellen, 30 Stecken); Badenweiler (3 Ster, 25 Wellen); Britzingen (3 Ster, 25 Wellen, 2 Festm. Nutzholz); Güttigheim — zu Britzingen gehörend — (3 Ster, 60 Wellen, 2 Festm. Nutzholz); Buggingen (4 Ster, 25 Wellen, 1,27 Festm. Nutzholz); Laufen (5 Ster, 25 Wellen,

Von der Gesamtwaldfläche des Amtsbezirks Müllheim (9326 ha) entfielen Ende 1905 auf:

den Staat	2177 ha
die Gemeinden	5591 „
die Körper- und Genossenschaften	18 „
die Privaten	1540 „

Auf 1 qkm der Gesamtfläche des Amtsbezirks Müllheim (232,89 qkm) kommen am 1. Januar 1910 95,6 Personen. Stellen wir diesen Ergebnissen die des Landes Baden gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Gesamtfläche Badens beträgt 1910		1 507 028 ha
ab: Wald im Ganzen mit	586 464 ha	
Öffentliche Plätze, Wegland, Eisenbahnen, Gewässer und Sonstiges	66 313 „	652 807 ha
Also die bewohnbare Fläche		854 221 ha

Auf obige Gesamtfläche von 1 507,03 qkm kommt eine ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1910 von 2 142 833 Seelen. Damit kommen auf 1 qkm des Landes Baden 142,2 Köpfe.

Die geringere Kopfzahl des Amtsbezirks Müllheim gegenüber der des Landes Baden dürfte wohl auf den starken Waldbestand zurückzuführen sein, läßt aber vor allem darauf schließen, daß wir es mit einem agraren Bezirk zu tun haben. Dies zeigt schon die vergleichende Betrachtung des Amtsbezirks Müllheim und Lörrach. Der sich ergebende Gegensatz ist klar: den 95,6 Köpfen (auf 1 qkm) des Amtsbezirks Müllheim entsprechen 192,2 Köpfe (auf 1 qkm) des Amtsbezirks Lörrach, also mehr als das Doppelte. Den näheren Aufschluß über dieses Zahlenverhältnis gibt die Einsicht in die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung. Nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 entfielen von 100 der jeweiligen Gesamtbevölkerung bezw. der Erwerbstätigen auf die Berufsabteilungen:

2 Festm. Nutzholz); ferner in folgenden Gemeinden: Dattingen, Hügelheim, Liel, Lipburg, Mauchen, Niedereggenen, Niederweiler, Obereggenen, Oberweiler, Rheinweiler, Schweighof, Seefelden, Sitzenkirch, Steinenstadt, Vögisheim, Zienken, Zunzingen. (Im Jahre 1922 wurde in den meisten Gemeinden den Bürgern das Holz nicht in natura abgegeben; wegen zu geringem Waldbestand (z. B. Badenweiler) oder zu hohen Schlagkosten wurden sie in Geld abgefunden.

		A Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei		B Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe		C Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	
		1895	1907	1895	1907	1895	1907
Müllheim	a	60,23	54,34	20,87	22,45	9,11	10,42
	b	61,63	56,91	18,23	20,59	8,60	8,96
Lörrach	a	37,48	30,12	47,01	50,39	6,37	8,37
	b	38,67	34,86	45,03	45,27	5,70	6,94
Baden	a	42,41	32,71	34,79	40,38	9,96	12,80
	b	42,58	37,59	32,90	35,13	8,64	10,74

		D Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit		E Militär, Hof, bürgerl. und kirchl. Dienst, auch sogen. freie Berufsarten		F Ohne Beruf und Berufsangabe	
		1895	1907	1895	1907	1895	1907
Müllheim	a	0,41	0,63	3,51	5,98	5,87	6,18
	b	0,59	0,74	2,86	5,64	8,09	7,16
Lörrach	a	0,31	0,38	3,56	3,97	5,27	6,77
	b	0,35	0,46	2,66	3,03	7,59	9,44
Baden	a	0,79	0,65	5,49	5,60	6,56	7,86
	b	0,96	0,79	5,50	5,27	9,42	10,48

a = Gesamtbevölkerung; b = Erwerbstätige.

Was wir im ersten Kapitel schon erwähnten, finden wir hier bestätigt: daß der Süden der Industrie verfallen ist. Die Zahlen der Erwerbstätigen im Amtsbezirk Müllheim:

in der Landwirtschaft	(A 1 — A 6)	59,91
in der Industrie ꝛc.	(B 1 — B 166)	20,59

gegenüber denen im Amtsbezirk Lörrach:

in der Landwirtschaft	(A 1 — A 6)	34,86
in der Industrie ꝛc.	(B 1 — B 166)	45,27

reden eine deutliche Sprache.

Vergleichen wir das Ergebnis mit dem des Landes Baden: die Erwerbstätigen Gesamtbadens betragen in der

Landwirtschaft	(A 1 — A 6)	37,59
Industrie 2c.	(B 1 — B 166)	35,13,

so ist ersichtlich, daß wir es im Amtsbezirk Lörrach mit einem Hauptsitz der badischen Industrie zu tun haben, während der Amtsbezirk Müllheim noch weit die durchschnittliche agrare Struktur des Landes Baden überholt. Damit ist deutlich der Beweis erbracht, daß wir in dem Amtsbezirk Müllheim einen fast ausschließlich agraren Bezirk vor uns haben. Zur Ergänzung seien noch folgende Tatsachen angeführt, die zugleich auch ein Bild der Besitz- bezw. der Betriebsgrößen voraus deuten lassen.

Im Jahre 1907 sind von der Berufsbevölkerung im Ganzen:

im Amtsbezirk Müllheim 22 887, in Baden 2 057 561

Erwerbstätige:

im Amtsbezirk Müllheim 14 700, in Baden 1 135 449

Häusliche Dienstboten und Angehörige ohne hauptberufliche Tätigkeit:

im Amtsbezirk Müllheim 8 147, in Baden 922 112,

das ergibt 64,40 % Erwerbstätige im Amtsbezirk Müllheim, 55,18 % Erwerbstätige in Baden. Berücksichtigen wir, daß 40,5 % der Gesamtfläche des Amtsbezirks Müllheim Waldbestand ist, so können wir bei der Bevölkerungsdichte, bei der fast rein agraren Struktur, bei der großen Zahl Erwerbstätiger nur zu dem Schluß gelangen, daß wir mit kleineren Besitzgrößen zu rechnen haben werden und den Großgrundbesitz hier vergebens suchen.

Entsprechend den natürlichen Voraussetzungen ist die Verteilung der Bevölkerung. Im Rebland (Vorbergzone) und in der Ebene ist das geschlossene Dorf die charakteristische Siedlungsart. Nur in geringer Entfernung liegen die Dörfer im Hügelland voneinander, während die Dörfer in der Ebene (es sind nur 5 Rheindörfer[1]) weiter auseinander liegen. Der größte Ort ist die Stadt Müllheim mit rund 4000 Einwohnern.

Die regen Beziehungen von Dorf zu Dorf, dieselbe Geschichte, dieselbe Arbeit, alte Sitten und Gebräuche, die unauslöschlich von Geschlecht zu Geschlecht weiter wandern, die alemannische Mundart,

[1] Man will dies auf die früher oft schweren Hochwasser des Rheins (vor der Korrektion) zurückführen, die besonders das rechte Rheinufer heimgesucht haben. Noch heute sind auf dem linken Rheinufer mehr Dörfer anzutreffen als auf dem rechten.

schließen das Land zu einer großen Heimat zusammen, wie sie selten in deutschen Gauen zu finden ist. „Die Einwohner sind betriebsam, fleißig, sparsam und doch unter Umständen fröhlich genießend, gastfrei, freundlich gegen Fremde, ehrenhaften Sinnes, Freunde der bürgerlichen Freiheit und des geistigen Fortschritts.[1] — In manchem Keller liegen gute Tröpflein von dem edlen „Markgräfler", und kaum hat der Gast die Schwelle recht überschritten, so wandert schon, nach guter Sitte der Väter, das weiße blumenbemalte „Chrüsli" (Krug) in den Keller, den Ankömmling mit dem Gläschen perlenden Goldes „Gottwilche" (Gott Willkommen, Grüß Gott) zu heißen." So berichtet C. G. Fecht (a. a. O. S. 6) und das gilt heute noch, wenn auch Krieg und Nachkriegszeit manchen Wandel geschaffen und manches verwischt haben, was sich heute allmählich wieder durchzuringen sucht.

Kapitel III.

Die Verteilung des Rebbesitzes und seine sozialrechtliche Struktur mit Berücksichtigung der allgemeinen landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse.

Die sozialrechtliche Struktur.

Grundherrliche Familien im Amtsbezirk Müllheim sind die Grafen von Andlaw in Bellingen, die Freiherren von Rotberg, evangelische Linie in Rheinweiler, katholische Linie in Bamlach, und die Freiherren von Türkheim in Liel. Von einem Großgrundbesitz, wie er im deutschen Osten typisch ist, kann keine Rede sein. Teilweise sind die Besitzungen verpachtet.

Der Staat (der größte Grundeigentümer Badens), der über einen Besitz von 112060 ha (darunter 93 836 ha Wald, 8881 ha Acker, 7 884 ha Wiesen, 30 ha Rebland) verfügt,[2] ist im Amtsbezirk Müllheim

[1] Der Chronist A. J. Sievert (a. a. O. S 7) schreibt: „Wohl ist der Markgräfler ferne von jener schnellen Entzündbarkeit, durch welche andere Volksstämme sich hervortun, die aber zur Kehrseite den Wankelmut hat. Dagegen lebt in ihm ein Stück uralten Trotzes auf eine gewisse Unabhängigkeit, und damit verbindet sich gesunder Sinn und nachhaltige Empfänglichkeit für tüchtigen Fortschritt in liberaler Gestaltung des Staats- und Gemeindewesens — aber wohlbemerkt nur auf den Bahnen gesetzlicher Ordnung. Umsturzpläne sind der echten Markgräflerart zuwider, vielmehr vermag sie, mit der Freude an Freiheit und Fortschritt, das besonnene Festhalten zu vereinigen am alten Volksbrauch und an dem, was in den bestehenden Verhältnissen sich als zweckentsprechend und förderlich bewährt hat."

[2] Dr. Moritz Hecht, Die badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts. Karlsruhe 1903, S. 13.

mit einem Betrieb vertreten mit einer Gesamtfläche von 1050 ha; davon sind 1029 ha forstwirtschaftlich genützt, kommt also für den Weinbau nicht in Frage.

Unmittelbarer kirchlicher Besitz[1] ist nicht vorhanden. Nach Angaben des katholischen Oberstiftungsrates (Karlsruhe) kommen nur die kirchlichen Pfründen, deren Verwalter die jeweiligen Pfründeinhaber sind, sowie auch örtliche Kirchenfonds (Verwalter die Stiftungsräte) als Eigentümer von Reben in Betracht.[2]

Das Pfründegut der evangelischen Pfarreien im Amtsbezirk Müllheim betrug im Jahre 1899 insgesamt 108,3246 ha. Davon waren Rebland 2,7436 ha, verpachtet bezw. den Ortsgeistlichen (Pfründnießer) zur Selbstbewirtschaftung überlassen 2,4114 ha; sonstige landwirtschaftliche Fläche 89,1124 ha und Wald 16,4686 ha. Im Jahre 1924 betrugen die entsprechenden Zahlen: 107,0539; 1,7545; 16,5155; 88,7839 u. 16,5155 ha. Inwieweit die betreffenden Kirchengemeinden bezw. örtliche kirchliche Fonds begütert sind, entzog sich unserer Kenntnis. Unmittelbarer kirchlicher Besitz ist nicht vorhanden. Der Grundbesitz insgesamt hat sich vom Jahre 1899—1924 um rund einen Hektar vermindert und zwar ging dieser fast ausschließlich an Rebland verloren: Britzingen, Feuerbach und Hügelheim weisen keinen Rebbesitz mehr auf. Allgemein betrachtet spielen rund zwei Hektar Reben keine bedeutende Rolle.

Die Gemeinden haben außer dem schon erwähnten Waldbesitz, der u. a. durch die Gabholzberechtigungen von erheblichem Belang ist, an aufgeteiltem Gemeindeland (Allmende) eine Fläche von 158 ha. Nach den Erhebungen über den Bürgergenuß, Stand 1922, aus den einzelnen Erhebungsbogen beim Statistischen Landesamt Karlsruhe haben Allmende die Gemeinden Neuenburg, Buggingen (unaufgeteilt), Niederweiler (unaufgeteilt), Rheinweiler, Zienken (z. T. unaufgeteilt). Die Größe der Lose bewegt sich zwischen 9 a und 18 a. Rebbesitz ist nicht vorhanden.

[1] In der Gemarkung Müllheim weist der Gewann-Name „Weidenhube" auf früheren Kirchenbesitz hin. So berichtet A. J. Sievert, a. a. O. S. 178 „Widenhube 1500, nicht wie unsinnig daraus gemacht wurde Weidenhube, sondern Widumhube (1564 der Widumb Huob) das ist, die zum Wittumgut, zum örtlichen Kirchenvermögen gehörigen Reben".

[2] Erschöpfende und unbedingt zuverlässige Auskunft konnte nicht erstattet werden, da das wirklich vorhandene Material erst mühsam aus den Einzelakten der betreffenden Pfarreien hätte zusammengestellt werden müssen. (Schreiben vom Kath. Oberstiftungsrat, Karlsruhe vom 7. Juni 1924.)

Wie aus dem Vorstehenden herhorgeht, ist der Besitz der „toten Hand" für die Landwirtschaft des Amtsbezirks Müllheim kaum nennenswert, insbesondere in Bezug auf den Rebbau. Somit fällt das Land vollkommen in die Hände des freien Verkehrs. Obwohl Baden bis heute noch nicht eine eigentliche Statistik über Besitzverteilung hat, lassen sich doch zuverlässige Resultate erzielen auf Grund der Betriebsstatistik. Im Amtsbezirk Müllheim decken sich Betrieb und Besitz. Nur ein einziger reiner Pachtbetrieb befindet sich im Amtsbezirk mit einem Pachtland von insgesamt 42,0826 ha und 2,8570 ha eigenem Land.[1]

Die Bodenverteilung.

Der Südwesten ist bekannt als der „Zwergwirtschaftswinkel" Deutschlands. Damit ist auch die bäuerliche Betriebsgröße im Markgräflerland gekennzeichnet; doch nicht mit voller Berechtigung. Zahlreiche Gründe, deren Berücksichtigung erforderlich ist, um zu einer Vorstellung der tatsächlichen bäuerlichen Verhältnisse zu kommen, lassen ein günstigeres Urteil über die wirtschaftliche Lage der Markgräfler Bauernschaft zu, als aus dem Worte „Zwergwirschaftswinkel" zu fällen wäre. Einen tieferen Einblick hierüber gibt die im folgenden aufgeführte Statistik. An dieser Stelle ist nur darauf hinzuweisen, daß die enge Verknüpfung von landwirtschaftlichem Betrieb und Weinbaubetrieb die einzelnen Betriebsgrößenklassen notwendig der gewöhnlich üblichen Bewertung entzieht, und die hier einzuschlagende Arbeitsmethode berechtigt erscheinen muß.

Obwohl der Weinbau im Markgräflerland das Wohl und Wehe der Bauernschaft ausmacht, würde ein isoliertes Vorgehen doch nicht die konkreten Verhältnisse darzustellen im Stande sein. In manchen Zeitabschnitten müßten wir ein Bild der Not und des Jammers entwerfen, denn nirgends rächt sich die Einseitigkeit der Produktionsrichtung so sehr wie gerade im Weinbau. Wir zitieren aus einer Rede des Abgeordneten Dr. Ernst Blankenhorn (bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Bekämpfung der Reblaus, im Reichstag gehalten im Juni 1904): „Nun sind aber beim Weinbau nicht die Großgrundbesitzer vorherrschend, sondern die kleinen Leute. Diese kleinen und kleinsten Besitzer bauen ihre Reben mit eigenen Händen und bringen

[1] Dieser Betrieb ist heute wieder in Eigenbewirtschaftung.

[2] A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig, 1892, I. Band. Seite 416.

dadurch einen ensprechenden Ertrag heraus, der es ihnen ermöglicht, ihrer und ihrer Familie Bedürfnisse, wenn auch in knapper Weise, zu befriedigen. Bei uns im Markgräflerland hat fast jeder kleine Taglöhner sein Rebstück, so auch in Elsaß-Lothringen und so ist es auch in der Pfalz und andern Rebgegenden — ich will nur darauf aufmerksam machen, wie schwierig der Weinbau ist, wie das ganze Jahr die Arbeit im Weinberge nicht aufhört, wie der Winzer von den Witterungsverhältnissen abhängig ist, mehr noch als jeder andere Landwirt. — Ich kann Sie versichern, es gibt Jahre, wo in den Weinbergen von den Arbeitern mehr Wein getrunken wird, als überhaupt wächst." Daß auch im Weinland der Landwirt nicht ausschließlich Rebbauer ist, darf in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung durchaus nicht unterschätzt werden, denn in Jahren der Mißernte im Weinbau macht sich der Segen des gemischten Betriebes außerordentlich günstig bemerkbar.

Auch bietet das städtische und gewerbliche Leben Gelegenheit, einen Nebenverdienst zu finden, ja, die städtischen und ländlichen Erwerbskreise greifen oft so eng ineinander, daß bei einer evtl. Beantwortung eines statistischen Erhebungsbogens der betr. Aussteller nicht im Stande ist, seinen Hauptberuf anzugeben und nur willkürlich die Entscheidung trifft.[1]

Wir erachten deshalb, im Hinblick auf den gemischten Betrieb, eine gleichzeitige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe mit den Weinbaubetrieben für zweckmäßig, und schicken eine Betrachtung der landwirtschaftlichen Betriebe den weiteren Ausführungen voraus.

Als Grundlage dienten die landwirtschaftlichen Erhebungen vom 14. Juni 1895 und die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Durch die große Fülle des statistischen Materials, das die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 gibt, aber gemeindeweise unverarbeitet in den Akten des Statistischen Landesamts Karlsruhe schlummert, war es unmöglich, auf sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim einzugehen. Es wurde deshalb folgender Weg beschritten: Sechs Gemeinden sind im ganzen herausgegriffen worden und zwar so, daß alle typischen Gemarkungen vertreten sind: Zwei Dorfgemeinden im Norden des Amtsbezirks, beide im Osten der Vorbergzone gelegen, Laufen und Britzingen; zwei Dorfgemeinden im Süden an der ersten Weinbergkette, also an der Ostgrenze der Rheinebene gelegen, Auggen und Schliengen; eine Gemeinde direkt in der Rheinebene gelegen, Neuenburg a. Rh. und eine Stadtgemeinde, im Zentrum des Markgräfler

[1] Vergl. Adolf Buchenberger a. a. O. § 73, Die kleinen Güter.

Weinbaus, Müllheim. Damit wird es möglich sein, ein treffendes Bild der bäuerlichen Verhältnisse zu erlangen.[1]

Unterscheiden wir die Wirtschaftssubjekte nach Betrieben, so lassen sich folgende Größenklassen aufstellen:

Unter 2 ha	Parzellenbetrieb
2 bis 5 ha	Kleinbäuerlicher Betrieb
5 bis 10 ha	Mittelbäuerlicher Betrieb
10 bis 100 ha	Größerer bäuerlicher Betrieb

über 100 ha große Betriebe sind nicht vorhanden.

Die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen im Amtsbezirk Müllheim nach der Erhebung vom 14. Juni 1895 bezw. 12. Juni 1907 ist folgende:

Landwirtschaftliche Betriebe			Von den Betrieben entfielen nach ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche auf die Größenklasse von						
Im Ganzen	Mit einer Gesamtfläche von ha	Davon landw. genutzt ha	unter 20 a	20 a bis unter 1 ha	1—2 ha	2—5 ha	5—10 ha	10 bis 100 ha	100 ha und mehr
1895:									
4000	14 329	11 162	430	919	709	1 329	494	119	—
1907:									
3988	16 880	10 523	490	855	664	1 407	492	80	—

Von 100 Betrieben entfallen auf die Größenklasse von								
unter 20 a	20 a bis 1 ha	1—2 ha	2—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50 bis 100 ha	100 ha und mehr
10,7	23,0	17,7	33,2	12,4	2,5	0,4	0,1	—
51,4					3,0			

[1] Für die gemeindeweise Darstellung der Besitz- bezw. Betriebsverhältnisse der angeführten sechs Gemeinden wurden sämtliche einzelnen Land- und Forstwirtschaftskarten (also die Angaben der einzelnen Besitzer) der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 herangezogen. Die Verarbeitung schien durch das Zurückgreifen auf das Urmaterial ins Endlose zu gehen, doch um so zuverlässiger können die Ergebnisse gewertet werden, da dadurch ein Einblick in jeden einzelnen Betrieb gewonnen wurde.

Von 100 ha landw. Nutzungsfläche entfallen auf die Größenklasse von								
unter 20 a	20 a bis 1 ha	1—2 ha	2—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50 bis 100 ha	100 ha und mehr
0,4	4,6	9,4	38,3	30,0	12,3	4,0	1,0	—
14,4					17,3			

Die landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen im Amtsbezirk Müllheim und im Lande Baden nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Landwirtschaftliche Betriebe						
Zwergbetriebe unter 1/2 ha	Parzellenbetriebe 1/2—2 ha	Kleinbäuerliche Betriebe 2—5 ha	Mittelbäuerliche Betriebe 5—20 ha	Großbäuerliche Betriebe 20-100 ha	Großbetriebe 100 ha u. mehr	
899	1110	1407	565	7	—	Amtsbezirk Müllheim
78121	75514	67977	36352	2087	119	Baden
dasselbe in %						
22,54	27,83	35,28	14,17	0,18	—	Amtsbezirk Müllheim
30,03	29,02	26,13	13,97	0,80	0,05	Baden

Unter den Parzellenbetrieb fallen zum größten Teil diejenigen Besitzer, die die Landwirtschaft neben irgend einem anderen Beruf treiben. Die größte Zahl stellen die Gewerbetreibenden des Mittelstandes (Kaufleute und Handwerker), dann gehören hierher die Betriebe der Taglöhner, Bahnangestellten, Beamten, Lehrer, Geistlichen, Privatleute, Angestellten und Arbeiter, ferner die der Ausmärker, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde, auf deren Gemarkung der Besitz liegt, haben, d. h. in unserm Falle kommen zum großen Teil solche in Betracht, die die Heimat verlassen haben, aber noch Besitzer des in der Heimatgemarkung gelegenen Grund und Bodens sind.

Zum weitaus größten Teil beruht der Besitz der letzteren auf Erbgang und besteht oft in Rebgrundstücken. Diese sind zur Arbeit in Verding gegeben (gegen Entlohnung in Geld oder Nießbrauch an andern Grundstücken, z. B. Wiesen und Ackerland). Das Herbsterträgnis wird als Wein geliefert, auch in Geld durch Versteigerung des Herbstertrages am Stock (heute selten) oder durch Verkauf des Weines am Produktionsort. Meist sind es Verwandte, die das Grundstück besorgen. Hier ist dann zuweilen der bei den Anfängen des Weinbaues in Süddeutschland und später in der merkantilistischen Zeit herrschende Teilbau noch anzutreffen, doch ist das System weniger ein Pachtverhältnis als eine Arbeitsgemeinschaft, die vollkommen den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen Rechnung trägt. Von sozialpolitischer Bedeutung ist das Verhältnis durch seine engere Zusammenschließung der einzelnen Familienglieder, ähnlich der italienischen Mezzadria. Diese Bewirtschaftungsform ist auch zu finden unter Familiengliedern, die in ein und demselben Orte wohnen (vor und nach vollzogener Erbteilung).[1]

An Zahl bilden diese Parzellenbetriebe über die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe im Ganzen, nach der Berufs- und Betriebszählung von 1895 50,37%, nach der von 1907 51,40%; an der gesamtlandwirtschaftlichen Nutzungsfläche sind sie 1895 mit 14,40%, 1907 mit 14,20% beteiligt.

Der kleinbäuerliche Betrieb von 2—5 ha steht im Amtsbezirk Müllheim obenan. Mit 33,2% bezw. 35,28 (1895; 1907) an Zahl, besitzt er eine Nutzungsfläche von 38,3% bezw. 43,54% der Gesamtfläche. Stehen die verschiedenen Kulturarten in einem landwirtschaftlich richtigen Verhältnis und ist der Landwirt dieses Betriebes in der Lage, mit eigenen Leuten zu arbeiten, so kann er bestehen, zudem er sich durch Aufzucht von Jungvieh und Gespanndienste noch einen schönen Verdienst erwerben kann. Zum großen Teil besorgen die Inhaber dieser Betriebe die Gespannarbeiten für die Parzellenbesitzer oder vermehren durch sonstige Fuhrwerkerei ihr Einkommen. Bei einigermaßen günstigen Weinjahren und Weinabsatzverhältnissen kann man eine größere Zahl dieser Betriebe zu den mittleren bäuerlichen Betrieben hinzurechnen; doch ist diese Besitzgruppe bei Fehljahren im Weinbau zu äußerster Sparsamkeit gezwungen.

Den eigentlichen Bauernstand bildet die Besitzgruppe 5—10 ha. An Zahl etwas über ein Zehntel aller Betriebe (12,4%) ausmachend,

[1] Vergl. A. Buchenberger, a. a. O. § 38: Der Teilbau (Die Anteilwirtschaft).

nennt sie doch eine Nutzungsfläche ihr eigen, die der des kleinbäuerlichen Betriebes nahe kommt, nämlich 30 %. Berücksichtigen wir die Größenklasse 2—3 ha, so ergibt sich, daß der ausgedehnten Parzellenwirtschaft ein gesunder Bauernstand gegenüber steht.

Größere bäuerliche Güter (10—100 ha bezw. 20—100 ha) sind in jedem Dorfe nur einzeln vorhanden. Im ganzen Amtsbezirk sind es an Zahl im Jahre 1895: 118; 1907: 80 mit einer Nutzungsfläche von 1895: 17,3 % (12,3 % für die 10—20 ha großen Betriebe); 1907: 10,67 %.

Was der Großgrundbesitz an andern Orten zu leisten hat, das ist im Markgräflerland dieser Besitzgruppe in die Hände gelegt. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage gestattet den Zugehörigen dieser Gruppe durch Besuch von höheren Schulen, Vorträgen und Ausstellungen, durch Studium der Fachliteratur, durch selbstangestellte Versuche usw. das Nützlichste und Beste herauszustellen. Hier steht die Wiege der landwirtschaftlichen Betriebsfortschritte". (Buchenberger, § 74, a. a. O.) Die Bauernschaft hat auch erkannt, daß hier die Führung liegt und so hat sie die Vertretung der Landwirtschaft zumeist den Männern aus dieser Besitzklasse anvertraut, sei es in Vereinen, Genossenschaften, Verbänden, auf Kongressen, Ausstellungen usw., bei der Regierung. Diese Größenklasse hat Männer hervorgebracht, die sich in selbstloser Arbeit für das Gesamtwohl der Heimat und des Vaterlandes einsetzten und zu denen ein jeder, der sie kennt, voller Achtung emporschaut. Besonders aufs engste mit dem Markgräflerland verknüpft, in unermüdlicher Tätigkeit den heimatlichen Weinbau wie den des gesamten Deutschen Reiches vertretend, ist Dr. Ernst Blankenhorn[1] an dieser Stelle zu nennen.

Von der Gesamtbetrachtung des Amtsbezirks nun zu den sechs aufgestellten typischen Gemeinden, für die wir eine Statistik der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse nach der Erhebung am 14. Juni 1895, sowie nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 folgen lassen. Obwohl wir uns bewußt sind, das die statistischen Aufstellungen stets mit Vorsicht zu betrachten sind und wir dies

[1] Dr. phil., Kommerzienrat, Weingutsbesitzer in Müllheim in Baden, geboren am 14. Juni 1853 in Müllheim, von 1890—1899 Bürgermeister in seiner Heimatstadt, Ehrenbürger derselben und des Kurortes Badenweiler. Mitglied des Bad. Landtages (II. Bad. Kammer) seit 1895. Abgeordneter der nat.-liberalen Partei im Reichstage von 1887—1890 und 1893 bis zu seinem Tode 1917. Im Reichstag Vorsitzender der Kommission zur Beratung des Weingesetzes 1901 sowie 1908/1909. 1903—1904 Vorsitzender der Kommission zur Beratung des Reblausgesetzes, Mitglied der Zolltarif- und Handelsvertragskommissionen.

allgemein bei sämtlichen Erhebungen unterstellen müssen, so lassen sich wissenschaftlich interessante und brauchbare Resultate nicht leugnen.

Wir erhalten von den sechs Gemeinden: Auggen, Britzingen, Laufen, Müllheim, Neuenburg, Schliengen das aus den Tabellen Seite 22/23 ersichtliche Bild.

Zu den folgenden Ausführungen ist vorauszuschicken, daß in sämtlichen Gemeinden (nicht nur in den hier als typisch aufgestellten) des Amtsbezirks Müllheim noch bis heute die alte landrechtliche Naturalteilung besteht.[1] Damit ist nicht nur auf eine weitgehende Parzellierung zu schließen, sondern man müßte sogar im Laufe der Zeit mit einer schädlich wirkenden Überparzellierung rechnen. Daß dies nicht der Fall ist, hat die Markgräfler Bauernschaft bis heute bewiesen.[2] Hand in Hand mit der Teilung geht die Zupacht und der Kauf, so daß eine Existenzbasis erhalten bleibt. Allerdings wird der Grund und Boden ständig mobil erhalten und die große Nachfrage (Landhunger) verfehlt nicht, ihren Einfluß auf die Bodenpreisgestaltung auszuüben, die sich oft in Höhen bewegt, von denen man vergebens eine Rente zu erblicken sucht.

[1] Artikel 815 des Bad. Landrechts heißt: „Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben, sondern man darf auf Erbteilung jederzeit drängen, ohne daß Verbote oder Verträge es hindern können", und Artikel 745: „Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen.

Sie erben zu gleichen Teilen und nach den Köpfen, wenn sich alle im ersten Grad befinden und, kraft ihres eigenen von niemand abgeleiteten Rechts, ins Erbe treten."

Eine Ausnahme machen nur die Orte, in denen keine Üppigkeit in den Kulturarten mehr möglich ist und der Weinbau vollständig fehlt: Malsburg und Marzell. Hier ist es teilweise üblich, daß die Eltern in vorgerückterem Alter das Gut gewöhnlich dem ältesten Sohne übergeben, der dadurch Schuldner der übrigen Kinder für ihren Vermögensteil wird. — Auch wenn dieses nicht durch förmliche Vermögensübergabe geschieht, wird bei den Teilungen das Gut gewöhnlich für nicht füglich teilbar erklärt, und zusammen, entweder dem ältesten Sohne durch Vereinbarung überlassen oder im ganzen versteigert. (C. G. Fecht, der Groß. Bad. Amtsbezirk Müllheim, dessen Statistik, Handel, Gewerbe, Spezialgeschichte, Lörrach 1861, S. 20/21).

[2] Auch macht sich ein Verlangen nach Änderung des Erbrechts bis heute nicht geltend.

Die landwirtschaftl. Betriebe am 14. Juni 1895 und am 12. Juni 1907 nach Größenklassen in den Gemeinden Auggen, Britzingen, Laufen, Müllheim, Neuenburg a. Rh. und Schliengen.

Größenklasse	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1907	Fläche der Betriebe ha 1895	Fläche der Betriebe ha 1907	Zahl der Betriebe in % 1895	Zahl der Betriebe in % 1907	Fläche der Betriebe in % 1895	Fläche der Betriebe in % 1907
	Auggen							
unter 2 ha	125	145	89,86	79,90	49	53	12	9
2-5 ha	82	82	268,94	271,03	33	30	33	34
5-10 ha	37	37	270,51	326,99	14	14	33	41
10-100 ha	9	8	177,38	127,24	4	3	22	16
	Britzingen							
unter 2 ha	103	99	99,20	75,81	62	57	30	23
2-5 ha	52	69	160,87	222,12	31	40	49	68
5-10 ha	11	5	66,43	50,44	7	3	21	9
10-100 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
	Laufen							
unter 2 ha	41	38	31,61	29,63	40	38	9	9
2-5 ha	40	38	124,13	123,90	39	38	36	36
5-10 ha	16	22	102,80	147,49	15	22	30	43
10-100 ha	6	3	84,23	39,92	6	2	25	12
	Müllheim							
unter 2 ha	356	379	182,56	194,22	73	78	20	25
2-5 ha	75	70	230,84	225,12	16	14	24	29
5-10 ha	27	23	202,09	169,73	7	5	21	22
10-100 ha	17	12	327,83	186,87	4	3	35	24

Größenklasse	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1907	Fläche der Betriebe ha 1895	Fläche der Betriebe ha 1907	Zahl der Betriebe in % 1895	Zahl der Betriebe in % 1907	Fläche der Betriebe in % 1895	Fläche der Betriebe in % 1907
	Neuenburg							
unter 2 ha	109	96	100,36	74,91	37	34	11	9
2-5 ha	132	141	441,79	480,18	45	50	47	57
5-10 ha	44	40	300,54	243,82	15	14	32	29
10-100 ha	8	4	102,28	48,85	3	2	10	5
	Schliengen							
unter 2 ha	133	112	114,11	86,26	59	50	21	14
2-5 ha	68	87	227,60	226,81	30	39	42	45
5-10 ha	20	23	141,21	144,15	9	10	26	28
10-100 ha	4	3	57,67	61,17	2	1	11	13

Ganz auffallende Gegensätze in der Größenklasse unter zwei Hektar bestehen in den Gemeinden Britzingen, Müllheim und Schliengen gegenüber den übrigen Gemeinden. Den 49, 40, 37 % der Gesamtzahl aller Betriebe und 12, 9, 11 % der landwirtschaftlichen Fläche in den Gemeinden Auggen, Laufen, Neuenburg a. Rh. entsprechen 62, 73, 59 % aller Betriebe und 30, 20, 21 % der landwirtschaftlichen Fläche in den Gemeinden Britzingen, Müllheim, Schliengen. (Dies ist der Stand 1895.)

In der Gemeinde Müllheim rührt dieser zahlreiche Parzellenbesitz hauptsächlich vom städtischen Charakter her. Es ist der Besitz der Gewerbetreibenden und anderer nicht landwirtschaftlicher Berufe. Von den Selbständigen (Sa, B, C, D) aller Berufsgruppen sind 1895 24 % Landwirte, während für die übrigen Gemeinden entsprechend sich folgendes Resultat ergibt: Auggen 75 %, Britzingen 77 %, Laufen 86 %, Neuenburg a. Rh. 68 %, Schliengen 66 %.

Der Gegensatz, der zwischen Laufen und Britzingen[1] besteht hinsichtlich des Parzellenbesitzes, hat folgende Ursache: In Laufen wurde eine Heiratspolitik getrieben, die die Güter nicht so auseinanderfallen ließ

[1] Laufen und Britzingen sind direkte Nachbargemeinden.

wie in der Gemeinde Britzingen, im Gegenteil, sie noch mehr zusammenfaßte. Die Erhaltung eines größeren Besitzes wurde noch dadurch erleichtert, daß zahlreiche junge Leute andere Berufe ergriffen: sie studierten oder wandten sich hauptsächlich dem Kaufmannstande zu. Anders dagegen in Britzingen: hier blühte die Schollenkleberei. Die Angehörigen der Familie konnten sich nur schwer entschließen, außerhalb des Elternhauses und Heimatortes ihren Unterhalt zu suchen. W. Hieber, Die Einwirkungen des Weltkrieges auf eine Gemeinde im oberbadischen Weinbaubezirk (Diss. Freiburg), berichtet: „Durch diese Erbteilung (Landrechtliche Teilung) wird selbstredend manch größere Besitzung, die sich ein Familienvater während eines Menschenalters erworben, in zahlreiche Zwergbetriebe zersplittert. In der Regel jedoch kauft der Vater seinen heiratsfähigen Kindern schon frühzeitig einige Parzellen Feld, meistens Reben, damit diese nicht ganz auf das Taglöhnen angewiesen sind. Das Heiratsgut besteht ebenfalls aus Feld. Das sind gewöhnlich eine bis drei Parzellen, je nach Vermögenslage des betr. Bauern. Durch diese Erbgewohnheit gezwungen, kaufen sich die jungen Männer für ihr Geld, das sie sich durch Taglöhnen, Holzmachen oder andere Arbeit ersparten, Land, um baldmöglich einen Hausstand gründen zu können." Daß in Britzingen das Mehrkindersystem herrschte, während die Laufener auf dem Boden des Zweikindersystems gestanden hätten, auch daß in Britzingen mit früheren Jahren (Alter) geheiratet worden sei, sodaß der Großvater noch kleine Enkelkinder zu unterhalten hatte, wie es im Volksmund zu hören ist, konnten wir wissenschaftlich nicht nachweisen.[1] (Vergleichende Erhebungen über Geburtenüberschuß und Eheschließungen in Prozent zur Zahl der Haushaltungen, ab 1900, haben ein fast gleiches Verhältnis in den beiden Gemeinden gezeigt — Britzingen 9,04 ‰, Laufen 9,07 ‰ Geborene im Ganzen ohne Totgeborene zur Haushaltungszahl.) Wohl spricht dafür die überaus hohe Verschuldung der Gemeinde Britzingen gegenüber der Gemeinde Laufen (s. S. 77/78). Ein Abnehmen des Parzellenbesitzes in Britzingen ist aus der Berufs- und Betriebszählung von 1907 bei Betrachtung der Größenklasse unter zwei Hektar ersichtlich. Die Parzellenbetriebe haben sich von 62 auf 57 % an Zahl an Besitz der gesamtlandwirtschaftlichen Fläche von 30 auf 23 % vermindert, gegenüber den Ergebnissen von 1895.

[1] Eine statistische Betrachtung läßt erkennen, daß auf die gesamtlandwirtschaftliche Anbaufläche der Gemeinde Laufen im Jahre 1895 (bezw. 1907) von 340 ha (342 ha) 101 (103) landw. Betriebe kommen, während sich in der Gemeinde Britzingen 173 (166) Betriebe in eine Fläche von 327 ha (357 ha) teilen müssen.

Durchweg, in sämtlichen Mustergemeinden, ist eine Vermehrung bezw. Verbesserung des bäuerlichen Klein- und Mittelbesitzes zu verzeichnen, teils auf Kosten des Parzellen-, teils auf Kosten des größeren Besitzes. In dieser Erstarkung des kleinbäuerlichen und mittelbäuerlichen Betriebes ist unleugbar das Streben nach Selbständigkeit zu erkennen. Die Kleinbesitzer suchen durch Kauf und Zupacht ihren Besitz zu vergrößern, um sich mit ihrer Familie auf eigene Füße zu stellen; die größeren Besitzer verminderten den Umfang ihres Betriebes, um der fremden Arbeitskräfte ledig zu werden, deren Angebot immer mehr im Verschwinden begriffen ist.[1] Besonders bei der Bebauung der Reben spielte ein weiteres Moment eine Rolle: die Rebgrundstücke sind meist im Akkord vergeben worden. Unter dieser Entlohnungsart ließ die nötige Sorgfalt bei der Arbeit sehr zu wünschen übrig und ein Druck auf die Rente war unausbleiblich. Der Weinstock muß mit Liebe gepflegt werden, und wer ihm nicht gut will, der kann nicht nur den schönsten Herbst zunichte machen, sondern kann auf Jahre hinaus das Gedeihen und damit den Ertrag beeinträchtigen. Es liegt in dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes, daß er ein rein individueller Betrieb ist und besonders ist dies der Fall im Weinbau, wo die Maschine niemals die menschliche Arbeit ganz ersetzen können wird. Deshalb wollte der größere Besitzer auf irgend eine Art sich Erleichterung in der Bewirtschaftung seines Besitzes verschaffen. Man könnte versucht sein zu glauben, daß die Verminderung des größeren Besitzes hauptsächlich auf Kosten der Weinberge stattgefunden hat, denn hier im Rebbau ist entschieden die größte Arbeit und Kapitalinvestition vorhanden. Tatsächlich haben größere Rebbesitzer den Schritt getan und ließen ihre Reben versteigern. Der Beweggrund war ein verschiedener: Schwierige Beschaffung von Arbeitskräften, Vernachlässigung der übrigen Landwirtschaft infolge der Rebarbeit, schlechte Herbsterträgnisse, mangelndes Interesse, den Besitz zu erhalten, da keine Nachkommen vorhanden, und vieles mehr, was im Leben einen Grund zum Handeln gibt, ob berechtigt oder unberechtigt. Von manchem Weinbauer läßt sich auch sagen, was Frick[2] in die Worte faßt: „Der Winzer ist rebenmüder als seine Reben geworden." Teils war auch Erbteilung die Ursache der Zersplitterung.

[1] Diese Leutenot datiert erst seit Ende des vorigen, Anfang des jetzigen Jahrhunderts. So berichtet uns ein Verwalter eines größeren bäuerlichen Betriebes (insbesondere mit Weinbau), daß ihm im Jahre 1890 die Leute noch nachgesprungen seien.

[2] Julius Frick, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaues und Weinhandels im Elsaß seit 1871, Rixheim 1911, S. 178, Anm. 4.

Dieser einen Seite unserer Beobachtung steht aber eine gegenteilige gegenüber, die bis in die heutige Zeit die rote Linie in der Entwicklung bildet. Wir verweisen hier auf die diesbezüglichen Feststellungen auf Seite 41, da erst an Hand der Weinbaubetriebsstatistik das Beobachtete seine zahlenmäßige Bestätigung findet. Die Ursache der Verminderung des größeren bäuerlichen Besitzes (1895: 119 Betriebe an Zahl mit einer Fläche von 1924 ha; 1907: 80 Betriebe an Zahl mit einer Fläche von 1100 ha!) mag in schlechten Erntejahren (Weinbau), geringer Rentabilität und schwieriger Bewirtschaftung liegen.

Wer heute durch die Städtchen und Dörfer des Markgräflerlandes kommt, dem fallen die mächtigen Häuser und großen Höfe auf. Aber auf manchem dieser stattlichen Bauernhöfe war es schon vor dem Krieg recht stille geworden. Die Alten ruhten von ihrer Arbeit aus, und wenn sie das Glück hatten, Nachkommen zu besitzen, so trieben die wenigsten davon die Scholle weiter um; sie sind zur Universität gezogen oder haben sich anderen Berufen zugewandt. Heute, nach Krieg und Inflation, sind zum Teil Mietwohnungen aus diesen Höfen geworden, zum Teil gingen sie während der Not in der Inflationszeit an Gewerbetreibende oder an irgend einen „Milliardär", der sein Papier in Sachwerte anlegen wollte, über. Zuweilen kann man Hebels Worte aus der „Vergänglichkeit" von einem Markgräfler hören, der noch das Leben auf diesen Höfen gesehen und miterlebt hat: „'s isch schad derfür!"

Wie wohl der Stand der einzelnen Größenklassen aussieht, darüber fehlt noch jede statistische Erhebung. Soweit wir nach unsern Beobachtungen schließen dürfen, hat sich die Klein- und Mittelbesitzer-Klasse entschieden unter den günstigsten Bedingungen erweitern und verbessern können und hat dies auch zum Teil getan. Der größere Besitzer, der mit dadurch in Leutenot geraten, da viele derer, die bei ihm in dauerndem Dienstverhältnis standen oder in Taglohn gingen, heute als kleinere Landwirte selbständig und fast ausschließlich für sich genügend Arbeit haben, hat zahlreiche Parzellen seines Grund und Bodens verkauft oder verpachtet.

Eine Entwicklung, in deren Gang die Kriegs- und Nachkriegszeit noch fördernd eingegriffen hat, läßt bis heute erkennen, daß der kleine und mittelbäuerliche Betrieb immer mehr in den Vordergrund rückte und den Auftakt bildete für die Neuorganisation der Markgräfler Bauernschaft, insbesondere auch der Markgräfler Weinbauernschaft: Die Zeit der Genossenschaftsbildung war angebrochen.

Nach diesen Darlegungen der allgemeinen landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse sollen die Weinbaubetriebe besonders in Betracht gezogen werden. Es wäre eine müßige Arbeit gewesen, allein auf die Weinbaubetriebe einzugehen, ohne die vorhergehenden grundlegenden Feststellungen, da, wie wir sehen werden, Weinbaubetrieb und sonstiger landwirtschaftlicher Betrieb aufs engste miteinander verbunden sind, ja — einige wenige Ausnahmen ausgeschlossen — sich vollkommen decken. Der Landwirt des Markgräflerlandes ist Rebbauer. Von den 1907: 3988 (1895: 4000) landwirtschaftlichen Betrieben des Amtsbezirks Müllheim sind 3327 (3403) Weinbaubetriebe. Wenn wir hierbei berücksichtigen, daß zu den landwirtschaftlichen Betrieben diejenigen der Gemeinden Malsburg, Marzell und Schweighof noch miteinbegriffen sind, die aber kein Rebland besitzen, so bleibt nur ein kleiner Rest landwirtschaftlicher Betriebe übrig, die am Rebland keinen Anteil haben. Ein Blick auf die typischen Gemeinden wird dies noch deutlicher ersichtlich machen.

Von landwirtschaftlichen Betrieben sind Weinbaubetriebe in den Gemeinden:

	Landw. Betrieb		**Weinbaubetrieb**	
	1907	**1895**	**1907**	**1895**
Auggen	273	253	259	240
Britzingen	173	166	162	161
Laufen	101	103	98	97
Müllheim	484	485	390	387
Neuenburg a. Rh.	281	293	195	212
Schliengen	225	225	213	218

In Müllheim ist es wiederum der städtische Charakter, der zu diesem Ergebnis führt. Da auch jeder kleinste Besitz an Land — es kommen hier vor allem Gartenland und kleinste Parzellen in Frage — bei den statistischen Erhebungen berücksichtigt wurde und als landwirtschaftlicher Betrieb erscheint, läßt sich die Differenz zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Gartenbaubetrieb erklären. Anders ist die Lage in Neuenburg a. Rh. Diese Gemeinde hat fast keine Reben auf ihrer eigenen Gemarkung, umsomehr fallen die festgestellten Zahlen ins Gewicht. Die Neuenburger Rebbauern sind ausschließlich Ausmärker von benachbarten Rebgemeinden, besonders der Gemeinde Müllheim. Es ist eigenartig und auf den ersten Blick unverständlich, wenn man im Herbst die langen Reihen von Wagen mit Kühen und Ochsen bespannt die Landstraße von Neuenburg daherziehen sieht. Müllheim liegt von Neuenburg a. Rh. 4,7 km entfernt! Rechnet man noch die

Strecken im Weinberg dazu — es kommt vor allem der „Reckenhag" in Betracht, — so hat der Neuenburger Weinbauer mindestens eineinhalb Stunden bis er in seinem Rebstück anlangt. Dabei hat er diesen Weg während des Sommers wenigstens in ungefähren Etappen von zehn bis vierzehn Tagen mit dem Wagen zurückzulegen (einfach!), um die Weinstöcke gegen die Peronospora zu spritzen, ohne zu erwähnen all die andern Arbeiten, bei denen er Fuhrwerke benötigt. Zu den übrigen Arbeiten kommt er zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit der Bahn.

Daß es sich hier nicht nur um einige Parzellen handelt, das zeigt unsere Aufstellung. Durch die Bereitwilligkeit des Bürgermeisteramts Müllheim waren wir in der Lage, einen Einblick in das Lagerbuch und damit in den Rebbesitz der Ausmärker zu erhalten; als Ergänzung diente das Grundbuch, besonders zur Feststellung der Betriebe. Es wurden die Ausmärker, die bis zum Kriegsausbruch der Gemeinde Müllheim angehörten (Stand 1. August 1914) festgestellt, sowie der Stand am 1. Mai 1924 berücksichtigt. Siehe Statistik Seite 29 und 30.

Wir haben deshalb Wert auf die Erhebung gelegt, weil gleichzeitig mit der Tatsachenfeststellung auch bewiesen wird, wie falsch es wäre, den Weinbau einer Gemeinde nach dem in ihrer Gemarkung liegenden Areal zu beurteilen. Gerade der Rebbesitz der Gemeinden Müllheim und Neuenburg a. Rh. gibt hierfür ein typisches Beispiel.

Neuenburg a. Rh. marschiert im Jahre 1914 mit seinem 8 ha großen Rebbesitz in der Gemarkung Müllheim an der Spitze aller übrigen Ausmärker-Gemeinden. Berücksichtigen wir noch die Betriebe nach Größenklassen, so können wir bei der überaus großen Zahl der Parzellen (der Schwerpunkt liegt entschieden bei den Betrieben von 2—10 a an Zahl wie an Fläche!) nicht mehr von einer Besitzergreifung einzelner Betriebe sprechen, sondern von einer Besitzergreifung einer Gemeinde in der Gemarkung einer andern. Wieweit dieser Neuenburger Besitz zeitlich zurückgreift, kann hier nicht erörtert werden, jedenfalls gehen die Fäden bis ins Mittelalter hinein,[1] denn aus Andeutungen in der Müllheimer Chronik war

[1] Neuenburg verlor seine Bedeutung als Stadt und behielt fast ausschließlich landwirtschaftlichen Charakter, Müllheim trat das Erbe an. 1698 erteilt Markgraf Friedrich Magnus der Gemeinde Müllheim das Recht, einen Wochenmarkt zu halten. Durch das ganze Mittelalter und noch länger waren die Bewohner der umliegenden Markgräfischen Orte auf Neuenburg angewiesen und wanderten mit Körben, Karren und dergl. ebenso regelmäßig hinaus, wie heutzutage die Neuenburger Elsäßer und andere auf den Müllheimer Markt hereinkommen". Chronik S. 99, 282, 283. — Ein neuer Wandel scheint durch die heutige industrielle Tätigkeit Neuenburgs anzuheben.

Zahl und Rebbesitz der Ausmärker in der Gemarkung der Gemeinde Müllheim; nach Größenklassen und Gemeinden.
Stand am 1. August 1914.

Gemeinden	Weinbaubetriebe												Weinbaubetriebe überhaupt	
	unter 2 a		2 bis unter 5 a		5 bis unter 10 a		10 bis unter 20 a		20 bis unter 50 a		1 bis 2 ha			
	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm
Auggen	—	—	1	4 36	3	22 68	3	44 22	—	—	—	—	7	71 26
Badenweiler	—	—	—	—	—	—	1	11 50	—	—	—	—	1	11 50
Betberg (Buggingen)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29 35	—	—	1	29 35
Hügelheim	—	—	2	7 75	—	—	1	10 41	1	42 32	—	—	4	60 48
Laufen	—	—	—	—	1	6 41	—	—	—	—	—	—	1	6 41
Neuenburg	1	1 74	34	1 49 94	65	4 16 95	16	2 05 02	2	49 43	—	—	118	8 23 08
Niederweiler	—	—	—	—	—	—	2	35 07	—	—	—	—	2	35 07
Oberweiler	—	—	—	—	—	—	1	10 23	—	—	—	—	1	10 23
Schliengen	—	—	—	—	—	—	2	30 14	—	—	—	—	2	30 14
Sulzburg	—	—	1	4 13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 13
Vögisheim	—	—	2	9 35	—	—	3	45 59	—	—	1	1 60 42	6	2 15 36
Zienken	—	—	—	—	1	9 46	—	—	—	—	—	—	1	9 46
Außerhalb des Amtsbez. Müllh.	—	—	10	39 41	20	1 38 68	8	1 02 42	4	1 15 62	1	1 44 76	43	5 48 89
Summe	1	1 74	50	2 14 94	90	5 94 18	37	4 94 60	8	2 44 72	2	3 05 18	188	18 55 36

Zahl und Rebbesitz der Ausmärker in der Gemarkung der Gemeinde Müllheim; nach Größenklassen und Gemeinden.
Stand am 1. Mai 1924.

Gemeinden	Weinbaubetriebe														Weinbaubetriebe überhaupt	
	unter 2 a		2 bis unter 5 a		5 bis unter 10 a		10 bis unter 20 a		20 bis unter 50 a		50 a bis 1 ha		1 bis 2 ha			
	Zahl	Fläche a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm	Zahl	Fläche ha a qm
Auggen	1	1 74	1	4 36	5	37 91	—	—	2	49 56	—	—	—	—	9	93 57
Badenweiler	—	—	1	4 44	—	—	1	13 39	1	21 32	—	—	—	—	3	39 15
Betberg	—	—	—	—	—	—	1	17 18	—	—	—	—	—	—	1	17 18
Hügelheim	—	—	2	7 75	—	—	2	24 44	—	—	—	—	—	—	4	32 19
Laufen	—	—	—	—	1	6 41	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6 41
Lipberg	—	—	1	4 98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 98
Neuenburg	—	—	48	20 4 94	71	47 0 75	20	25 2 51	2	49 43	1	58 11	—	—	142	10 35 74
Niederweiler	—	—	3	12 56	—	—	2	29 96	—	—	—	—	—	—	5	42 52
Oberweiler	—	—	—	—	—	—	1	10 23	—	—	—	—	—	—	1	10 23
Schliengen	—	—	—	—	1	8 93	1	11 46	—	—	—	—	—	—	2	20 39
Schweighof	—	—	1	4 86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 86
Vögisheim	—	—	—	—	—	—	6	81 04	1	40 65	1	89 46	1	1 23 94	9	3 35 09
Zienken	—	—	1	3 60	2	16 59	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20 19
Außerhalb des Amtsbez. Müllh.	—	—	8	31 39	17	1 20 43	6	89 25	5	1 35 23	—	—	—	—	36	3 76 30
Summe	1	1 74	66	2 78 88	97	6 61 02	40	5 29 46	11	2 96 19	2	1 47 57	1	1 23 94	218	20 38 80

Neuenburg a. Rh. reichlich begütert in Müllheim; besonders war es geistlicher Besitz. So besaß (Chronik S. 414) das St. Georgen Sondersiechenhaus, Neuenburg (später Spital), Reben im Herrenberg, Letten und Gollen; auch deutet der Gewanname Pfaffenstück auf ehemalig geistlichen, meist Neuenburger Pfründebesitz. (Chronik S. 178). Es sind heute noch dieselben Gewanne (im Reckenhag), in denen Neuenburg den größten Teil seines Rebbesitzes liegen hat. Die Müllheimer Rebbesitzer, besonders die Inhaber der kleineren Betriebe und diejenigen, die im Hauptberuf dem Handel und Gewerbe angehören, legten vielfach keinen gesteigerten Wert auf ihre Weinberge „außen im Reckenhag", da durch die entferntere Lage bei nicht eigener Bewirtschaftung und eigenem Fuhrwerk die Bebauung recht unangenehm und produktionskostenverteuernd wirkt, und da in Heu- und Sauerwurm-Jahren der Reckenhag vor allen Bergen am meisten zu leiden hat. So gab Müllheim im Reckenhag zahlreiche Parzellen auf, von denen der überwiegende Teil Neuenburger Eigentum wurde. Nach dem Stand vom 1. Mai 1924 betrug die Gesamtzahl der Neuenburger Weinbaubetriebe in der Gemarkung Müllheim 142 (1914: 118) mit einer Gesamtfläche von 10,35 ha (1914: 8,25 ha). Die Betriebsgrößenklassen von 2—20 a haben durchweg eine Zunahme der Betriebe an Zahl wie an Fläche aufzuweisen. Die Zunahme des Neuenburger Rebbesitzes in der Gemarkung Müllheim ist zum großen Teil die Folgeerscheinung der im Verhältnis zur Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Neuenburg kleinen Fläche Grund und Bodens in der eigenen Gemarkung, die den Bauern zwingt, sein Streben nach Besitz auf fremde Gemarkungen zu verlegen. Durch die entfernte Lage der Weinberge (selbst in der Gemarkung Auggen und Schliengen besitzt Neuenburg Weinberge!) ist ihre Bewirtschaftung mit großem Verlust an Zeit und Arbeit gebunden, sodaß die Rente meist eine sehr unbefriedigende ist, wenn überhaupt noch von einer Rente die Rede sein kann. Überwiegend sind die kleinen Parzellen (an Zahl betragen die Betriebe von 2—10 a 84%, an Fläche 63%), die im Durchschnitt der Jahre gerade ausreichen für den Haustrunk und nur in günstigsten Herbsten einen Überschuß zum Verkauf liefern. Niedrige Bodenpreise der Reben und einige gute Herbste (Ende Krieg und Nachkriegsjahre) haben bei manchen den Antrieb gegeben, sich Reben anzueignen.

Weiter auf die Statistik einzugehen, dürfte des Interesses entbehren, hier galt es nur, dieses eigenartige Verhältnis zwischen den Gemeinden Müllheim und Neuenburg einmal zu beleuchten.

Zur weiteren Betrachtung der Weinbaubetriebe lassen wir auf Seite 33 bis 36 die Erhebungen über die Weinbaubetriebe im Jahre 1895 und die Feststellungen nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 in den 6 typischen Gemeinden und dem Amtsbezirk Müllheim insgesamt folgen.

Die Betriebszahl, die Größe der Rebfläche wurde zur Gesamtzahl der Betriebe und Gesamtfläche in prozentuales Verhältnis gesetzt. Was uns auf den ersten Blick diese Zahlen vor Augen stellen, ist die reiche Parzellierung. Sie geht wie ein roter Faden durch die Besitzverhältnisse sämtlicher Mustergemarkungen, des Amtsbezirks Müllheim, des ganzen badischen Landes.[1] Ihre Entstehung läßt sich aus dem historischen Entwicklungsgang erklären. Wir folgen hier den Ausführungen G. von Schauenburgs in „Der süddeutsche Weinbauer“, Lahr 1908, S. 145 ff.: Das Gesetz vom Jahre 1833 beseitigt den Zehnten. Die Ablösung des Zehnten soll um den zwanzigfachen mittleren Betrag der jährlichen reinen Zehnteinnahmen geschehen. Eine staatliche Zehntschuldentilgungskasse bringt den Herrn in den raschen Besitz der Summe und soll den Bauer vor Wucher behüten.

[1] Wir entnehmen aus „Der süddeutsche Weinbauer“ von G. v. Schauenburg, Band I, Seite 148, den Stand vom Jahre 1906 im Lande Baden:

Größenklassen Rebland	Zahl der Betriebe mit Weinbau	Die Inhaber der Betriebe gehören ihrem Beruf nach an		Diese Betriebe haben	
		Landw.	Sonstige	Reben ha	sonst. landw. Fläche ha
unter 2 a	382	219	163	4	692
von 2--5 a	7 422	4 720	2 707	252	15 446
„ 5—10 a	16 419	11 333	5 086	1 199	40 639
„ 10—20 a	19 181	14 418	4 763	2 756	54 820
„ 20—50 a	20 313	17 149	3 164	6 301	66 998
„ 50—100 a	6 121	5 521	600	4 069	26 131
„ 1—2 ha	1 345	1 192	153	1 708	9 509
„ 2—3 ha	142	116	26	333	1 726
„ 3—4 ha	43	26	17	143	586
„ 4—5 ha	16	14	2	71	147
5 ha und mehr	55	32	23	543	1 430
Im Ganzen	71 439	54 740	16 699	17 379	218 124

Zahl und Fläche der Weinbaubetriebe nach Größenklassen in den Mustergemeinden:
Auggen, Britzingen, Laufen, Müllheim, Neuenburg, Schliengen
nach den landwirtschaftlichen Erhebungen vom 14. Juni 1895 und der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Größenklasse	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1907	Fläche der Betriebe ha a qm 1895	Fläche der Betriebe ha a qm 1907	Zahl der Betriebe in % 1895	Zahl der Betriebe in % 1907	Fläche der Betriebe in % 1895	Fläche der Betriebe in % 1907
	Auggen							
unter 2 a	—	1	—	0 00 44	—	0,4	—	0,04
2—5 a	12	13	0 39 00	0 49 70	5,0	5,0	0,40	0,54
5—10 a	25	33	1 75 00	2 84 66	10,4	12,8	1,81	3,10
10—20 a	47	39	6 53 00	5 81 97	19,6	15,1	6,74	6,36
20—50 a	94	96	30 54 00	31 54 21	39,2	37,1	31,56	34,37
50 a—1 ha	54	62	36 90 00	30 29 59	22,5	23,8	38,12	33,01
1—2 ha	7	13	18 03 00	15 16 72	2,9	5,0	18,63	16,52
2—3 ha	1	1	2 65 00	2 40 00	0,4	0,4	2,74	2,61
3—4 ha	—	1	—	3 19 31	—	0,4	—	3,47
4—5 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	240	259	96 79 00	91 76 60	100	100	100	100
	Britzingen							
unter 2 a	—	—	—	—	—	—	—	—
2—5 a	8	9	0 26 00	0 33 51	4,9	5,5	0,60	0,74
5—10 a	13	15	0 96 00	1 16 94	8,1	9,3	2,22	2,60
10—20 a	46	40	6 63 00	5 77 51	28,6	24,7	15,36	12,86
20—50 a	76	84	23 61 00	28 90 86	47,2	51,9	54,67	64,38
50 a—1 ha	17	14	10 52 00	8 72 20	10,6	8,6	24,37	19,42
1—2 ha	1	—	1 20 00	—	0,6	—	2,78	—
2—3 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
3—4 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
4—5 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	161	162	43 18 00	44 91 02	100	100	100	100

Größenklasse	Laufen							
	Zahl der Betriebe		Fläche der Betriebe		Zahl der Betriebe in %		Fläche der Betriebe in %	
	1895	1907	ha a qm 1895	ha a qm 1907	1895	1907	1895	1907
unter 2 a	—	—	—	—	—	—	—	—
2—5 a	4	3	0 15 00	0 11 68	4,1	3,1	0,35	0,23
5—10 a	3	11	0 19 00	0 80 15	3,1	11,2	0,44	1,60
10—20 a	21	13	3 08 00	1 93 30	21,7	13,3	7,24	3,84
20—50 a	44	40	15 25 00	15 00 73	45,4	40,8	35,82	29,85
50 a—1 ha	19	20	12 77 00	14 11 73	19,6	20,4	29,99	28,06
1—2 ha	4	8	5 24 00	10 46 87	4,1	8,2	12,31	20,81
2-3 ha	1	2	2 67 00	4 39 79	1,0	2,0	6,27	8,75
3-4 ha	1	1	3 23 00	3 45 51	1,0	1,0	7,58	6,86
4-5 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	97	98	42 58 00	50 29 76	100	100	100	100

Größenklasse	Müllheim							
	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1907	Fläche ha a qm 1895	Fläche ha a qm 1907	Zahl in % 1895	Zahl in % 1907	Fläche in % 1895	Fläche in % 1907
unter 2 a	—	—	—	—	—	—	—	—
2—5 a	19	43	0 64 00	1 62 61	4,9	11,0	0,57	1,31
5-10 a	82	68	5 66 00	4 98 04	21,2	17,4	5,04	4,00
10—20 a	104	90	13 54 00	12 54 78	26,9	23,0	12,07	10,08
20—50 a	120	122	24 62 00	36 79 01	31,0	31,3	21,94	29,65
50 a—1 ha	36	42	26 00 00	27 42 82	9,3	10,8	23,13	22,07
1—2 ha	20	19	25 07 00	25 81 38	5,2	4,9	22,34	20,36
2—3 ha	4	5	9 20 00	12 01 59	1,0	1,3	8.20	9,75
3—4 ha	2	1	7 54 00	3 33 65	0,5	0,3	6,71	2,78
4—5 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	387	390	112 27 00	124 53 88	100	100	100	100

Größenklasse	Neuenburg							
	Zahl der Betriebe		Fläche der Betriebe		Zahl der Betriebe in %		Fläche der Betriebe in %	
	1895	1907	ha a qm 1895	ha a qm 1907	1895	1907	1895	1907
unter 2 a	3	—	0 01 00	—	1,4	—	0,35	—
2—5 a	47	19	1 61 00	0 75 18	22,2	9,8	5,61	2,54
5—10 a	63	65	4 29 00	4 46 59	29,7	33,3	15,21	15,11
10-20 a	66	71	8 98 00	9 59 68	31,1	36,4	31,87	32,47
20—50 a	27	33	8 09 00	8 68 00	12,8	16,9	28,61	29,37
50 a—1 ha	4	5	2 46 00	2 86 00	1,9	2,6	8,63	9,68
1 2 ha	2	1	2 74 00	1 20 00	0,9	0,5	9,72	4,06
2—3 ha	—	1	—	2 00 00	—	0,5	—	6,77
3—4 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
4—5 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	212	195	28 18 00	29 55 45	100	100	100	100

Größenklasse	Schliengen							
	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1907	Fläche ha a qm 1895	Fläche ha a qm 1907	Zahl in % 1895	Zahl in % 1907	Fläche in % 1895	Fläche in % 1907
unter 2 a	—	—	—	—	—	—	—	—
2-5 a	15	7	0 51 00	0 27 48	6,9	3,3	0,68	0,38
5—10 a	20	16	1 48 00	1 14 00	9,2	7,5	1,88	1,57
10-20 a	44	46	6 50 00	7 07 42	20,2	21,6	8,69	9,79
20—50 a	94	102	30 11 00	33 87 33	43,1	48,0	40,28	46,76
50 a—1 ha	37	38	23 44 00	24 87 63	17,0	17.8	31,36	34,34
1—2 ha	6	4	7 36 00	5 19 05	2,8	1,8	9,84	7,16
2—3 ha	1	—	2 00 00	—	0,4	—	2,88	—
3-4 ha	1	—	3 36 00	—	0,4	—	4,39	—
4—5 ha	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	218	213	74 76 00	72 42 91	100	100	100	100

Zahl und Fläche der Weinbaubetriebe nach Größenklassen
im Amtsbezirk Müllheim insgesamt,
nach den Erhebungen vom 14. Juni 1895 und der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Größenklasse	Amtsbezirk Müllheim							
	Zahl der Betriebe		Fläche der Betriebe ha a qm		Zahl der Betriebe in %		Fläche der Betriebe in %	
	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907
unter 2 a	12	6	0 12 00	0 06 54	0,35	0,18	0,10	0,08
2—5 a	301	256	10 44 00	9 33 24	8,84	7,70	1,08	0,93
5—10 a	517	518	36 51 00	38 59 12	15,20	15,56	3,79	3,88
10—20 a	834	740	116 62 00	107 57 82	24,51	22,25	12,10	10,83
20—50 a	1270	1298	395 02 00	409 00 43	37,33	39,01	40,99	41,14
50 a—1 ha	367	403	241 89 00	260 77 40	10,80	12,11	25,10	26,22
1—2 ha	80	82	100 31 00	102 88 40	2,34	2,47	10,41	10,33
2—3 ha	14	17	33 20 00	40 79 02	0,41	0,51	3,44	4,10
3—4 ha	6	5	20 71 00	16 79 43	0,17	0,15	2,15	1,68
4—5 ha	2	2	8 47 00	8 14 51	0,05	0,06	0 84	0,81
Summe	3404	3327	963 59 00	993 95 91	100	100	100	100

Und nun besitzt der Rebbauer sein Rebstück völlig frei, muß er auch für Bau und Verkauf des Weines allein Sorge tragen. Gleichzeitig mit diesen Änderungen in der Rebwirtschaft gehen wichtige Reformen in der gesamten Landwirtschaft vor sich: Aufhebung der Leibeigenschaft, Aufteilung des Allmendelandes, Aufhebung des Flurzwanges, Ablösungen zahlreicher Nutzungsrechte der Bauern im herrschaftlichen Wald; die Grundstücke werden frei teilbar und frei verschuldbar. 1809 verkauft der badische Staat nach der Säkularisation fast sämtliche landwirtschaftlichen Güter der Klöster und Stiftungen, darunter sehr viel Rebland. Anfangs sind diese neuen Erwerbungen vorwiegend in kapitalkräftiger Hand. Aber nicht lange, und der Rechnende weiß die schlechten Reben zur rechten Zeit abzustoßen. Durch Teilung vermehren sich die Rebstücke. So wird der Parzellenbesitz und besonders das schlechte Rebfeld bei den kleinen Rebbauern vermehrt.

Schlechte Jahre helfen mit und lassen die Bodenpreise auf Spottpreise herunterfallen. Aus jener Zeit wird in der Gemarkung Müllheim noch ein Grundstück das „Laibbrotmättle" genannt.

Die allgemeinen Fortschritte der Technik (Dampf, Maschine, Fabrikbetrieb, Arbeitsteilung, Zentralisation des Kapitals) haben Handel und Industrie auf ganz neue Bahnen gebracht. Liebig hat der Landwirtschaft neue Wege gezeigt. Von Frankreich kommen die Versuche Pediots, Galls und Chaptals über Weinverbesserung und Vermehrung. Die Weinbehandlung verliert die bisherige Gleichgültigkeit. Das Geheimnis der Bereitung „gallisierter Weine" wird bekannt und bald ist in der Weinfabrikation des guten zuviel. Der Staat mußte in diesen „Wettbewerb" hemmend eintreten, um den Rebbauer zu schützen. Die Klagen über die Weinfälschungen führen zum Nahrungsmittelgesetz vom Jahre 1879 und zu den Weingesetzen von den Jahren 1892 und 1901.

Und nun das Bild im Rebgebiet nach diesen Umwälzungen: Auf der einen Seite der kapitalkräftige Weinbauer, der jeden Vorteil in vernünftigem Maße ausnützt. Er hält seine Rebflächen in seiner Familie zusammen, da er nicht in Geldnot ist, er beherrscht den modernen Rebbau und die moderne Weinbehandlung. Schauenburg sagt, daß der Rebbau in kapitalkräftiger Hand die „Poesie der Landwirtschaft" darstellt.

Auf der andern Seite der Besitzer kleiner Flächen, der wirkliche Rebbauer. Zu dieser Klasse gehören fast alle die kleinen Besitzer von Lehensreben, die nun plötzlich Eigentümer wurden. Aber auch der größere bäuerliche Rebbergbesitz wird aus inneren Gründen leicht ins Ungemessene parzelliert und verteilt. Die notwendige Rebarbeit gewährt selbst auf kleiner Fläche Arbeitsgelegenheit genug. Ob sie sich dem wirtschaftlich Schwachen bezahlt, ist eine andere Frage. Aber die wenigen Jahre mit Vollherbst und hohem Gewinne führen die ungewandten und nicht rechnenden Weinbauern leicht zu einer Überschätzung der Durchschnittsrente. So zerbröckelt der größere Teil unseres bäuerlichen badischen Rebbesitzes im Laufe des 19. Jahrhunderts in kleine und kleinste Parzellen.

Für die Parzellierung der Rebgrundstücke besteht ein allgemeines Verbot der Teilung unter ein bestimmtes Maß nicht. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1854 ist die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücken unter 10 Morgen (3,6 ha der Morgen)

von Ackerfeld und Wiesen in Stücken unter einem Viertel Morgen untersagt, sofern nicht die Vereinigung der abgeteilten Eigenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird. Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde-Organe für eine bestimmte Gemarkung dieses Verbot auf ein größeres Maß erweitern und in gleicher Weise (nur auf Antrag) ein bestimmtes Maß als Grenze der Teilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen.[1]

Soweit das historische Geschehen. Die Beantwortung der Frage, inwiefern die ausgedehnte Parzellenwirtschaft berechtigt ist, kann hier noch nicht endgiltig gegeben werden. Neben der Rentabilität wird der sozialpolitischen Bedeutung nicht nur eine nebensächliche Wertschätzung beizumessen sein. Die Nachteile des kleinen Betriebs, dessen Wirtschaftweise durch Geschlechter hindurch sich forterbt und sich in Schwerfälligkeit und zähem Festhalten am Alten äußert, treten auch beim Markgräfler Weinbauern zum Teil zu Tage. So ist in den „Markgräfler Nachrichten", 20. Sept. 1907, in einem Aufsatz „Im Rebgelände des Oberrheins" aus Weinbau und Weinhandel zu lesen: „Auch der Rebbauer des Markgräflerlandes ist konservativ. Er hat die Fertigkeit, die sein Beruf verlangt, vom Vater erlernt, von ihm die Kenntnisse über Bodenbearbeitung, Schnitt und Binden der Reben, kurzum die ganze Pflege der Weinstöcke und die Behandlung des Mostes und des Weines ererbt. Und daran hält er fest, ist Neuerungen schwer zugänglich und auch erprobten Verbesserungen gegenüber mißtrauisch."

Dieser konservative Sinn ist zum Teil zu verstehen aus der Kapitalnot, der Bauer möchte sich keine Versuche leisten; zum Teil trägt die Unkenntnis die Schuld. Erst wenige Jahre kurz vor Kriegsausbruch zeigt sich eine Besserung, besonders in der Bekämpfung der Rebschädlinge. Die Not hat es jedem gelehrt, den neuzeitlichen Forderungen des Rebbaues möglichst gerecht zu werden. Eine wissenschaftlich fundierte systematische Bekämpfung der Schädlinge setzt ein und gewinnt mehr und mehr breiteren Boden in der Bauernschaft.

Trotz mannigfacher Miß- und Fehljahre hält der Rebbauer mit warmer Anhänglichkeit an seinem Stückchen Land fest. Er ist stolz auf seine Reben,[2] mit denen er in einer tiefempfundenen, festgewurzelten

[1] Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großh. Baden 1883, S. 16.

[2] Als ob er sich noch zurück erinnere an das 13. und 14. Jahrh., von dem G. Schauenburg (a. a. O. Seite 38) berichtet: „Die Rebleute scheinen in dieser frühen Zeit die wirtschaftlich und sozial Höchststehenden der ganzen Bauernklasse zu sein.

Heimatliebe verbunden ist. Besonders bei den kleinsten Besitzern ist diese engste Verbundenheit mit ihrem kleinen Eigentum zu beobachten. Diese Leute rechnen sich keine große Rente aus, wenn sie zur Versteigerung gehen. Sie sind zufrieden, wenn sie den Haustrunk aus ihren Weinstöcken herausbringen und vielleicht noch einige Liter zum Verkauf. Gerade die Aussicht, noch etwas Geld aus dem kleinen Lande zu gewinnen, treibt sie zu intensivster Bewirtschaftung des Areals. Hier wäre es unrecht, von einer krankhaften Wirkung der Zwergwirtschaft zu reden. Selbstredend sind diese kleinsten Besitzer, bei einer ebenfalls kleinen sonstigen landwirtschaftlichen Basis, auf Nebenerwerb angewiesen. Auffallend in der Statistik ist die große Zahl von selbständigen Landwirten ohne Nebenberuf in den unteren Größenklassen. Zum größten Teil dürften dies alleinstehende, ältere Personen sein, die nebenbei von Zinsen, Renten, Unterstützung ihrer Angehörigen usw. leben, aber unterlassen haben, einen diesbezüglichen Vermerk auf die Haushaltsliste zu machen.[1]

Zu dieser Klasse der kleinsten Besitzer dürfen wir auch vorwiegend die Neuenburger Weinbergsbesitzer rechnen — nicht die kleinsten Besitzer absolut genommen, denn hinter ihrem Stückchen Weinberg liegt gewöhnlich eine recht breite sonstige landwirtschaftliche Fläche. Dies kommt neben der Statistik der Ausmärker auch bei unserer Weinbaubetriebsstatistik zum Ausdruck. Der Neuenburger Rebbesitz rückt, abweichend von dem aller übrigen Mustergemarkungen, weit mehr in die untersten Größenklassen. Auch hier kommt meistens der Ertrag nur für eigenen Bedarf in Frage.

Fabrikarbeiter, die ein kleines Stück Reben ihr eigen nennen, wie es in zahlreichen Gemeinden des Elsaß' der Fall ist,[2] kommen im Amtsbezirk Müllheim kaum in Betracht, nur einige wenige Arbeiter größerer Gewerbebetriebe. Nach den uns vom Statistischen Landesamt Karlsruhe

Eine rebverständige Arbeitskraft ist noch seltener und recht gesucht. Dies beweist vor allem das höhere „Wehrgeld" bei Verletzung oder Tötung eines Rebbauern."

Dieser Stolz kommt auch in der bereits Seite 13 erwähnten Gastfreundschaft zum Ausdruck. E. Keller sagt in seiner Einleitung zu Johann Peter Hebels Werken (Leipzig, Max Hesse's Verlag) „Der Hausvater steigt mit dem Chrüsli in den Keller, denn der Wein fließt gern für die Gäste, er liegt nicht quer (überzwerch) im Faß." Jeder will den besten Wein im Keller haben, wie schon Hebel sagt: „Mini Rebe sinn ebe doch in der beste Lag, denn sie henn d Morgensunne de ganze Tag!"

[1] Bei Aufstellung unserer Statistik aus den einzelnen Land- und Forstwirtschaftskarten der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 sind uns persönlich bekannte Personen aufgefallen, die sich selbständige Landwirte bezeichnet hatten, aber niemals von ihrem Land hätten leben können.

[2] Julius Frick (a. a. O. S. 9 ff.).

zur Verfügung gestellten Zahlen betrug im Jahre 1922/23 die Zahl der Gewerbebetriebe mit zehn und mehr Arbeitern im Amtsbezirk Müllheim insgesamt 12 mit zusammen 525 Arbeitern, davon entfielen auf die Gemeinde:

Auggen	1	Betrieb	mit	insgesamt	50	Arbeitern
Badenweiler	1	„	„	„	24	„
Buggingen	1	„	„	„	115	„
Malsburg	1	„	„	„	118	„
Müllheim	6	Betriebe	„	„	196	„
Niederweiler	1	Betrieb	„	„	10	„
Schliengen	1	„	„	„	12	„

Der Betrieb in Malsburg ist ohne Wirkung auf die weinbautreibende Bevölkerung. Die Betriebe in Müllheim und Buggingen beschäftigen zum großen Teil Arbeiter, die täglich von auswärts, besonders aus der Freiburger Gegend und der Rheinebene, kommen. Bis in die letzten Jahre herrschte im großen ganzen im Weinbaugebiet des Amtsbezirks Müllheim eine völlig ablehnende Haltung gegenüber der Industrie. Aus der Müllheimer Chronik ist vor zirka 200 Jahren schon diese Tendenz festzustellen. Es heißt dort (Seite 289): „1743 bewarb sich Posamentier Medardus Zetter aus Mülhausen um Erlaubnis zur Errichtnng einer Bandfabrik; 1750 der Jean Fries ebendaher um eine Tuchfabrik; 1761 meldete sich ein vormals vorderösterreichischer Sekretär von Weiß, zu Neuenburg wohnhaft, mit der Bitte, in Müllheim eine Baumwollspinnerei errichten zu dürfen. Diese Gesuche hatten keinen Erfolg, wogegen im Jahre 1755 (— in derselben Zeit wollte ein gewisser Bosque eine Stärke- und Puderfabrik hier errichten, brachte aber trotz amtlicher Unterstützung nichts zuwege —) am 17. März Handelsmann Franz Ludwig Hunzinger aus Aarau ein Privilegium erhielt zur Errichtung einer Baumwollspinnerei in der Herrschaft Badenweiler. Im Jahre 1755 gab es in der Herrschaft Badenweiler 152, darunter in Müllheim 23 Personen, welche das Spinnen betrieben, aber schon 1756 war schlechter Fortgang zu melden. Ebenso hatte ein 1756 gemachter Versuch, eine ausgedehnte Leinenspinnerei und Bildweberei einzuführen, ganz ungenügenden Erfolg" (vergl. Statistik S. 3 und 11). Erst in neuester Zeit zeigt sich ein Umschwung, welcher der Industrie auch im Rebland des Markgräflerlandes die Tore öffnet. Von einem offensichtlich nachteiligen Einfluß auf die Bauernschaft kann bis heute nicht gesprochen werden.

In Bezug auf den größeren Rebbesitz ist das bereits auf Seite 25/26 anläßlich der landwirtschaftlichen Betriebe Gesagte zu ergänzen. Es zeigt sich, daß entsprechend der Abnahme der größeren Betriebe an Zahl wie an Fläche des allgemeinen landwirtschaftlichen Besitzes, der Rebbesitz auf keiner der Parzellen Schritt hält. Noch zeigt der größere Rebbesitz in den Mustergemarkungen, wie im Amtsbezirk Müllheim insgesamt, keine Verluste. Wohl ist im Laufe der Jahre — in einem Zeitabschnitt häufiger als in dem andern — mancher größere Rebbesitz in zahlreiche Splitter zerfallen. Gründe dafür gab es ja genug! Doch fehlte auch nie das zusammenfassende Element. Viele der größeren Rebbesitzer, die über eine breitere sonstige landwirtschaftliche Basis nicht verfügen, treiben Weinhandel oder beziehen aus einem sonstigen Gewerbebetrieb ein gesichertes Einkommen. Damit ist dieser Besitzklasse ein großer Vorteil eingeräumt: Die Weinabsatzverhältnisse sind insofern günstig gelöst, als gute Beziehungen zum Handel nicht fehlen. Anders bei den kleinen Bauern. Gewiß, hinsichtlich der Produktion, sind sie gegenüber den größeren Betrieben sicher gestellt, sie sind unabhängig von fremden Arbeitskräften, die ganze Familie ist an der Arbeit beteiligt. Nur bei drängenden Arbeiten helfen Verwandte mit oder die Nachbarn. Intensivste Bebauung und liebende Sorgfalt gehen Hand in Hand. Aber diese Überlegenheit ist nur relativ und kann sich in das gerade Gegenteil verwandeln. Im Herbst hat ber betreffende Winzer so gut wie keinen Einfluß auf die Preisbestimmung des Weines, er ist froh, wenn der Weinhändler sein Quantum abnimmt und ihn an Martini mit einem durchschnittlichen Preis abfindet (siehe S. 55).

An Zahl wie an Fläche haben die mittleren Größenklassen zugenommen, dieselbe Erscheinung, wie wir sie schon bei den allgemeinen landwirtschaftlichen Besitzverhältnissen festgestellt haben. Streben nach Selbständigkeit! Eine eingehende Statistik über die Anteilnahme der verschiedenen Besitzgrößenklassen an den Bodengüten (Bonitätsklassen) aufzustellen war leider unmöglich, da wir keine genügenden und sicheren Unterlagen hierüber erhalten konnten. Unsere Beobachtungen ließen jedoch erkennen, daß die besten Bodengüten nicht von den höheren Besitzklassen allein beherrscht sind, sondern daß auch dem kleinen Parzelleninhaber Besitz an der guten Bonitätsklasse zukommt. Die einzelnen Gewanne sind in zahlreiche Parzellen aufgeteilt und fast ebenso zahlreich sind die Eigentümer. Die Grundstücke des Einzelnen liegen zerstreut in der Gemarkung und ebenfalls in den einzelnen Gewannen. Diese

Gemengelage ist besonders günstig für den Weinbau, da dadurch bei den oft sehr verschiedenen Herbsterträgnissen der einzelnen Gewanne (Berge) eine ausgleichende Wirkung geschaffen ist. Der Nachteil der schwierigeren Bebauung wird damit wettgemacht. Für das Herbsten besteht noch Flurzwang.

Rückblickend stellen wir fest: Die Gegensätze in den einzelnen Betriebsklassen führen notwendig zu einer verschiedenen Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse, lassen aber nicht den Gedanken aufkommen, irgend einer der Klassen die Berechtigung abzusprechen. Was Frick (a. a. O. S. 19) über die Winzerverhältnisse im Elsaß sagt, das gilt auch für das Markgräflerland: „Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden verschieden sein, je nachdem eine der Betriebsarten in Frage steht; mit dieser überkommenen Klassifikation selbst ist schon die Möglichkeit gegeben, sich überhaupt einige Ar Boden als Privateigentum zu erwerben und sie — aufs intensivste zu bebauen und sich aufstrebend zu vergrößern."

Zu dem Verhältnis der landwirtschaftlichen Betriebe zu den Weinbaubetrieben steht analog die Frage: In welchem Verhältnis basiert der Weinbau auf der sonstigen Landwirtschaft? Gewiß von wichtiger Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der rein Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, der sogenannten selbständigen Landwirte. Es genügt, auf die bereits angeführten Gefahren einer einseitigen Produktion hinzuweisen, und das Nichtbestehen dieser Gefahren im Markgräflerland klar zu stellen. Wir geben hierfür auf Seite 43 die Statistik, wie sie sich aus den landwirtschaftlichen Erhebungen vom 14. Juni 1895 und der Einsichtnahme in die Land- und Forstwirtschaftskarten der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 ergibt.

Ein Mißverhältnis der Rebfläche zur sonstigen landwirtschaftlichen Fläche ist nicht vorhanden. Der Aufbau der einzelnen Größenklassen ist im großen ganzen durchweg gesund.[1] Von der untersten Größenklasse bis zur höchsten ist im Durchschnitt ein stetes Zurückgehen der sonstigen landwirtschaftlichen Fläche zu beobachten. Für die einzelnen Wirtschaftssubjekte scheint eine Gefahr nicht zu bestehen. Wir verweisen auf das Seite 41 betr. der größeren Weinbaubetriebe Gesagte.

[1] Die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883 haben mancherorts ein Mißverhältnis der verschiedenen Kulturarten zu einander festgestellt. Besonders häufig trat dieses in den Reborten zutage, in denen wegen des anspruchsvollen Rebbaues ein besonders starker Düngerbedarf sich einstellte. Das hat dann zur Folge, entweder daß die Reben die nötige Menge Düngerstoffe nicht erhalten und infolgedessen nur ganz wenig tragen, oder daß das Ackerland und Wiesland ungenügend gedüngt wird, wobei dann die schlechten Erträgnisse des Ackerfeldes die Gesamtrente ungünstig beeinflussen. Für das Markgräflerland trifft dies in diesem weiten Maße nicht zu.

Das Verhältnis der Rebfläche zur sonstigen landwirtschaftlichen Fläche in den einzelnen Größenklassen der Mustergemeinden
Auggen, Britzingen, Laufen, Müllheim, Neuenburg, Schliengen und des Amtsbezirks Müllheim
im Jahre 1895 und 1907.

Die Rebfläche ist gleich 1 gesetzt, dann beträgt die sonstige landwirtschaftliche Fläche:

	Auggen		Britzingen		Laufen		Müllheim		Neuenburg		Schliengen		Amtsbezirk Müllheim	
	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907
unter 2 a	—	0,44 Reb. 0,34 f.l.Fl.	—	—	—	—	—	—	100 Reben keine f.l.F.	—	—	—	18,0	24,0
2—5 a	13,8	4,4	9,8	5,0	2,9	5,0	5,0	5,1	68,0	56,2	7,7	13,0	28,5	22,5
5—10 a	5,0	3,3	4,5	3,9	7,2	3,8	5,0	5,0	42,0	43,9	4,5	5,2	16,5	17,5
10—20 a	5,2	5,6	5,7	5,3	5,5	6,3	4,2	3,4	30,0	28,0	5,6	4,9	12,0	12,0
20—50 a	7,0	6,7	6,7	6,5	7,2	6,0	8,4	5,5	23,7	17,0	6,0	6,7	9,0	10,0
50 a—1 ha	5,4	10,4	6,8	6,0	6,8	7,2	2,4	4,4	14,7	13,0	6,7	6,1	8,0	8,5
1—2 ha	9,5	8,2	5,8	—	6,9	5,4	8,0	4,1	6,0	1,0	6,4	3,6	8,0	6,5
2—3 ha	5,0	1,0	—	—	6,3	43979 Reben 31762 f. l. Fl.	7,6	4,5	—	6,8	7,2	—	8,0	5,0
3—4 ha	—	2,3	—	—	4,0	3,5	8,2	6,9	—	—	1,4	—	5,0	5,0
4—5 ha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,0	3,0

Abschließend bleibt uns noch übrig, diejenigen Weinbaubetriebe zu berücksichtigen, die überhaupt keine sonstige landwirtschaftliche Fläche aufweisen, also die reinen Weinbaubetriebe. Für die Mustergemeinden Auggen, Britzingen, Laufen, Müllheim, Neuenburg und Schliengen stellten wir diese Betriebe an Hand der Land- und Forstwirtschaftskarten der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 fest.

In den einzelnen Größenklassen betrugen die reinen Weinbaubetriebe an Zahl:

Größenklasse	Anteil
Unter 2 a	0%
Von 2—5 a	13%
„ 5—10 a	15,5%
„ 10—20 a	9%
„ 20—50 a	1,7%
„ 50 a bis 1 ha	0,6%
„ 1—2 ha	2,5%
„ 2—3 ha	0%
„ 3—4 ha	0%

Eine tiefere Bedeutung ist diesen Betrieben nicht beizumessen, da deutlich aus der Statistik zu ersehen ist — und die Einsicht in die einzelnen Erhebungsbogen (Land- und Forstwirtschaftskarten) hat dies auch bestätigt, — daß diese Betriebsinhaber nebenberuflich gesichert sind. Die größte Zahl stellt die Stadt Müllheim mit ihren Gewerbetreibenden.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß der Wohlstand einer Bauerngemeinde nicht so sehr von dem Einfluß der Boden- und Klimaverhältnisse abhängig ist, auch der Besitz allein ist nicht maßgebend, wie man annehmen könnte. Mit derselben Schwere fallen die geistigen und sittlichen Eigenschaften der einzelnen Wirtschaftssubjekte für die Gestaltung ihrer ökonomischen Lage ins Gewicht. Besonders im Weinbau zeigt sich eine große Verschiedenheit in der Quantität und Qualität der Bodenerträgnisse selbst da, wo die Bodenverhältnisse völlig die gleichen sind. Hier kann ein guter Teil des Ertrags nur von der Pflege und Aufmerksamkeit des Wirtschafters abhängen.

Kapitel IV.

Verkehrsbodenwert der Rebgrundstücke, Ertrag und Absatzverhältnisse des Markgräfler Weinbaus und die Frage seiner Rentabilität im Amtsbezirk Müllheim.

Die im ersten Kapitel erwähnten klimatischen und geognostischen Verhältnisse des Amtsbezirks Müllheim haben erkennen lassen, daß nur in ganz bestimmten Teilen des Gebietes der Weinstock gedeiht. So muß das Rebareal im großen und ganzen als festbegrenzt angesehen werden. Ja, für den Weinbau der Zukunft dürfen wir auf keinen Fall eine weitere Ausdehnung des Areals erhoffen. Im Gegenteil wird eine Verminderung zu erwarten sein, wenn nur wirklich bestgeeignete und ertragreiche Böden dem Weinbau dienstbar gemacht werden sollen. Die Rebfläche des Amtsbezirks Müllheim betrug in ha insgesamt und zwar in fünfjährigen Perioden vom Jahre 1870 bis 1920:

Jahr	ha
1870:	981
1875:	957,78
1880:	1 020,16
1885:	1 030,77
1890:	1 055,50
1895:	1 095,72
1900:	1 073,36
1905:	1 084,53
1910:	1 098,24
1915:	1 091,83
1920:	1 061,67

In den meisten Gemeinden ist nach der Statistik keine wesentliche Abnahme der Rebfläche wahrzunehmen — sogar in manchen eine Zunahme —, doch konnte der Rückgang seit Ausbruch des Krieges noch nicht wettgemacht werden. Immerhin handelt es sich nur um ganz unbedeutende Verluste gegenüber anderen Gegenden des badischen Landes. In der Markgräfler Gegend[1] betrug die im Ertrag stehende Rebfläche nach den statistischen Mitteilungen über das Land Baden, herausgegeben vom Bad. Statistischen Landesamt, Jahrg. 1923, Nr. 2

[1] Das nach Norden erweiterte Gebiet bis in die Gegend von Freiburg (Unteres Markgräflerland) nach der bad. Statistik; S. 2 und 3, Kapitel 1.

1914: 2825 ha
1921: 2700 ha
1922: 2693 ha

mithin eine Differenz von 130 ha. Im Lande Baden sank der Anbau in den Jahren 1906 1913 von 19 151 ha auf 14 969 ha. 1919 waren nur noch 11 302 ha mit Reben angebaut. Dagegen weist 1922 eine Fläche von 15 117 ha auf; das am schlimmsten betroffene Weinbaugebiet ist die Main- und Taubergegend mit

1914: 669 ha
1915: 556 ha
1922: 361 ha

also einem Verlust von 308 ha.

Betreffend die Erhebungen im Amtsbezirk Müllheim ist zu bemerken, daß weit mehr Rebland an andere Kulturarten verloren gegangen war und ist, als dies in der Statistik zum Ausdruck kommt. Allein ein Blick auf die Rebberge zeigt die weiten und zahlreichen Lücken in manchen Lagen, die dem Gartenbau, Ackerbau oder der Wiesenwirtschaft geopfert wurden. Manchmal vielleicht zu Unrecht und nur durch zu rasches Handeln in der Erregung, daß die Reben trotz der vielen Arbeit nichts eingebracht haben. Was wir eingangs des Kapitels feststellten, wird auch durch die Statistik nicht widerlegt: das Weinbergareal ist in ziemlich festen Grenzen gehalten.

Damit ist der Käufer von Rebland in normaler wirtschaftlicher Entwicklung auf ein beschränktes Angebot festgelegt. Die Folge liegt klar zutage. In guten Jahren des Weinbaues, d. h. bei günstigen Ernten, angemessenen Weinpreisen und geregelten Absatzverhältnissen, ist die Nachfrage gesteigert, und mit dem sich hinzugesellenden Optimismus werden Preise für Rebstücke bezahlt, die in keine Beziehung zu bringen sind mit dem tatsächlichen Ertrag. Bei unsern Arbeiten im Grundbuch zwecks Aufstellung der Verkehrsbodenwerte sind uns Fälle zu Gesicht gekommen, in denen kapitalkräftige Winzer die Knappheit des Angebots ausnutzten und ihre Rebstücke in schlechten Gewannen zu hohen Preisen abstießen, um sich dann in guten Gewannen schadlos zu halten, wenn die Reben unbegehrt waren und man um jeden Preis zuschlug, um nur das Stück los zu sein. Doch dies die Ausnahme. In den meisten Fällen spielen beim Verkauf die spekulativen Momente keine Rolle. Berufswechsel, Alter, Krankheit, Todesfall oder Wegzug u. dergl. sind die Beweggründe, daß die Rebstücke aufgegeben werden. In einigen

Fällen mag es auch der Mißmut sein nach schlechten Herbstjahren, der es zum Verkauf kommen läßt. Doch gerade in schlechten Jahren zeigt sich das zähe Festhalten des Weinbauers an seinem Rebgrundstück. Zwei Punkte kommen hierbei in Betracht: 1. das innige Verwachsensein des Bauern mit seinen Reben; 2. die Hoffnung auf den nächsten guten Herbst. Bedenkliche Gründe, die in diesem Lotteriespiel schon manchen Bauer in kurzer Zeit in die Verschuldung hinein getrieben haben, aber zu erklären aus dem herrschenden Kleinbetrieb, identisch mit Kleinbesitz (vergl. S. 15), der sein Stück Land zusammenzuhalten sucht. Ein weiterer Beweis hierfür ist die Umstellung auf eine andere Kulturart. Besonders nach den schlechten Weinjahren 1907, 1910, 1912, 1913 und in den ersten Kriegsjahren sind zahlreiche Rebstücke ausgehauen worden, um Kartoffeln, Getreide, Gemüse, Obst usw. zu pflanzen, die aber z. T. wieder heute Neuanlagen aufweisen. Zum Verkauf wird, wie gesagt, in den wenigsten Fällen geschritten.

Die gewöhnliche Art der Veräußerung von Rebland geschieht durch Versteigerung. Käufe unter der Hand sind sehr selten. Diesem freiwilligen Verfahren steht das zwangsweise: durch Konkurs oder Erbteilung gegenüber. Bei unsern Aufstellungen über die Verkehrsbodenwerte der Rebgrundstücke sind wir nur auf die freiwilligen Verkäufe eingegangen, da bei einem erzwungenen Akt die gesunde Preisbildung zu leiden hat. Wegen des großen Zeitaufwandes, den eine solche Erhebung erfordert, mußten wir sie auf zwei Gemeinden unserer sechs typischen Gemeinden beschränken. Wir haben hierbei eine Stadtgemeinde: Müllheim und eine Landgemeinde: Schliengen herausgegriffen. Die Ergebnisse dürften für den Durchschnitt des ganzen Bezirks Geltung haben, nachdem die Berichte von Fachleuten, wie auch unsere eigenen Beobachtungen dieselbe Entwicklung und Tendenz, wie sie die beiden untersuchten Gemeinden zeigen, haben erkennen lassen. Zur Feststellung der Verkehrsbodenwerte der Rebgrundstücke wurden sämtliche im freien Verkehr getätigten Käufe in den beiden Gemeinden von den 80er Jahren ab nach den Aufzeichnungen im Grundbuch bezw. den Grundakten berücksichtigt. Zwangsversteigerungen, die sich an Erbteilungen anschlossen, Käufe, die, soweit uns ersichtlich, innerhalb der Verwandtschaft abgeschlossen worden sind, sowie alle die Käufe, die von vornherein aus dem Rahmen der üblichen Preishöhe auffallend herausfielen — z. B. wenn ein Ausmärker außerhalb des Bezirkes oder des Landes seinen heimatlichen Rebbesitz um jeden Preis losgeschlagen hat — wurden

ausgeschieden. Mit einbezogen werden mußten die Käufe, die der Zwangsversteigerung durch vorherigen Verkauf entgangen, da sie nicht besonders zu erkennen sind. Zu bemerken ist, „daß der auf den Grundakten der Grundbuchämter beruhende Kaufpreis nicht immer dem wirklich gezahlten Preise entspricht, weil die Beteiligten zwecks Ersparung von Stempel und Kosten an Stelle der vereinbarten Kaufpreise Kaufrestbeträge angeben können, die nach Abrechnung einer sofort geleisteten Anzahlung von den wirklichen Preisen übrig bleiben. Auch kann der Fall eintreten, daß umgekehrt ein über die wirklichen Leistungen des Erwerbers hinausgehender Preis angegeben wird, weil dem Eigentümer des Grundstückes durch die Hypothekenbank oder durch den Inhaber der Restkaufgeldhypothek die Verpflichtung auferlegt worden ist, nicht unter dem Schätzungswert zu verkaufen, widrigenfalls ein Teil der Hypotheken zurückgezahlt werden muß. Noch andere Gründe können eine unrichtige Angabe des Kaufpreises veranlassen.“ [1]

Bedenken dieser Art können wir in unserer speziellen Feststellung übergehen, da, wie schon betont, die Käufe meist auf Versteigerungen zustande kommen und es sich im Einzelfall selten um größere Kapitalbeträge handelt. Während der Inflationszeit mag eine falsche Angabe des Kaufpreises — bei Gebäudeveräußerungen vor allem — stattgefunden haben, um die hohen Steuern zu umgehen. Doch sind die Käufe jener Zeit in unseren Erhebungen unberücksichtigt geblieben, da die damals bezahlten Preise nicht auf eine Basis zurückzuführen sind, da jeder Wertmaßstab hierzu fehlt.

Von einer Zerlegung der Bodenpreise auf die einzelnen Bonitätsklassen verteilt, mußten wir absehen, nachdem wir den Versuch machten, aber zu keinen befriedigenden Resultaten gelangten, da in mancher Bonitätsklasse nur vereinzelte Käufe in einem bestimmten Jahr oder überhaupt keine abgeschlossen worden sind. Dadurch hätte natürlich der Preis zu sehr den Durchschnittscharakter verloren und der wahrscheinlichste Wert, wie er aus dem Gesetz der großen Zahl resultiert, wäre verloren gegangen. Wir geben hierzu die Statistik auf Seite 49/50.

Den zahlreichen und starken Schwankungen der Verkehrsbodenwerte der Rebgrundstücke, welche die Jahre 1880 bis 1900 bezw. 1902 aufweisen, die aber immer auf einer gewissen Höhe sich bewegen, folgt eine Periode, bis in die Gegenwart reichend, die wir als den Niedergang

[1] R. Kampf, Handbuch zur Ermittlung des Werts ländlicher und städtischer Grundstücke, Berlin 1916, S. 41.

bezeichnen können. Natürliche und wirtschaftspolitische Ursachen wirken auf die Preisbestimmung der Rebgüter ein, und zwar so sehr, daß wir eine Preisentwicklung haben, die sich in solchen Extremen bewegt, wie sie im Weinbau, dessen Wirtschaft jeder Stetigkeit entbehrt, typisch ist. Dieses ewige auf und ab kann nur da wirtschaftlich ausgehalten werden, wo nicht alles auf eine Karte gesetzt ist und eine sonstige landwirtschaftliche Basis die Sicherung abgibt, oder gewerbliche oder sonstige Tätigkeit im Nebenberuf möglich ist. Daß dies im Markgräflerland in weitem Maße der Fall ist, haben wir bereits im dritten Kapitel Seite 42 angeführt und gehen wir hier nicht mehr weiter darauf ein.

Verkehrsbodenwert der Rebgrundstücke in der Gemarkung der Gemeinde
Müllheim
in den Jahren 1881 bis 1916 und 1924. [1]

Jahr	Preis per a		Zahl der Verkäufe	Jahr	Preis per a		Zahl der Verkäufe
	M	₰			M	₰	
1881	110	30	17	1900	111	24	50
1882	140	58	24	1901	69	61	7
1883	107	71	23	1902	117	75	23
1884	133	99	15	1903	94	43	27
1885	116	92	31	1904	83	13	28
1886	195	34	28	1905	88	62	12
1887	109	41	14	1906	42	56	31
1888	111	41	10	1907	71	78	32
1889	85	30	20	1908	80	64	31
1890	62	50	9	1909	84	58	17
1891	77	55	19	1910	51	01	21
1892	79	56	19	1911	36	91	15
1893	88	46	31	1912	40	35	26
1894	96	97	25	1913	45	77	19
1895	87	10	39	1914	31	07	10
1896	104	22	34	1915	14	79	18
1897	98	24	22	1916	22	98	3*
1898	91	31	34	—**			
1899	84	79	19	1924	56	27	6

* bis August ds. Js.
** Inflationszeit.

[1] Vergl. graphische Darstellung S. 52.

Verkehrsbodenwert der Rebgrundstücke in der Gemarkung der Gemeinde
Schliengen
in den Jahren 1881 bis 1916 und 1924.[1]

Jahr	Preis per a M	Preis per a ₰	Zahl der Verkäufe	Jahr	Preis per a M	Preis per a ₰	Zahl der Verkäufe
1881	57	92	31	1900	55	67	33
1882	57	97	35	1901	47	45	23
1883	67	97	16	1902	39	35	10
1884	75	25	21	1903	41	05	26
1885	83	41	15	1904	35	37	36
1886	80	—	45	1905	46	26	33
1887	85	55	19	1906	45	60	39
1888	70	62	21	1907	43	24	14
1889	57	34	31	1908	52	57	33
1890	59	79	22	1909	40	40	27
1891	57	29	17	1910	40	98	10
1892	38	68	26	1911	29	74	11
1893	53	32	19	1912	32	55	18
1894	73	10	58	1913	31	91	16
1895	60	34	25	1914	27	—	2
1896	79	22	11	1915	26	11	3
1897	55	40	40	1916	12	96	8*
1898	62	08	21	—**	—		
1899	47	64	17	1917	33	83	6

Bezeichnend hierfür sind gerade die bedeutend größeren Schwankungen der Rebgrundstückspreise in der Gemarkung der Stadt Müllheim, wo den 390 Weinbaubetrieben nach unserer Statistik auf Grund der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 131 Landwirte im Hauptberuf und 259 einer andern Berufsart im Hauptberuf angehören gegenüber den Preisen in der Gemeinde Schliengen, die in der Hauptsache landwirtschafttreibenden Charakter aufweist und daher eine stetigere Linie abzugeben imstande ist.

Inwieweit die eine oder andere Ursache auf den Rebgrundstückspreis einwirkt, läßt sich wissenschaftlich nicht nachweisen. Grundsätzlich spielt die natürliche Bedingung, d. h. der Herbstertrag jährlich eine

* bis August ds. Js.
** Inflationszeit.

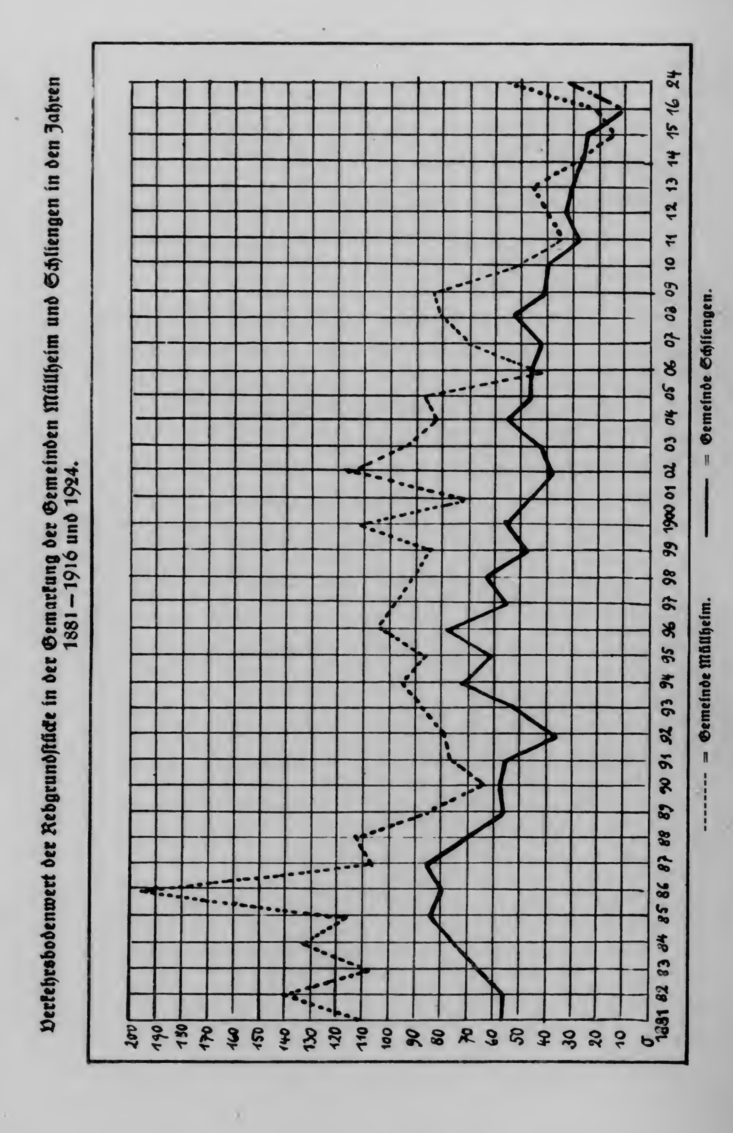
[1] Vergl. graphische Darstellung Seite 52.

bedeutende Rolle. Die hohen Güterpreise in der Mitte der 80er Jahre sind auf besondere gute Erträgnisse zurückzuführen, auch dürfte der Schutzzoll des Jahres 1880 (1879 Bismarcks Bruch mit der Freihandelspolitik)[1] eine steigernde Wirkung ausgeübt haben. Das Weingesetz vom 20. 4. 1892 bringt die analysenfesten Weine. Ein Vergleich unseres Markgräfler Weinbaues mit dem Elsäßischen um dieselbe Zeit, läßt den gleichen Verlauf in der Gestaltung der Rebgrundstückspreise erkennen. Man ist deshalb versucht auch denselben Grund anzunehmen, den Frick (a. a. O. Seite 31/32) im neuen Weingesetz von 1892 findet: „In allen Gemarkungen — kommt der Einfluß der Gesetzgebung von 1892 zur Erscheinung. Durch das Verschnittgeschäft, besonders aber durch das Gallisieren haben sich die Absatzmöglichkeiten der kleinen und sauern Weine etwas verbessert. Das Gesetz konnte jedoch, wie es praktisch verstanden und ausgelegt wurde, den Preissturz nicht aufhalten, im Gegenteil, als es in seinen äußersten Konsequenzen befolgt wurde, beschleunigte es ihn. Die Parzell- und kleinbäuerlichen Betriebe versuchten noch einige Jahre mit Erfolg, die Preise der dritten Klasse in der Höhe zu halten. Seit 1900 ist das Sinken der Bodenwerte in allen Klassen bei allen Betriebsgrößen gleichmäßig." Den anfänglich günstigen Wirkungen können wir für unsern Weinbau nicht beipflichten, da kaum von dem Gesetz Gebrauch gemacht worden ist, vielmehr müssen wir die steigenden Preise auf günstige Weinjahre zurückführen, deren Segen allerdings nicht ganz ausgenutzt werden konnte durch die nachteiligen Wirkungen des Gesetzes, die wir restlos auch für den Markgräfler Weinbau anerkennen müssen. Es ist die Zeit, da der Name Sartorius weit über die Grenzen seines Weinlandes hinaus bekannt wird und seine Jüngerschaft Blütezeit feiert.[2] Der Absatz ist auch für den reellen Handel ins Stocken geraten, bis das Jahr 1900 mit einem außerordentlich reichen Herbst den Winzer wieder Mut fassen läßt, aber ihm nicht zu erkennen gibt, daß er mit dem neuen Jahrhundert an seiner Schicksalswende

[1] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Stuttgart und Berlin 1922, II. Band Seite 227; Brief an Freiherr von Thüngen vom 16. April 1879, Politische Reden VIII, Seite 54 ff.

[2] Ein bekannter Vers über den Pfälzer Weinschmierer (Aus Markgräfler Nachrichten, Bericht über die Weindebatte im Reichstag um 15. Febr. 1906) lautete:

„Im großen Keller Sartorius
Da gab es Wein im Überfluß,
Da füllten die Fässer sich allzumal,
Eine Mißernte machte durchaus keine Qual
Zum Pantschen war alles bereit
Das war eine köstliche Zeit."



Verkehrsbodenwert der Rebgrundstücke in der Gemarkung der Gemeinden Müllheim und Schliengen in den Jahren 1881–1916 und 1924.

steht und in bittere Jahre hineinwandern wird. (Zur Übersicht der Entwicklung der Bodenpreise siehe man ihre graphische Darstellung Seite 52.)

Weder das Weingesetz vom 24. 5. 1901, noch das Weingesetz vom 7. 5. 1909, noch die Heraufsetzung des Zolls lt. Tarif vom 25. 12. 1902, können das Sinken der Rebgrundstückspreise aufhalten. Gelegentlich der Besprechung der Interpellation betr. Änderung des Weingesetzes, führt der Abgeordnete Dr. Ernst Blankenhorn in seiner Rede im Reichstag am 7. März 1907 u. a. folgendes aus: „Die Ungeduld, mit der man Verbesserungen erwartet, hat ihren Grund darin, daß die Lage des Weinbaues sich von Jahr zu Jahr verschlechtert hat. Der Herr Kollege Schüler hat ja schon darauf hingewiesen, wie der Weinabsatz bei uns in Baden ins Stocken geraten ist. — In diesem schlechten Weinabsatz liegt der Grund der Unzufriedenheit in den Kreisen der Weinbauern, aber auch im Preisrückgang des Rebbesitzers selbst. Was den Rückgang der Preise der Weingüter anlangt, so hängt derselbe mit den größeren Ausgaben für die Bearbeitung zusammen. — Die immer mehr um sich greifenden Rebkrankheiten und die dadurch bedingten schlechten Ernten haben einen großen Einfluß auf die Rebpreise gehabt. Das Jahr 1906 war in dieser Beziehung außerordentlich verhängnisvoll und die Peronospora hat außerordentliche Verheerungen angerichtet, derart, daß in einzelnen Parlamenten Anträge gestellt wurden, um den notleidenden Winzern zu helfen. Es handelte sich dabei um Steuernachlaß, Gewährung unverzinslicher Darlehen, aber insbesondere auch um Gewährung von Mitteln zur besseren Bekämpfung der Rebkrankheiten und Rebschädlinge.“ — Doch die schlimmsten Jahre sollten erst noch kommen. Das Jahr 1910 ist ein völliger Fehlschlag. Wo sonst schwer beladene Wagen heimgezogen sind, gehen die Kinder mit einem Armkörbchen in den Weinberg hinaus und suchen die paar Beerchen zusammen. 1911 bringt einen vorzüglichen Qualitätswein, aber wenig an Quantität. Dann folgt eine Reihe von Jahren bis in die Kriegszeiten hinein, zum Jahr 1917, die zu den schlechtesten gehören in der ganzen Periode 1900 bis 1923. Erst die Nachkriegszeit läßt den Weinbauer aufatmen und bringt ihm nach langer Zeit reichliche Ernten.

Wir lassen die aus den Akten des Statistischen Landesamt Karlsruhe zusammengestellte Statistik über Herbstertrag und Weinpreise im Amtsbezirk Müllheim insgesamt nach den Herbstberichten in den Jahren 1900 bis 1923 und ihre graphische Darstellung folgen.

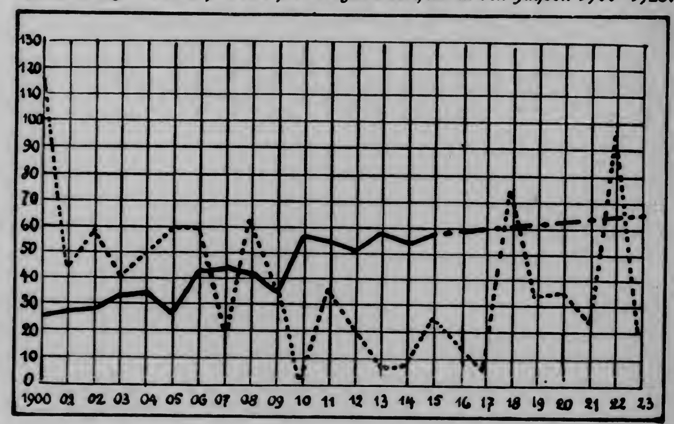
Herbstertrag und Weinpreis im Amtsbezirk Müllheim in den Jahren 1900–1923.

Jahr	hl pro Morgen	hl pro Hektar	Preis pro hl in Mark
1900	41	115	25
1901	16	44	27
1902	21	59	28
1903	15	41	33
1904	18	50	34
1905	22	60	27
1906	22	60	41
1907	7	19	43
1908	22	61	41
1909	13	37	35
1900–1910	19,7	54,6	33,4
1910–1924	10,5	29	57
1900–1924	14,3	39,6	43,2

Jahr	hl pro Morgen	hl pro Hektar	Preis pro hl in Mark
1910	0,18	0,5	57
1911	13	36	56
1912	8	22	52
1913	3	7	58
1914	3	8	55
1915	9	25	59
1916	5	14	
1917	2	5	
1918	27	76	
1919	13	35	57*
1920	13	36	
1921	9	24	
1922	35	97	
1923	7	20	65

* Durchschnitt der Jahre 1910—1918 u. 1923. Inflation zu berücksichtigen.

Herbstertrag und Weinpreis im Amtsbezirk Müllheim in den Jahren 1900–1923.



Es kann sich natürlich nur um Annäherungswerte handeln, doch ist deutlich aus der Statistik zu erkennen, wie die einzelnen Gemeinden in demselben Jahr unterschiedliche Erträge aufweisen und wie der Entwicklungsgang im Amtsbezirk Müllheim in den 23 Jahren sich vollzogen hat. Die angegebenen Preise verstehen sich auf die im Herbst gegebenen Angebote und abgeschlossenen Verkäufe.

Von größter Bedeutung für die Bildung des Reinertrages ist die Preisgestaltung des Weines. Den kolossalen Schwankungen und verhängnisvollen Tiefständen der Roherträge stehen die Weinpreise im Durchschnitt in einer mehr stetigen Linie gegenüber mit einer ziemlich allgemein steigenden Tendenz. Im einzelnen sind die Einwirkungen auf die Preisbildung des Weines zahlreich. Neben der Quantität ist die Qualität entscheidend für das pekuniäre Endergebnis; Jahrgang, Lage und Sorte der Reben spielen eine Rolle. Es ist nicht immer so gewesen. Als das Gesetz von 1892 die analysenfesten Weine brachte, da wurde von zahlreichen Händlern nicht auf die Qualität gesehen, es wurde nur nach der Quantität der Preis bemessen. Hier tauchte bereits schon der Gedanke zur Bildung von Winzervereinen auf — kam aber nicht zur Durchführung —, um aus der besseren Qualität einen entsprechenden Preis zu erhalten.[1] Bis in die Gegenwart hinein hat sich eine Art der Preisbestimmung des Weines erhalten, die aus wirtschaftlichen, sozialen wie ethischen Gesichtspunkten entschieden zu verurteilen ist. Im Herbst pflegt der Handel sich mit einheimischen Produkten zu versorgen und seine Keller zu füllen. Der kleinere Weinbauer, der gewöhnlich nur über einen kleinen für Weinlager ungeeigneten Keller und wenig Faßraum verfügt und aus pekuniären Gründen sich auf raschen Absatz angewiesen sieht, bringt dem Händler die Erträgnisse als Trauben oder Maische, oder wenn er selbst über eine Kelter verfügt, den Most auf den Hof. Ein fester Preis wird nicht bestimmt. „Man weiß noch nicht, was er (der Wein) gilt", heißt es, „aber es wird schon recht werden." Damit gibt der Weinbauer die Möglichkeit, seinen berechtigten Einfluß auf die Preisbestimmung ausüben zu können, aus seinen Händen. Er stellt sich zufrieden, zumal er auf Wunsch sofort eine Teilzahlung bar erhält, und wartet gerne, bis ihm gewöhnlich um Martini nach einem Durchschnittspreis, unter Berücksichtigung der

[1] Die Qualität ist gewöhnlich verbunden mit geringerer Quantität. Die hohen bergigen Lagen stehen gewöhnlich dem Menge-Ergebnis nach schlechter, zudem noch die erschwertere, kostspieligere Bearbeitung hinzukommt, weshalb der Weinbauer die Qualität geschätzt und bezahlt haben will.

Qualität, das Produkt seiner harten Arbeit vergolten wird. Eine kritische Betrachtung ist nur aus dem Gesamtüberblick der Lage gerechtfertigt und da kann man dem Händler nicht nachsagen, er würde die Not, des Weinbauern ausnützen und ihn mit einem geringen Preis abfinden. Er zahlt den Preis, der eben zu der Zeit im Handel kursiert. Unsere ganze Kritik hat sich auf die herkömmliche Gewohnheit zu legen und zwar in dem Augenblick, wo der Erlös des Weinhändlers so unterschiedlich ist, gegenüber dem dem Weinbauern bezahlten Preise, daß der Produzent an materiellem Erfolg geschädigt und sein Gerechtigkeitsgefühl gekränkt wird. (Siehe Seite 59 Anm.)

Besonders schwerwiegend für die Beibehaltung der herkömmlichen Verkaufssitte sind die Jahre von 1900 bis in den Krieg hinein gewesen, von denen die meisten geradezu unter Absatznot zu leiden hatten; da ist der Weinbauer froh und zufrieden gewesen, wenn er Jahr für Jahr seine Weinernte bei seinem Händler unterbringen konnte. Es ist alles versucht worden, die Schwierigkeiten des Verkaufs zu beheben. Die Badische Landwirtschaftskammer hat im Jahre 1906 eine sogenannte Preisnotierungseinrichtung geschaffen, die auch in kurzer Zeit eine große Verbreitung gefunden hatte. Im Interesse eines geregelten Weinabsatzes sind periodische Angaben über verkäufliche Vorräte an Wein und über dessen Preise erschienen. Hauptsächlich die Bürgermeisterämter und Genossenschaften haben sich auf die Angaben abonniert und die Plakate öffentlich angeschlagen. Einen ähnlichen Weg hat der Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine in Karlsruhe beschritten durch Veranstaltung einer Umfrage in allen Weinorten, in denen landwirtschaftliche Konsum- und Ortsvereine, Ein- und Verkaufsgenossenschaften bestehen. Ein Verzeichnis der Anzahl der Rebbesitzer, welche Wein einlegten und Durchschnittspreis pro Hektoliter, sowie die Adresse, an welche Nachfragen seitens der Käufer gerichtet werden können, wird allen Interessenten vom Verband kostenlos zugestellt. Auch wird von der Stadt Müllheim in den ersten Monaten eines jeden neuen Jahres — gewöhnlich im Februar — ein Weinmarkt abgehalten.[1] Der erste fand

[1] Aus der „Bekanntmachung und Einladung" des Weinmarktes in Müllheim in der Presse: Die Anmeldung der auszustellenden Weine hat zu enthalten: 1. Jahrgang, 2. Sorte. 3. Menge in hl, 4. Preis pro hl, 5. Name und Wohnort des Ausstellers. Die Einlieferung der Proben hat zu erfolgen in je zwei Flaschen zu 3/4 Liter. Auf jeder Flasche muß dasselbe wie zur Anmeldung angegeben sein. Die dazu erforderlichen Etiketten sind vom Bürgermeisteramt unentgeltlich zu haben. Von 1—3 Uhr sind die Weine auf dem Weinmarkt zur Probe ausgestellt. Um halb 3 Uhr werden diejenigen Weine, die nicht vorher verkauft wurden, versteigert

1872 statt. Wenn auch der Verkauf, nach Angabe der getätigten Abschlüsse nicht immer rege ist, so werden auf dem Markt Beziehungen angeknüpft, die schließlich doch zu Kaufabschlüssen führen können. Dazu scheinen uns die Bedingungen der Marktordnung (man vergl. Anmerkung) ein gut Teil beizutragen. Ferner wird durch die Konzentration von Angebot und Nachfrage eine Preisregulierung bewirkt.[1] Für den mittleren Weinbauer kommt vielfach auch der Küfer in Betracht, der ihm Weinreisende und Weinhändler in seinen Keller bringt. Bei Kaufabschlüssen bezieht der Küfer Provision. Die größeren Weingutsbesitzer, die gewöhnlich zugleich Weinhandel betreiben, halten ihre eigenen Verkaufstage (teilweise in Kommission) und Versteigerungen ab. Bei ihrem großen Rebbesitze sind sie in der Lage, im Weinberg und von der Kelter weg nach Qualitätsabstufungen die Gewächse im Keller einzulagern und entsprechend zu behandeln. Dadurch werden echte Markgräfler Edelweine ausgebaut, für die auch höhere Preise bezahlt werden. Natürlich werden auch auf den städtischen Weinmärkten durch die strenge Sortierung ansehnliche Preise erzielt, die im Durchschnitt mit denen der Privatversteigerungen parallel gehen.

Bei allen Verkäufen tritt der puristische Standpunkt des Markgräflers in Erscheinung. Wir zitieren hier folgende Pressenotiz: „Wenn in der Ankündigung gesagt wird, sämtliche Weine sind garantiert naturrein, ohne jeglichen Zusatz, so entspricht diese Charakterisierung ganz dem Grundzug der Markgräfler Weine. Die Markgräfler Winzer

und ist jeder Aussteller bis nach der Versteigerung an den angegebenen Preis gebunden. Jeder Marktbesucher, der nicht Aussteller ist, bezahlt an der Kasse einen Eintrittspreis von 50 Pfennig (1925: *RM* 5.—), wogegen er einen Katalog unentgeltlich erhält. Diejenigen Aussteller, welche ihren Wein am Markttage in oder außer dem Ausstellungslokal verkaufen, haben zu den Kosten 1/2% des Erlöses an die Stadtkasse bei der Abfassung zu zahlen. Ebenso bleibt der in den ausgestellten Probeflaschen nach Beendigung des Marktes noch vorhandene Wein, soweit die Flaschen nicht von den Käufern desselben in Anspruch genommen werden, der Stadtkasse zur Deckung der Unkosten überlassen.

Weitere Bedingungen für den Weinmarkt (K. Böhning, der Weinhandel in Baden, Mannheimer Hochschulstudien, Heft I, Bensheimer, Mannheim, S. 31 ff).: „Die zum Aufruf kommenden Weine werden endgültig zugeschlagen, wenn der auf der Anmeldeliste und Etikette verzeichnete Anschlag oder darüber geboten wird. Bei einem Angebot unter dem Anschlag bleibt die Genehmigung des Verkäufers vorbehalten.

Die Bezahlung des Kaufpreises hat in kursmäßigem Geld oder Banknoten bei der Abfassung des Weines zu geschehen. Neben dem Kaufpreis hat der Käufer, dem Ortsgebrauch entsprechend, auch den üblichen Füllerlohn zu bezahlen. Das Wert- oder Kaufkapital solcher Weine, welche nach Ablauf von vier Wochen nicht bezogen sind, hat der Käufer von diesem Zeitpunkt ab mit 5% zu verzinsen, unbeschadet des Entschädigungsanspruchs des Verkäufers gegen den Käufer."

[1] K. Böhning, Seite 31 ff., vergl. Seite 57, Anmerkung 1.

waren immer stolz auf ihre echten, gesunden und alten Weine. Und dann waren die Rebbauern oder die Händler ganz besonders noch darauf stolz, eben diese alten Weine bei festlichen Veranstaltungen aufzutischen."[1]

So sind die Verhältnisse, wie sie bis zu Kriegsanfang und teilweise bis in die Kriegsjahre hinein zutage treten. Kriegsende und Nachkriegszeit gehören einer andern Entwicklungsperiode des Markgräfler Weinbaues an. Die Anzeichen zu dieser Neuorientierung der Weinbauernschaft liegen z. T. schon in den Jahren der Vorkriegszeit (man vergl. Kap. 3, S. 25 und 41) und sind bereits in der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 zum Ausdruck gekommen: Das Zunehmen der Klein- und mittelbäuerlichen Betriebe. Damals zum weitaus größten Teil wirtschaftlich bedingt, stehen nach Revolution und Friedensschluß die psychologischen Momente mit im Vordergrund. Dr. E. Sütterle sagt in „Die freien wirtschaftspolitischen Vereine der badischen Landwirtschaft in ihrer Stellung zur Kriegswirtschaft" (Diss. Freibg. 1923) folgendes: „Übergehen wir in diesem Zusammenhange die Darstellung der Beziehungen zwischen Kriegswirtschaft und Bauernbewegung, so wird man in der Tatsache, daß die aus dem Heeresdienst entlassenen Landwirte mit ganz andern Anschauungen und Grundsätzen in die Heimat zurückkehrten, wie sie sie vielleicht ehedem, als sie zum Schutze des heimatlichen Bodens auszogen, besessen haben mögen, eine der wichtigsten Ursachen der badischen Bauernbewegung sehen müssen. Durch das lange Zusammenleben mit Angehörigen anderer Berufszweige an der Front und in der Kaserne und die damit verbundene Berührung mit andern Ideenkreisen, sowie durch die Bekanntschaft mit Sitten und Gebräuchen, mit den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnissen nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in weiten Teilen Europas und selbst Asiens, wurde der Gesichtskreis des einzelnen Bauern erheblich erweitert, sodaß er, im Besitze neuer Erkenntnisse und Erfahrungen, mit einer ganz anderen Einstellung nach Hause zurückkehrte, an die altgewohnte Arbeit herantrat, und sie dort zu verwerten suchte. Die durch das Erlebnis des Weltkrieges und die damit verknüpften Folgeerscheinungen, wie wir sie eben angedeutet haben, vollzogene Umwandlung der Psyche des Bauern mußte sich aber not-

[1] „Markgräfler Nachrichten" vom 14. Februar 1906: Es hat eine Weinversteigerung stattgefunden, bei der u. a. 1802er, 1822er, 1865er, 1870er, 1900er angeboten worden sind. Von diesem Standpunkt, besonderen Wert auf alte Weine zu legen, ist die Neuzeit abgekommen.

wendigerweise in der Nachkriegszeit nach außen hin auswirken und jenen sozialen Gärungsprozeß erzeugen, als welchen wir die badische Bauernbewegung betrachten können. Von einem Stande, dessen Angehörige draußen in der Welt mit wesentlich neuen, zum Teil ihnen fremdartigen Eindrücken, erfüllt wurden, konnte man nicht mehr erwarten, daß er das beschauliche und ruhige Dasein der Friedensjahre weiterführt. Mit Naturnotwendigkeit und elementarer Wucht mußte die geistige Revolution, wie sie der Krieg erzeugt und gefördert hatte, auch in dem gesellschaftlichen Verhalten der Bauernschaft ihren Niederschlag finden und zu einer Bewegung anwachsen, wie sie in der badischen Bauernbewegung vor uns tritt. Neben diesem Umschwung in der geistigen Verfassung und Blickrichtung des Bauernstandes mußte auch die Stärkung des bäuerlichen Standesbewußtseins den denkbar größten Einfluß auf die Entstehung und Entfaltung der badischen Bauernbewegung ausüben. Denn vergegenwärtigt man sich, daß der landwirtschaftlichen Bevölkerung Jahre hindurch die Notwendigkeit der Landwirtschaft für die Existenz des ganzen Volkes, vor allem während des Krieges vor Augen geführt wurde, dann versteht man, daß der Bauer, der durch diese Schule gegangen war, in weit größerem Maße als es schon vor dem Kriege der Fall war, sich allmählich der hervorragenden Bedeutung seines Standes in vollem Umfange bewußt wurde und die Anerkennung dieser Bedeutung und der daraus sich ergebenden Schlußfolgerung auch nach dem Kriege von den übrigen Volksschichten forderte."

Der Krieg und die unmittelbaren Nachkriegsjahre bringen dem Klein- und vor allem dem Mittelbauer bedeutende wirtschaftliche Vorteile, die durch außerordentlich gute Weinjahre und Absatzverhältnisse besonders unterstützt werden. In die bäuerliche Wirtschaft zieht ein neuer Geist ein, der mit weiterem Gesichtsfeld ausgestattet ist und der den bäuerlichen Betrieb immer mehr zur Unternehmung hin tendieren läßt. Die bisher übliche Sitte des Weinverkaufs im Herbst nimmt ab, an Stelle des Weinhändlers tritt der organisierte Weinbauernstand in der Winzergenossenschaft.[1] Diese hält eigene Versteigerungen ab und

[1] Die Gründung der ersten Winzergenossenschaft im Markgräflerland liegt in der Vorkriegszeit; im Jahre 1908 wurde die „Erste Markgräfler Winzergenossenschaft Schliengen" vom dortigen Ortsgeistlichen Pfarrer Müller ins Leben gerufen. Zur Pfarrei hatte ein Rebstück gehört, von dessen Erträgnis ein Teil als Meßwein an andere Pfarreien geliefert wurde. Pfarrer Müller hatte den Rebbesitz durch Zukauf erweitert, einen Keller bauen lassen und ca. 400 Ohm Faßraum und sonstige Gerätschaften angeschafft. Er kam in finanzielle Bedrängnis, sodaß die Pfarrer der Nebenorte mit Geld beisteuerten; schließlich verkaufte er die Kellerei an den Winzerverein, den er selbst gründete. Das Protektorat über den Verein hat bis

für einige Zeit ist der Absatz über alles zufriedenstellend. Es ist die kurze Periode, von der der Generalsekretär des deutschen Weinbauverbandes Dr. Fahrnschon in der Hauptversammlung des deutschen Weinbauverbandes am 7. Sept. 1922 in Freiburg sagte: „Auf den ersten Blick erscheint die derzeitige Lage des deutschen Weinbaues als glänzend. Die hohen Weinpreise, die auf den Weinversteigerungen im vergangenen Frühjahr erzielt wurden und die Zahlen, die heute auf den Weinkarten der Hotels und Gasthäuser zu lesen sind, haben dem Winzer in Volkskreisen, die in die Verhältnisse des Weinbaus wenig oder gar keinen Einblick haben, den Namen eines reichen Mannes eingetragen, ja ihn nicht selten in den Geruch eines Wucherers gebracht." Aber es ist zu bestätigen und ist zum Teil schon heute eingetreten, was Dr. Fahrnschon in derselben Versammlung erwähnt: „Es ist mit aller Gewißheit damit zu rechnen, daß auch wieder einmal eine Mißernte eintritt. Mit einem Schlag wird dann aus dem heute scheinbar so reichen Winzer wieder ein armer Mann geworden sein. Kein Mensch ersetzt ihm diese verausgabten Baukosten, die, wie wir gesehen haben, keine unbeträchtliche Summe ausmachen. Niemand gibt ihm die Mittel an die Hand, um die Grundlage seiner Existenz, seinen Weinbergsbetrieb, weiterführen zu können. Mit der Mütze in der Hand muß der Winzer wieder wie in Vorkriegsjahren um Kredit betteln gehen, der ihm nur ungern und unter schweren Bedingungen gewährt wird. Not und Verarmung wird wieder in den Winzerfamilien Einzug halten."

heute der Ortsgeistliche inne. Ist das Zustandekommen des Winzervereins Schliengen der Initiative des Pfarrers Müller zuzuschreiben und nicht aus der Weinbauernschaft hervorgegangen, so mußte es lange Zeit dauern, bis das Bedürfnis zur Gründung von Winzervereinen unter der Weinbauernschaft des Markgräflerlandes fühlbar wurde.

Erst die Nachkriegszeit brachte neue Gründungen: so im Jahre 1922 in Auggen und 1923 in Müllheim (einschl. Feldberg), Zunzingen, Britzingen. Zum Teil sind die Gründungen in einer überaus günstigen Weinversteigerung des Winzervereins Auggen bedingt, zum andern Teil sind sie aus den Wirkungen der Inflationszeit heraus zu verstehen, wonach der Händler, der im Herbst den Wein vom Winzer kaufte, durch den Besitz der Ware von der Entwertung verschont blieb und den Wein im Frühjahr zum „mehrfachen Preise" absetzen konnte, während der Weinbauer nichts mehr von seinem Herbstgeld in Händen hatte.

Bei der Finanzierung der Winzergenossenschaften halfen die großen landwirtschaftlichen Organisationen, wie der Badische Bauernverein und die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft in Karlsruhe durch Gewährung von Darlehen zum Reichsbanklombardsatz. — Durch die Absatzkrisis und den Rückgang der Weinpreise hat es im letzten Jahre an finanzieller Not nicht gefehlt. Auch wird die Vorausentrichtung der Weinsteuer überaus hart empfunden, wie auch die Doppelbesteuerung durch die Umsatzsteuer. Von einer allgemeinen Beteiligung der Winzer kann nicht gesprochen werden.

Es ist zwar kein vollkommenes Mißjahr eingetreten, wenn auch die Erträge stark nachgelassen haben, aber der Weinbauer sitzt auf seinem Wein fest, und wenn sich ihm Verkaufsgelegenheit bietet, so löst er nicht den Betrag, der ihm die Betriebsunkosten deckt. Der alte Notstand im Weinbau, wie er vor dem Krieg bestanden hat, findet heute seine Fortsetzung in nur weit stärkerem Maße. Daran wird auch die bisherige Umgestaltung innerhalb der Weinbauernschaft nichts ändern können, wenn nicht neue Wege helfen und beschritten werden.

Unserer Rentabilitätsberechnung ist folgendes vorauszuschicken: Wenn wir von Rentabilität sprechen, so unterstellen wir K. Diehls Meinung hierüber:[1] „Die nationalökonomische Wissenschaft kann nur erklären, daß auf Grund einer bestimmten Wirtschaftsorganisation sich in den einzelnen Zweigen des Wirtschaftslebens ein bestimmter Grad von Produktivität im Sinne von sachlicher Ergiebigkeit der Produktion findet. Sie kann ferner feststellen, daß innerhalb einer solchen Organisation für die einzelnen Unternehmungszweige sich eine bestimmte privatwirtschaftliche Rentabilität herausstellt. Für die Frage aber, ob und wieweit diese so festgestellten Produktivitäts- und Rentabilitäts-Ergebnisse dem sogenannten volkswirtschaftlichen Interesse entsprechen, kann unsere Wissenschaft keinen allgemein gültigen Maßstab aufstellen, weil hierbei Werturteile und Gesellschaftsideale mitspielen." Eine absolute Feststellung der Rentabilität des Markgräfler Weinbaues ist unmöglich, da die individuellen Verhältnisse des einzelnen Betriebes entscheidend sind, doch wird sich für die verschiedenen Besitz- bezw. Betriebsverhältnisse ein der Wirklichkeit nahekommendes Bild der Durchschnittslage aufzeigen lassen. Somit sind unsere Aufstellungen über die Betriebskosten wie die Ertragsberechnung nur unter ganz bestimmten Bedingungen zutreffend, d. h. in dem Fall, daß wirklich alle erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen dem Rebgrundstück zuteil werden. Die angeführten Preise verstehen sich als Durchschnittspreise, der eine oder andere Posten erscheint vielleicht zu hoch oder zu niedrig angesetzt, im großen und ganzen wird aber nicht daran zu rütteln sein, da neben dem eigenen Beobachten wir zahlreiche Weinbauern (unabhängig voneinander) zu Rate gezogen haben, die schriftliche Unterlagen besitzen, und Aufstellungen nach ganz verschiedenen Methoden zum selben Ergebnis führten. Wir geben nachfolgend eine Aufstellung der Betriebskosten von 1914 und 1924/25:

[1] K. Diehl, Theoretische Nationalökonomie, II. Band, Seite 55.

Produktionskosten für 36 a (1 badischer Morgen)
Stand um das Jahr 914:

Jährlicher Aufwand

1.	Der Boden erfordert alle drei Jahre eine ziemlich starke Düngung. Man rechnet auf 1,35 a eine zweispännige Fuhre zu 8 Zentner = 200 Ztr. Den Zentner Dung zu Mk. 0,30 gerechnet; 200×0,30	60,—	
	Fuhrlohn pro Fuhre Mk. 3,—. 26×3,—	78,—	
	Einbringen und Verbreiten des Düngers 10 Arbeitstage für ein Mann, ohne Kost, zu Mk. 4,—	40,—	
	zusammen	178,—	
	hiervon ein Drittel		56,—
2.	Im Durchschnitt stehen auf 36 a Reben 4000 Stöcke bei einer Entfernung von ca. 1 m, die ebensoviele Rebpfähle erfordern. Hierzu werden meist tannene kianisierte Pfähle verwendet (früher noch eichene), die im Durchschnitt mit 8 % pro Jahr ersetzt werden müssen; das sind von 4000 Stück 320 Stück. Nun kosten 100 tannene kianisierte Pfähle (3 m Länge) Mk. 18,—, 320×0,18		57,60
3.	Alle 25 Jahre wird das Stück umgelegt, d. h. auf die einzelnen Jahre verteilt kommt auf jedes Jahr 1/25 Anteil. Das sind 160 junge Reben. Für die Rebe (einschließlich Ausstecken) werden im Akkord Mk. 0,08 bezahlt		12,80
4.	Das Ergänzen ausgefallener und beschädigter Stöcke u. dergl. geschieht durch Einlegen. Man rechnet pro Jahr 1 %, das macht 40 Stöcke oder 80 junge Reben. Für die Rebe wird im Akkord Mk. 0,06 bezahlt		4,80
5.	Vorfälle, d. i. die Erde vom unteren Ende an das obere Ende tragen. 8 Arbeitstage für ein Mann zu Mk. 4,— (ohne Kost)	32,—	
	dies geschieht alle zwei Jahre, also in einem Jahr		16,—
	Übertrag		147,20

	Übertrag		147,20
6.	Für die Weinlese bei einem Durchschnittsherbst von 15 hl samt Trester 4 Taglöhne für Männer zu Mk. 3,- * und 12 Taglöhne für Weiber zu Mk. 1,50*	30,—	
	Das Heimführen der Maische zur Kelter zwei Fuhren mit zwei Pferden zu Mk. 7,—	14,—	44,—
7.	Es sind ferner erforderlich zum Binden und Heften 3 Ztr. Roggenstroh zu Mk. 5.—		15,—
8.	ca. 250 Stück Weiden, gedreht, zum Binden der Rebwellen, zu Mk. 0,02		5,—
9.	Fuhrlohn für das Ausführen der Rebstecken und Heimholen der Rebwellen		5,—
10.	Arbeiten auf dem Hof, Herrichten für den Herbst, einen Tag für einen Küfer		8,—
11.	Einen Tag für einen Mann zum Putzen der Geräte und Geschirre usw.*		2,50
12.	Fahren der Reben im Winter ein Pferd einen Tag	8,—	
	Einen Tag für einen Mann (außer dem Fuhrmann)*	2,50	10,50
			(237,20)

Handarbeiten

13.	Ablösen der alten Strohbänder, 3 Taglöhne für Weiber zu Mk. 1,50*		4,50
14.	Rebenschneiden, 8 Taglöhne für Männer zu Mk. 2,—*		16,—
15.	Rebholzauflesen und Wellenbinden, 4 Taglöhne für Weiber zu Mk. 1,50		6,—
16.	Pfählestecken (Sticken), 4 Tagelöhne für Männer zu Mk. 2,50		10,—
17.	Anbinden, 8 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 2,—*		16,—
18.	Erstes Behacken, 10 Tagelöhne für Männer zu Mk. 2,50*		25.—
	Übertrag		314,70

Übertrag		314,70
19. Ausbrechen und Heften, 10 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 1,50*		15,—
20. Zweites Behacken, 10 Tagelöhne für Männer zu Mk. 2,50*		25,—
21. Zweites Heften, 10 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 1,50*		15,—
22. Drittes Behacken, 8 Tagelöhne für Männer zu Mk. 2,50*		20,—
23. Räumen und Aufputzen vor dem Herbst mit vierter Bodenbearbeitung, 4 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 1,50*		6,—
		(158,50)

Schädlingsbekämpfung

24. Erstes Spritzen mit Kupferkalkbrühe 1% ig, man rechnet auf ein Ar mindestens 30 Liter Brühe das sind 1080 l Brühe. Hierzu sind erforderlich 10 kg Kupfervitriol zu Mk. 0,40	4,—	
(Die geringen Kosten für Kalk sind im Vitriolpreis enthalten 1—4 Spritzen)		
Fuhrlohn	10,—	
3 Taglöhne für Männer zu Mk. 4,—*	12,—	26,—
25. Zweites Spritzen mit Kupferkalkbrühe 2% ig, man rechnet auf 1 a mindestens 35 l Brühe, das sind rund 1300 l Brühe. Hierzu sind erforderlich 26 kg Kupfervitriol zu Mk. 0,40	10,40	
Fuhrlohn	10,—	
4 Taglöhne für Männer zu Mk. 4,—*	16,—	36,40
26. Erstes Schwefeln 9 kg Schwefel zu Mk. 0,14	1,26	
1 Taglohn für 1 Mann*	4,—	5,26
27. Drittes Spritzen mit Kupferkalkbrühe wie zweites Spritzen		36,40
28. Zweites Schwefeln wie erstes		5,26
Übertrag		505,02

Übertrag		505,02
29. Viertes Spritzen mit Kupferkalkbrühe. Man rechnet auf den a 25 l Brühe, das sind 900 l Brühe. Hierzu sind erforderlich (1% ig) 9 kg Kupfervitriol zu Mk. 0,40	3,60	
Zusatz von Nikotin 1½% ig, das sind 12 kg Nikotin zu Mk. 1,50 (Sauerwurm)	18,—	
Fuhrlohn	10,—	
4 Taglöhne für Männer zu Mk. 4,00*	16,—	47,60

Kost für Taglohnarbeiten

30. Für die mit * versehenen Arbeiten wird volle Verpflegung geleistet. Zusammen sind dies 63 Arbeitstage für Männer. Kost pro Tag Mk. 1,80	113,40	
51 Arbeitstage für Weiber. Kost pro Tag Mk. 1,30	66,30	179,70
		(179,70)

Abschreibungen vom Inventar

31. 3 Rebspritzen zu Mk. 30,— = Mk. 90,—; ab 10% jährlich	9,—
32. Schwefler Mk. 20,—; ab 10% jährlich	2,—
33. 2 Faß für Kupferkalkbrühe zu 500 l und 1 Faß zu 400 l, alle drei zusammen Mk. 50,—; ab jährlich 10%	5,—
34. Faß im Keller 20 hl zu 10 Pfg. das Liter: 200.— ab 10%	20,—
35. 2 Bockten zu Mk. 30.— = Mk. 60.—; ab 10%	6.—
36. Trotte Mk. 200,—; ab 10% alle 2 Jahre	10,—
	(52,—)

Bodenverzinsung

37. Der durchschnittliche Verkehrsbodenwert der letzten 10 Jahre (von 1904—1914) betrug für 36 a in der Gemarkung Müllheim Mk. 2251.— (Durchschnitt aller Bonitätsklassen; Steuerwert im Durchschnitt Mk. 3450,— pro 36 a). Wenn sich das Kapital zu 5% verzinsen soll, werden erfordert	112.55
	(112,55)
Übertrag	896,87

Übertrag 896,87

Öffentliche Abgaben

38. Der Steueranschlag von 36 a Reben in der Gemarkung Müllheim ist in der

I. Klasse	Mk.	5 220,—
II. „	„	4 500,—
III. „	„	3 600,—
IV. „	„	2 880,—
V. „	„	2 520,—
VI. „	„	1 980,—

Das sind im Durchschnitt Mk. 3 450,—

Die badische Vermögensteuer beträgt bei einem Satz von 11 Pfg. für Mk. 100,— 3,80

39. Die Kirchensteuer beträgt 1,25 Pfg. für Mk. 100,—; das Grundvermögen erfährt eine Ermäßigung von 25 %. Das sind bei Mk. 3450,— 2587,51; mithin die Steuer 0,32

40. Die Gemeindeumlagen betragen im Jahre 1914 in Müllheim 53 Pfg. für Mk. 100,— Steuerwert; das sind bei Mk. 3 450,— 18,28 (22,40)

Summe Mk. 919,27

Produktionskosten für 36 a (1 badischer Morgen)
Stand um das Jahr 1924/25:

Jährlicher Aufwand

1. Der Boden wird alle vier Jahre mit Stallmist gedüngt. Hierfür sind 200 Ztr. Dung erforderlich, der Zentner zu Mk. 0,40 gerechnet, 200 × 0,40 80.—
Fuhrlohn für 26 Fuhren zu Mk. 4.— 104,—
Einbringen und Verbreiten des Düngers, 10 Arbeitstage für ein Mann, ohne Kost, zu Mk. 6,— 60,—
zusammen 244.—
Hiervon ein Viertel 61,—

Übertrag 61,—

Übertrag 61,—

2. In dieser vierjährigen Periode wird an Kunstdünger verwandt:
4 kg 50 iges Kalisalz pro a, das sind 144 kg zu Mk. 15,— 21,60
5 kg 16 %iges Thomasmehl pro a, das sind 180 kg zu Mk. 6.— 10,80
3 kg 18 %iger Kalkstickstoff pro a, das sind 108 kg zu Mk. 22.— 23,76
5 kg schwefelsaures Ammoniak pro a, das sind 180 kg zu Mk. 27,— 48,60
Fuhrlohn, 2 Fuhren, zu Mk. 4,— 8,—
Ausbreiten des Kunstdüngers in den Reben, 2 Arbeitstage für einen Mann, ohne Kost zu Mk. 6,— 12.—
124,76
Hiervon ein Viertel 31,19

3. Der Ersatz an Rebstecken erfordert jedes Jahr 320 Stück, 100 tannene kianisierte Rebstecken von 3 m Länge kosten Mk. 22.— 70,40

4. Für Umlegen kommen auf jedes Jahr 160 junge Reben, für die Rebe wird im Akkord bezahlt Mk. 0,10 16.—

5. Für Einlegen rechnet man 80 junge Reben, für die Rebe wird im Akkord bezahlt Mk. 0,08 6,40

6. Vorfälle, 8 Arbeitstage für einen Mann, ohne Kost zu Mk. 6,— 48,—
Dies geschieht alle zwei Jahre 24,—

7. Für die Weinlese bei einem Durchschnittsherbst von 15 hl samt Trester:
4 Tagelöhne für Männer zu Mk. 5,—* 20,—
12 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 2.—* 24,—
Das Heimführen der Maische zur Kelter, zwei Fuhren mit zwei Pferden zu Mk. 7,— 14,— 58,—

8. 3 Zentner Roggenstroh zum Binden und Heften zu Mk. 10.— 30,—

9. ca. 250 Stück Weiden zum Binden der Rebwellen, gedreht zu Mk. 0,03 7,50

Übertrag 304,49

Übertrag		304,49
10. Fuhrlohn für das Ausführen der Rebstecken und Heimholen der Rebwellen		5,—
11. Arbeiten auf dem Hof, Herrichten für den Herbst, einen Tag für einen Küfer		10,—
12. Einen Tag für einen Mann zum Putzen der Geräte und Geschirre usw.*		3.—
13. Fahren der Reben im Winter einen Tag ein Pferd	10,—	
Einen Taglohn für einen Mann (außer dem Fuhrmann)*	3,—	13,—
		(333,49)

Handarbeiten

14. Ablösen der alten Strohbänder, 3 Taglöhne für Weiber, zu Mk. 2,—*	6,—
15. Rebenschneiden, 8 Tagelöhne für Männer, zu Mk. 3,—*	24,—
16. Rebholzauflesen und Wellenbinden, 4 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 2.—*	8,—
17. Pfählestecken (Sticken), 4 Tagelöhne für Männer zu Mk. 3,50*	14,—
18. Anbinden, 8 Tagelöhne für Weiber, zu Mk. 3,—*	24,—
19. Erstes Behacken, 10 Tagelöhne für Männer zu Mk. 3,—*	30,—
20. Ausbrechen und Heften, 10 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 3,—*	30,—
21. Zweites Behacken, 10 Tagelöhne für Männer zu Mk. 3,—*	30,—
22. Zweites Heften, 10 Tagelöhne für Weiber zu Mk. 3,—*	30,—
23. Drittes Behacken, 8 Tagelöhne für Männer zu Mk. 3,—*	24,—
24. Räumen und Aufputzen vor dem Herbst mit vierter Bodenbearbeitung, 4 Taglöhne für Weiber, zu Mk. 3,—*	12,—
	(232,—)
Übertrag	567,49

Übertrag		567,49

Schädlingsbekämpfung

25. Erstes Spritzen mit Kupferkalkbrühe 1%ig, 10 kg Kupfervitriol zu Mk. 0,30	3,—	
Kalk, siehe Stand 1914		
1 kg Uraniagrün	3,50	
Fuhrlohn	12,—	
3 Tagelöhne für einen Mann zu Mk. 4,—*	12,—	30,50
26. Zweites Spritzen mit Kupferkalkbrühe 2%ig		
26 kg Kupfervitriol zu Mk. 0,30	7,80	
Fuhrlohn	12,—	
4 Taglöhne für Männer zu Mk. 4,—*	16,—	35,80
27. Erstes Schwefeln, 9 kg Schwefel zu Mk. 0,15	1,35	
Ein Taglohn für einen Mann*	4,—	5,35
28. Drittes Spritzen mit Kupferkalkbrühe wie zweites Spritzen		35,80
29. Zweites Schwefeln, wie erstes		5,35
30. Viertes Spritzen:		
9 kg Kupfervitriol zu Mk. 0,30	2,70	
1 kg Uraniagrün	3,50	
Fuhrlohn	12,00	
4 Taglöhne für Männer zu Mk. 4.—*	16,—	34,20
		(147,—

Kost für Taglohnarbeiten

31. Für die mit * versehenen Arbeiten wird volle Verpflegung geleistet. Zusammen sind dies 63 Arbeitstage für Männer, Kost pro Tag Mk. 3,20	201,60	
51 Arbeitstage für Weiber, Kost pro Tag Mk. 2,80	142,40	344,40
		(344,40)

Abschreibungen vom Inventar

32. siehe Stand 1914 OZ. 31—36	52,—
	(52,—)

Bodenverzinsung

33. Der durchschnittliche Verkehrsbodenwert in den Jahren 1915, 1916 und 1924 betrug für 36 a in der Gemarkung Müllheim Mk. 1128,60	
Übertrag	1110,89

Übertrag		1110,89
(Durchschnitt aller Bonitätsklassen; Steuerwert im Durchschnitt Mk. 3450,— pro 36 a). Wenn sich das Kapital zu 10 % verzinsen soll, werden erfordert		112,86
		(112,86)
Öffentliche Abgaben		
34. Reichsvermögenssteuer pro 1000,— Mk. Steuerwert 3,— Mk.; abzuziehen 40 % als berichtigter Wehrbeitragswert und für Reben 20 %. Von 3450,— Mk. Steuerwert sind dies 1656,— Mk. Die Steuer beträgt	4,97	
35. Rentenbankumlage für Landwirtschaft 4 % Belastung zu dem angesetzten Steuerwert. Von 1000,— Mk. 40,— Mk. Jnhreszins 6 % ohne Abschlag. Von 3450,— Mk. Steuerwert 4 % belastet: 138,— Mk., davon Jahreszins 6 %	8,28	
36. Grund- und Gewerbesteuer: Steuerfuß bis Mk. 10000,— Grund- und Betriebsvermögen: 32 Pfg. pro 100,— Mk. Steuerwert; das sind bei 3450,— Mk. Steuerwert	11,04	24,29
37. Die Gemeindeumlagen betragen im Jahre 1924 in Müllheim 45 Pfg. für 100,— Mk. Steuerwert, das sind bei 3450,— Mk.		15,53
		(39,82)
Summe	Mk.	1263,57

Zum großen Teil sind die hohen Betriebskosten verursacht durch den Aufwand an Arbeitslohn und Kostgeld, d. h. durch die Arbeitsverrichtung im Taglohn. Das Vergeben der Rebarbeit im Verding ist gegen früheren Jahren stark zurückgetreten, da die Bebauung der Weinberge infolge der Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten, die je nach ihrem Auftreten, verschieden umfangreich und erforderlich wird, eine Schematisierung der Weinbergsarbeiten nicht mehr zuläßt.[1] Einzelne

[1] Dies kommt auch in einem Schreiben des Weinbauvereins für die Rheinpfalz an die Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, Speyer a. Rh., vom 31. März 1922 deutlich zum Ausdruck. (Vom deutschen Weinbauverband zur Verfügung gestellt.)

Arbeiten werden noch im Akkord vergeben. Die Höhe der Löhne ist bedingt durch die Arbeiterfrage im Markgräfler Weinbau. Entgegen dem; was man im üblichen Sprachgebrauch darunter versteht, ist das Wort Arbeiterfrage begrifflich so aufzufassen, daß nicht der Arbeitnehmer im Vordergrund steht, sondern der Arbeitgeber: „in der Landwirtschaft ist — entgegen in der Industrie — der stärkere Teil die Arbeiterschaft. Der Arbeitgeber braucht hier den Arbeiter viel nötiger als umgekehrt".[1] Ausgesprochene Weinbergsarbeiter, die im Taglohn oder Akkord die Arbeiten in den Reben besorgen, gibt es im Markgräflerland nicht. Ein eigener Stand derselben wie in anderen weinbautreibenden Gegenden Deutschlands hat sich hier nicht bilden können. Das ist wohl begreiflich aus dem Überwiegen des kleineren Besitzes bezw. Betriebes. Die sogenannten Taglöhner verfügen frei über ihre Arbeitskraft, besitzen meist eigenes Land — sodaß sie zu den Parzellen- oder Kleinbauern gerechnet werden können — und meist ein eigenes Haus besitzen. Damit ist schon angedeutet, daß ihnen die Möglichkeit des weiteren Aufstiegs gegeben ist. Für den Arbeitgeber aber ist dadurch die Frage der Verknappung des Arbeitsangebots ständig akut und wird immer schwieriger, da der Nachwuchs des Taglöhnerstandes nur selten in die Fußstapfen der Eltern tritt. Ein ausgesprochen standesmäßiger Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, wie in manchen ländlichen Gebieten Deutschlands, besteht nicht. Die Lage ist also folgende: Geringes Arbeitsangebot bei großer Nachfrage nach Arbeitern, die durch die notwendige Intensivierung des Weinbaus entsprechend angewachsen ist. Dadurch sind die Löhne sehr hoch. Steigernd wirkt noch, daß die Arbeiten im Weinberg sich in ganz bestimmten Zeitabschnitten zusammendrängen und daß auch der kleinste Besitzer zuerst seine eigenen Reben bebauen will. Es findet eine förmliche Jagd nach Arbeitern statt.[2] Dabei spielt das Auftischen einer vorzüglichen Kost eine große Rolle, die weit höher zu veranschlagen ist, als dies in unserer Aufstellung zum Ausdruck kommt. Ferner sind die Taglöhne für Nebenarbeiten während ungünstiger Witterung und im Winter zu berücksichtigen, die nicht immer erforderlich sind, aber dazu beitragen sollen, die Arbeitskräfte sich für die kommende „Saison" zu erhalten.

[1] Wygodzinski, Die Landarbeiterfrage in Deutschland, Tübingen 1917, S. 1

[2] Dieselben Zustände finden sich auch am Kaiserstuhl wie aus Hirtler H., Verschuldungsverhältnisse der Kleinbauern des Kaiserstuhls, Karlsruhe 1912, S. 46 ff. zu ersehen ist.

Den Betriebsunkosten haben wir den Rohertrag gegenüber zu stellen, um den Reinertrag berechnen zu können. Da wir nur den Betriebsaufwand als feste Größe besitzen, die Roherträge aber hinsichtlich der Ernte wie auch des Preises für den Wein großen Schwankungen unterworfen sind, kann nur der Durchschnittsertrag für die Bestimmung des Reinertrages in Betracht kommen. Nach der Statistik über die Herbsterträge und Weinpreise im Amtsbezirk Müllheim erhalten wir die auf Seite 54 angeführte Tabelle über den Rohertrag pro Morgen Weinberg in Hektoliter und Mark im Amtsbezirk Müllheim in den Jahren 1900—1923.

Danach ergibt sich als Durchschnittsertrag pro Morgen Weinberg in dem Zeitraum von 23 Jahren (1900—1923) 14,3 hl Wein. Aus der Tabelle ist klar zu erkennen, wie falsch es ist, wenn nur ein Durchschnitt von 10 Jahren angenommen wird. In der ersten Periode von 1900—1910 beträgt der Durchschnittsertrag 19,7 hl, in der zweiten von 1910—1913 10,5 hl Wein. Zu den amtlichen Feststellungen geben wir in den Anmerkungen[1] zwei privaten Erhebungen Raum.

14,3 hl pro Morgen Weinberg als Durchschnittsertrag angenommen und die Betriebskosten der Jahre 1914 und 1924/25 zugrunde gelegt, erhalten wir nachstehende Reinertragsberechnung:

1914:

14,3 hl zu dem Preise von Mk. 55.— pro hl =	Mk. 786,50
An Betriebskosten einschließlich des Bodenzinses sind aufgewandt:	„ 919,27
Bleibt ein Defizit von:	Mk. 132,77

Der Betrag des Bodenzinses wird nicht ganz erreicht.

[1] Auf den Morgen Weinberg berechnet, stellt sich der Durchschnittsertrag der Rebgrundstücke aus dem Besitz von Prof. Adolf Blankenhorn, Müllheim in der zehnjährigen Periode (1885 1895) auf 20,6 hl, der Durchschnitt sollte jährlich sein (nach Blankenhorns Berechnung) 18 hl.

Aus der Ertragsaufstellung von Weingutsbesitzer E. Marget, Hügelheim erhalten wir einen Durchschnittsertrag in der Periode 1902—1911 von 11,09 hl pro Morgen, in der Periode 1912—1916 von 9,29 hl. Zu bemerken ist, daß das Gut seit dem Jahre 1913 zur neuzeitlichen rationellen Bewirtschaftung übergegangen ist, was deutlich in den Erträgen zum Ausdruck kommt, wenn wir z. B. die des Landes Baden entgegenhalten.

Jahr	E. Marget, Hügelheim ha Ertrag in hl	Land Baden ha Ertrag in hl
1912	1,0	8,2
1913	22,1	3,2
1914	21,6	6,7
1915	48,0	22,2
1916	36,4	9,8
1912/16	25,8	9,8

1924/25:

14,3 hl zu dem Preise von Mk. 65,— pro hl =	Mk. 929,50
An Betriebskosten einschließlich des Bodenzinses sind aufgewandt	„ 1263,57
Bleibt ein Defizit von:	Mk. 334,07

Bei höherem Weinpreise würde sich entsprechend der Verlust vermindern bei:

70,— Mk. pro hl	auf	Mk. 262,57
80,— Mk. pro hl	auf	Mk. 119,57
85,— Mk. pro hl	auf	Mk. 48,02

bei rund Mk. 88,— pro hl würden die Betriebskosten gerade gedeckt, d. h. es würde der Bodenzins nach dem Verkehrsbodenwert im Durchschnitt der Jahre 1915, 1916 und 1924 bei einem Zinsfuß von 10% Mk. 112,86 betragen.

Vom Jahre 1900—1923 fällt im Durchschnitt jegliche Bodenverzinsung weg, ja es bleibt noch ein bedeutender Minusbetrag bestehen. Klar zu erkennen ist die Auswirkung der Reinertragsberechnung auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen. Der größere Betrieb, der auf fremde Arbeitskräfte im Weinbau angewiesen ist, aber ebenso der klein- und mittelbäuerliche Betrieb, obwohl er die Arbeit zum Teil mit eigenen Kräften verrichten kann, stehen in einer wirtschaftlichen Krisis. Am erträglichsten ist die Lage für die Parzellenbesitzer, die wenig Kapital in den Weinbau hinein stecken und nicht so sehr von einer Rente abhängig sind (vergl. Seite 38/39). Ein großer Mangel besteht in der Tatsache, daß den meisten Weinbauern der Stand ihrer eigenen Wirtschaft nicht genügend bewußt ist. Nur wenige vermögen ein klares Bild ihres Betriebes zu geben; stets werden noch mit Vorliebe die momentanen Ergebnisse als Maßstab für die Berechnungen zugrunde gelegt.

Kapitel V.

Die Verschuldungsverhältnisse der Landwirtschaft im Amtsbezirk Müllheim.

Der Landwirt im Amtsbezirk Müllheim ist bis auf einige wenige Ausnahmen Weinbauer. Die Besitz- und Betriebsverhältnisse, wie wir sie im III. Kapitel klarlegten, haben die zahlenmäßige Bestätigung hierüber zu erbringen gesucht. Ein Auseinandergehen von Weinbau und sonstiger Landwirtschaft gibt es im großen und ganzen genommen im Amtsbezirk Müllheim nicht. Man könnte höchstens an die Gemeinden

im hintersten Kandertale denken, die zu scheiden sind von den übrigen Gemeinden des Bezirks in Bezug auf ihre klimatische und geognostische Lage, wie auch durch Bodenverteilung und Ausübung der Erbteilung. Somit fallen in weitestem Maße die Verschuldungsverhältnisse der Landwirte mit denen der Weinbauern zusammen, d. h. es sind die Verhältnisse eines Gebiets, das durch die führende Rolle des Weinbaus als „Weinbaugebiet" gekennzeichnet ist. Durch die Stellung unseres Themas sind wir in der Darlegung der Verschuldung insofern beschränkt, als der Schwerpunkt nur einer einzigen Kulturart zufällt, während sämtliche Kulturen bezw. Einkommen der Landwirtschaft zu berücksichtigen wären. Wir können nur ein Gesamtbild des Einkommens und des Vermögens geben, dem wir die Verschuldungsverhältnisse entgegenzustellen haben werden. Nach den von der Steuerbehörde in Müllheim uns erteilten Aufschlüssen und nach Einsichtnahme der vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Erhebungen im Statistischen Jahrbuch ist folgendes anzuführen möglich:

Die Einkommensteuer-Veranlagung vom Jahre 1908 weist ein Einkommen im Amtsbezirk Müllheim insgesamt auf im Ganzen von 6 920 845 Mark. Daran sind beteiligt die Einkommen aus:

Grundstücken, Gebäuden, Land- und Forstwirtschaft mit	Mk. 2 780 846,—
Gewerbebetrieben	„ 1 686 592,—
Sonstiger Arbeits- und Dienstleistungen	„ 1 647 196,—
Kapitalien und Renten	„ 806 211,—

Ziehen wir die Schuldzinsen mit 614 633,— Mk. von dem Gesamteinkommen ab, so bleibt ein steuerbares Einkommen von 6 306 212,— Mk.

Das Kapitalvermögen beträgt nach der Vermögenssteuerveranlagung vom Jahre 1908[1] Mk. 20 646 500,—. Bei vierprozentiger Verzinsung und Kapitalisierung der jährlichen Einkommen aus Kapitalien und Renten (siehe oben) erhalten wir ungefähr denselben Betrag, genau 20 155 275,— Mark. Für die Gemeinde Müllheim ist ein Kapitalvermögen von 7 740 400 Mk. festzustellen, woran zum großen Teil Gewerbe und Handel beteiligt sind. Leider wird ein Eingehen auf die einzelnen Gemeinden durch das Steuergeheimnis verhindert. Immerhin wird im Amtsbezirk ungefähr die Hälfte des Kapitalvermögens der Landwirtschaft gehören.

Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist mit einem tatsächlichen Betrag von 43 800 Mk. angesetzt, der ermäßigt ist auf 26 200 Mk.

[1] Mit dem 1. Januar 1908 ist an die Stelle der bisherigen Ertragssteuern (1. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, 2. Gewerbesteuer, 3. Kapitalrentensteuer) die Vermögenssteuer getreten.

nach § 58 des Gesetzes.[1] Die geringe Summe ist durch die Bestimmung des Gesetzes verursacht, nach der erst von 25 000 Mk. ab das landwirtschaftliche Betriebsvermögen zu versteuern ist, schließt also nicht aus, daß ein solches in beträchtlicher Höhe besteht.

Alles sonst noch vorhandene Vermögen bietet keinen Anhaltspunkt zu seiner Erfassung.

Die Trennung der Schulden in hypothekarisch eingetragene und in nicht eingetragene Schulden erfordert eine entsprechende Beurteilung des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials. Zur Erfassung der nicht eingetragenen Schulden fehlt uns jegliche feste Basis, die brauchbare Ergebnisse liefern könnte. In einem Land des Klein- und Mittelbesitzes ist das einzige Material, das Steuerkataster, unbrauchbar. Die Mindestgrenze des steuerbaren Einkommens wird nicht von allen Leuten erreicht, sodaß nur ein Teil der Schulden ans Licht gebracht werden könnte. (Nach der Einkommensteuerveranlagung 1908 beträgt die Zahl der Steuerpflichtigen im Amtsbezirk Müllheim 3515. Auf 100 Einwohner kommen 16,75 % Steuerpflichtige. Nach der Vermögenssteuerveranlagung ist die Zahl der Steuerpflichtigen 5468, auf 100 Einwohner kommen 26,06 % Steuerpflichtige.) Durch eine Umfrage bei den einzelnen Schuldnern auf privatem Wege wäre nichts zu erlangen, da uns hierbei die Hindernisse entgegentreten würden — und nach Krieg und Nachkriegszeit umso mehr — wie sie Moriz Hecht[2] anführt: „Kein Mensch gestattet gerne einem Fremden Einblick in die intimsten häuslichen und Vermögensverhältnisse, wie auch niemand freiwillig einem Dritten Aufschluß über den Stand seiner Schulden machen wird. Diese Schwierigkeiten vervielfältigen sich aber in einem Land des Kleingrundbesitzes. Das Mißtrauen des Landwirts ist ja sprichwörtlich und jede Statistik ist ihm ein Greuel, nun gar eine Verschuldungsstatistik!"

Für die hypothekarisch eingetragenen Schulden kommt bis heute als neueste Grundlage „Der pfandrechtliche gesicherte Schuldenstand im Großh. Baden auf 1. Januar 1903", herausgegeben vom Statistischen Landesamt 1910, in Betracht. Eine etwaige Erweiterung durch Berücksichtigung der jährlichen Aufnahmen über die Eintragungen und Löschungen von Pfandrechten an Grundstücken wäre nur bis zum

[1] Bei 23 000 – 50 000 Mk. landwirtschaftlichen Betriebsvermögens tritt eine Ermäßigung ein von 40 %, bei 50 000—100 000 Mk., eine solche von 20 %, erst von 100 000 Mark ab tritt die volle Versteuerung in Kraft.

[2] Die badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen) Karlsruhe 1903, S. 158.

Jahr 1905 möglich, da von hier ab nicht mehr nach Gerichtsbezirken (Amtsgerichts- und Landgerichtsbezirken), die Ergebnisse zur Darstellung gebracht, sondern nur noch nach Landgerichtsbezirken veranschaulicht werden.[1] Auch wäre die Richtigkeit durch das alte Übel in Frage gestellt, daß für getilgte Schulden die Streichung nicht vollzogen worden ist, was bei der Aufstellung des Schuldenstandes auf 1. Januar 1903 nicht zu befürchten ist, da bei der Neuanlage des Grund- und Pfandbuches zugleich eine Reinigung stattgefunden hat und evtl. geleistete Rück- und Teilzahlungen kostenlos gestrichen worden sind. Aus den Vormerkungen zu den Erhebungen ist zu erwähnen, daß die Mündelpfandrechte und Rechnerpfandrechte unter den Pfandschulden nicht enthalten sind (in sämtlichen Tabellen). Als Steuerwert sind die Ergebnisse der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 eingetragen. Dieser gründet sich auf einer Neuklassifizierung der Grundstücke durch Sachverständigenkommissionen und den mittleren Verkaufspreis der vom 1. Juni 1895 bis 31. Dezember 1900 stattgefundenen Verkäufe landwirtschaftlicher Grundstücke. Zur Kontrolle haben wir den Durchschnitt der Hektar-Werte der in Klassen eingeteilten Grundstücke für Weinberge, wie sie der Steuerveranlagung bis auf den heutigen Tag zugrunde liegen, dem durchschnittlichen Verkehrsbodenwert, wie wir ihn in derselben Periode (1895—1900) für die Gemeinde Müllheim nach unseren eigenen Erhebungen für die Rebgrundstücke aller Klassen insgesamt erhalten haben, gegenüber gestellt. Es ergibt sich eine vollkommene Gleichheit der beiden Werte für den Steuerwert wie für den Verkehrsbodenwert: 95,83 Mk. pro a.[2]

Betreffend bereits geleisteter Abzahlungen ist vorzumerken, daß die Angaben über abbezahlte, aber noch nicht gelöschte Pfandschulden

[1] Statistische Mitteilungen, Jahrgang 1906, Nr. 14: „Unter Verweisung auf die im Jahre 1901 (Jahrgang 1902) bekanntgegebenen Erhebungsgrundsätzen werden in der umstehenden Tabelle die Ergebnisse der Aufnahme über die Eintragungen und Löschungen von Pfandrechten an Grundstücken im Jahre 1905 nach Landgerichtsbezirken — veranschaulicht."

[2] Steuerwert der Weinberge in den einzelnen Klassen:

I.	Klasse	14 500,—	pro ha
II.	„	12 500,—	„ „
III.	„	10 000,—	„ „
IV.	„	8 000,—	„ „
V.	„	7 000,—	„ „
VI.	„	5 500,—	„ „
	Mk.	57 500,—	

Verkehrsbodenwert der Weinberge von 1895—1900 (s. S. 49 und 52):

1895	8 700,—	pro ha
1896	10 400,—	„ „
1897	9 800,—	„ „
1888	9 100,—	„ „
1899	8 400,—	„ „
1900	11 100,—	„ „
Mk.	57 500,—	

Der Durchschnitt ist 58 500 : 6 = Mk. 9 583,—.

von den Tabellenfertigern (Grundbuchhilfsbeamten bezw. Ratschreibern) nur zu machen waren, soweit ihnen ohne Erhebungen bekannt war, daß in den Nachweisungen aufgenommene Schulden am 1. Januar 1903 in Wirklichkeit nicht mehr oder nur noch zum Teil bestanden haben.

Der Pfandschuldenstand im Amtsbezirk Müllheim beträgt nach Abzug der bereits abbezahlten, aber noch nicht gelöschten Schulden 20 533 000,— Mk. An Liegenschaftsbesitz stehen an Grundstücken und Gebäuden nach dem Steuerwert diesen Schulden gegenüber 68 234 000 Mk. Somit eine Verschuldung von rund 30 % des Grundbesitzwertes. Zum Vergleich geben wir den Betrag für das Land Baden mit rund 33 %, während der Kaiserstuhl,[1] der wie das Markgräflerland als Weinbaugebiet gekennzeichnet ist, nur 18 % aufweist. Die Verschuldung der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks bewegt sich in großen Differenzen. Eine Trennung in solche Gemeinden, die über und solche, die unter dem Durchschnitt stehen, ist in der folgenden Tabelle vorgenommen.

Pfandschuldenstand der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim über dem Durchschnitt von 30,09 %

(nach dem pfandrechtlich gesicherten Schuldenstand auf 1. Januar 1903).

OZ.	Gemeinden	Steuerwert des Grundbesitzes in 1000 Mark: Grundst.	Gebäude	Im Ganzen	Pfandschuld in 1000 Mk.	% des Grundbesitzwertes
1	Neuenburg	1057	1475	2532	775	30,60
2	Badenweiler	624	4821	5445	2491	45,75
3	Bamlach	561	328	889	374	42,07
4	Britzingen	1832	487	2319	787	33,94
5	Buggingen	1323	705	2028	810	39,94
6	Dattingen	1014	189	1203	424	35,25
7	Hügelheim	1152	544	1696	851	50,18
8	Liel	1075	514	1589	642	40,40
9	Lipburg	643	325	968	369	38,12
10	Mauchen	755	181	936	297	31,74
11	Niedereggenen	851	314	1165	359	30,82
12	Oberweiler	887	839	1726	791	45,84
13	Niederweiler	1266	1025	2291	786	34,44
14	Rheinweiler	394	359	753	239	31,74
15	Vögisheim	582	313	895	355	39,66
16	Zienken	214	128	342	115	33,64

[1] Hirtler H. (a. a. O.), Seite 75.

OZ.	Gemeinden	Steuerwert des Grundbesitzes in 1000 Mark			Pfandschuld in 1000 Mk.	% des Grundbesitzwertes
		Grundst.	Gebäude	Im Ganzen		
unter dem Durchschnitt von 30,09 %						
1	Müllheim[1]	4944	6809	11753	2955	25,15
2	Sulzburg	2370	1757	4127	883	21,40
3	Auggen	3685	1483	5168	1501	29,05
4	Bellingen	699	442	1141	343	30,06
5	Feldberg	1194	419	1613	400	24,80
6	Feuerbach	600	155	755	194	25,70
7	Laufen	1858	714	2572	465	18,08
8	Malsburg	1151	658	1809	508	28,10
9	Marzell	550	350	900	211	23,45
10	Obereggenen	1813	708	2521	330	13,09
11	Schliengen	1695	1517	3212	903	28,11
12	Schweighof[2]	273	282	555	160	28,83
13	Seefelden	1786	750	2536	496	19,56
14	Sitzenkirch	438	171	609	105	17,25
15	Steinenstadt	1197	433	1630	463	28,40
16	Zunzingen	441	115	556	153	27,52

Von unsern 6 typischen Gemeinden ist eigentlich nur eine über dem Durchschnitt verschuldet: Britzingen. Neuenburg hat ja nicht als charakteristische Rebgemeinde zu gelten, sondern wurde als Gemeinde in der Rheinebene gelegen mit ausgesprochenem Landhunger auf fremde Gemarkungen angeführt. Die Gründe der Verschuldung von Britzingen haben wir bereits unter den Besitz- und Betriebsverhältnissen, Kapitel III, Seite 24, angeführt, jedenfalls ist der Unterschied des Schuldenstandes zwischen den benachbarten Gemeinden Britzingen-Laufen mit rund 34 % gegenüber rund 18 % sehr markant.

Von 15783 Pfandeinträgen insgesamt an Zahl fallen 10411 auf Kaufschillinge für Grundstücke. Damit dürfte angenommen werden, daß sich die Schulden auf zahlreiche Betriebe verteilen und namentlich an Zahl die kleineren und mittleren Betriebe daran beteiligt sind, welche

[1] Sämtliche Angaben einschließlich der abgesonderten Gemarkung Vogtei Müllheim, deren Grundbuch in Müllheim geführt wird und deren (etwaige) Pfandschulden hier mitenthalten sind.

[2] Sämtliche Angaben ohne die abgesonderte Gemarkung Vogtei Müllheim, siehe die Anmerkung 1.

an Zahl wie Fläche den Schwerpunkt ausmachen[1] (vergl. Besitz- und Betriebsverhältnisse!). Für die Reinertragsbildung und damit für die Leistung der Zinsen und Rückzahlung des geschuldeten Kapitals wirkt hemmend das ungünstige Verhältnis der Grundstückswerte zu den Gebäudewerten. Die ganzen von den Gebäuden verursachten Aufwendungen lasten auf dem Grundbesitz neben seinen eigenen Bewirtschaftungskosten. Besonders schwer empfinden dies die kleineren und mittleren Betriebe, deren Gebäude oft höher bewertet sind als die Grundstücke. Im Amtsbezirk Müllheim insgesamt stehen 38924000 Mark an Grundstückswerten solche mit 29310000 Mark an Gebäuden gegenüber. In vier Gemeinden überwiegt der Gebäudewert, die nähere Bezeichnung der Gemeinde erklärt dies; zwei Stadtgemeinden: Neuenburg, Müllheim; ein Kurort: Badenweiler; eine Waldgemeinde im hinteren Weilertal: Schweighof. Bei den meisten übrigen Gemeinden übertrifft der Gebäudewert den Grundstückswert um mehr als die Hälfte, nur etwa acht Gemeinden sind besser gestellt.

Nach dem Beruf des Eigentümers der Pfandschulden teilt die Statistik ein in: Landwirte, Gewerbe-, Handel- und Verkehrstreibende, Personen, die Landwirtschaft und Gewerbe usw. zugleich betreiben, sonstige Personen.[2]

Entsprechend der agraren Struktur des Amtsbezirks Müllheim weist die Landwirtschaft die meisten Einträge auf. Von 15783 Einträgen insgesamt im Amtsbezirk sind an Zahl nach dem Beruf des Schuldners Landwirte 10408, und der Personen, die Landwirtschaft und Gewerbe usw. zugleich betreiben, 2701, der Rest mit 2674 Einträgen fällt auf die übrigen Berufsarten. Das sind 65,97 % der Einträge, welche auf Landwirte, 17,12 % die auf Landwirte und Gewerbetreibende fallen. Nur in fünf Gemeinden betragen die Einträge der Landwirte unter 50 %: In Müllheim, Sulzburg, Badenweiler, Niederweiler, Oberweiler.

[1] Die badischen landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 haben bestätigt, daß prozentual am höchsten ziemlich durchweg die untersten Besitzgruppen (Taglöhnergütchen und Kleinbauernstellen) belastet waren, während die mittleren und größeren Bauernstellen prozentual geringer verschuldet waren, überhaupt mit der Größe des Besitzes die prozentuale Belastung abnahm, ausgenommen der Gemeinden mit Anerbenrecht. (Buchenberger A. (a. a. O.) II. Band, Seite 33.

[2] Aus den Vormerkungen zum Tabellenwerk ist anzuführen: „Die Einreihung in die vier Berufsgruppen der Eigentümer (Schuldner) erfolgte ohne Rücksicht auf die berufliche Selbständigkeit oder Abhängigkeit. Alle ausschließlich Land- und Forstwirtschaft treibenden Pfandschuldner erscheinen unter der Gruppe „Landwirte", alle ausschließlich in der Industrie, im Handwerk, Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe tätigen Schuldner unter der Gruppe „Gewerbe-, Handel- und Ver-

Die Schuldsumme der Landwirte mit 9 688 000,— Mk. beträgt nicht ganz die Hälfte der Pfandschulden, im Ganzen mit 21 137 000,— Mk., das sind 45,83 % im Amtsbezirk insgesamt. Allein diese Summe gibt kein wahres Bild von den einzelnen Gemeinden, denn nur sechs Gemeinden, die unter 50 % Schuldsumme der Landwirte zeigen, verursachen diese 45,83 % (Müllheim, Sulzburg, Badenweiler, Lipburg, Niederweiler, Oberweiler), während alle übrigen Gemeinden einen Kapitalbetrag von über 50 % erreichen. Der Kapitalbetrag der Pfandschulden der Personen, die Landwirtschaft und Gewerbe zugleich betreiben, beläuft sich auf 3 123 000,— Mk., 17,12 % der gesamten Pfandschulden.

Der geringen Zahl der Einträge von Gewerbe-, Handel- und Verkehrstreibenden entspricht im Verhältnis zur Landwirtschaft ein bedeutend höherer Kapitalbetrag der Schulden, nämlich 7 772 000,— Mk. Von starkem Einfluß hierauf sind die Beträge der Gemeinden Müllheim, Sulzburg (Stadtgemeinden), Badenweiler (Kurort), Niederweiler, Oberweiler, (z. T. Fremdenindustrie). In Müllheim beträgt bei 542 Einträgen der Landwirtschaft die Schuldsumme 626 000,— Mark, während 487 der Handel- und Gewerbetreibenden eine solche von 1 939 000,— Mark aufweisen. Entsprechend verhält sich die Lage in den Gemeinden Nieder- und Oberweiler, wo 145 bezw. 75 Einträge landwirtwirtschaftlichen Schuldnern mit einem Kapitalbetrag von 178 000,— bezw. 144 000,— Mark nur 21 bezw. 128 Einträge des Handels und Gewerbes entgegenstehen, aber mit einer Kapitalsumme von 450 000,— bezw. 492 000,— Mark. Die stärkere Verschuldung des Gewerbes und und Handels tritt somit offenbar zutage.

Nach dem Rechtsgrund der Forderung teilen die Erhebungen auf 1. Januar 1903 Pfandschulden ein in: Darlehen,[1] Kaufschilling für Grundstücke, Erbgleichstellungsgeld, richterliches Urteil, sonstiger Rechtsgrund.[2] Zum großen Teil beruht die Verschuldung auf Verpflichtungen des Besitzkredits, Kaufschilling[3] und Erbgleichstellungsgeld. Neben den

kehrstreibende", alle Personen, deren Berufstätigkeit auf beiden vorgenannten Erwerbsgebieten liegt, unter der dritten Gruppe und alle sonstigen Berufstätigen, und Berufslosen „Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- usw. Beamten, Offiziere; Ärzte, Künstler, Pensionäre, Leibgedinger, Rentner, Privatiers usw.) unter der Gruppe ? „Sonstige Personen".

[1] „Sämtliche Grund- und Rentenschulden waren anleitungsgemäß als Darlehen zu behandeln." Vormerkungen a. a. O.

[2] „Die Höchstbetragshypotheken (insbesondere Kredithypotheken) sind unter der Gruppe ‚Sonstiger Rechtsgrund' gezählt." Vormerkungen a. a. O.

[3] Beim Kauf von Grundstücken bleiben gewöhnlich zwei Drittel des Kaufbetrages als Kaufschillingsrest geschuldet.

Kaufschillingen, die mit 66 % an der Gesamtzahl der Einträge und mit einem Betrag von 40 % des Pfandschuldenbetrages überhaupt, sowie den Erbgleichstellungsgeldern,[1] die mit 6 % an Zahl und 7 % des Betrags an der Gesamtverschuldung teilnehmen, kommen die Verpflichtungen aus Darlehen als weitere Hauptursache der Verschuldung in Betracht. An Zahl betragen sie 17 % mit einem Kapitalbetrag von 43 %. Während die Erbabfindungsgelder und Kaufschillingsreste mit ihrem Schwergewicht auf der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung lasten, sind bei den Darlehen ebenfalls die anderen Berufsgruppen, besonders Kleinhandel und Gewerbetreibende in stärkerem Maße mit einzubeziehen. Der Besitzkredit spielt unter den Schuldaufnahmen als Darlehen neben dem Betriebskredit eine bedeutende Rolle — eine genaue Feststellung des Zwecks der Darlehensaufnahme ist leider nicht zu erbringen —, sodaß ungefähr 4/5 der Schuldeinträge dem Besitzkredit angehören mit einem Kapitalbetrag von über 50 Prozent. Allein die Beträge der Kaufschillingsreste und der Erbgleichstellungsgelder zusammen übertreffen die Pfandschulden aus Darlehen mit über einer halben Million Mark. Dieser Besitzkredit ist ungefährlich, solange die jährlichen Reinerträge die Zinsaufbringung und Leistung der Tilgungsquote ermöglichen, wird aber bedenklich, besonders bei den kleineren Betrieben, deren landwirtschaftliche Basis die dauernde Arbeit der ganzen Familie erfordert und knapp ausreicht, das Existenzminimum für die Lebenshaltung zu sichern. In dieser Betriebsklasse bedeutet eine Verschuldungsziffer von 30 Prozent im Durchschnitt entschieden eine schwere Last, die bei überwiegendem Weinbau zur Katastrophe führen kann. Die Schwierigkeiten, die auf die Verschuldung einwirken, verursacht durch die Einseitigkeit der Produktionsrichtung, sind nur in ganz schlechten Weinernte- und Weinabsatzjahren im Amtsbezirk Müllheim kraß in Erscheinung getreten — obwohl der Weinbau die Haupteinnahmequelle bildet —, während sonst der Weinbauer im gemischten Betrieb eine vorübergehende Sicherung gefunden hat und die Schwankungen der Erträge im Weinbau durch ihn abgeschwächt worden sind. An Hand der Jahresberichte und Akten der Sparkasse des Bezirks Müllheim, die als das betreffende Spar- und Kreditinstitut in Frage kommt, läßt sich feststellen, daß erst vom Jahre 1910 ab die schlechten Weinjahre ihre Wirkung auch der Kasse zu merken geben (vergl. hierzu die Ernteergebnisse des Weinbaus im Amtsbezirk Müllheim, Kapitel 4. S. 54 ff.).

[1] Der geringe Betrag der Schuld aus Erbgleichstellungsgeldern bringt zum Ausdruck, daß das Anerbenrecht nur gering im Amtsbezirk Müllheim vertreten ist.

Die jährlichen Einlagen gehen zurück, indessen der Betrag der Rückzahlungen zum ersten Male seit 1900 den der Einlagen übertrifft; auch erfahren die Einnahmerückstände (dies sind die jährlich zu leistenden Zinsen) eine bedeutende Steigerung. Das Sinken des Zinsfußes von 4% auf 3¾% mag eine gewisse Rolle dabei gespielt haben, doch ist aus den Sitzungsberichten der Kasse klar die Einwirkung der schlechten Lage der Weinbauernschaft zu erkennen, wenn es dort heißt im Vorbericht zum Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1909, erstattet dem Verbandsausschuß am 10. September 1910:[1] „Die schlechten Aussichten für kommenden Herbst und die rückläufige Konjunktur überhaupt dürften unser Institut schwer in Mitleidenschaft ziehen, es werden von Kaufschillingsforderungen wohl ganz wenige Termine abbezahlt werden können; ein großer Teil der Schuldzinsen wird gestundet werden müssen, denn Sie würden wohl schwerlich zustimmen, dieselben à tout prix einzutreiben, oder die Schuldner auf den Kopf zu stellen. Nicht nur die Einlagen auf die Sparbücher werden Rückgänge aufweisen, sondern auch die Rückzahlungen werden dagegen in vergrößertem Maßstabe stattfinden und im Vorbericht zum Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1910 erstattet dem Verbandsausschuß am 26. August 1911:[2] „Das Rechnungsjahr 1910 kann zwar für die Entwicklung der Kasse als ein günstiges bezeichnet werden, aber die Kassenbewegung zeigt ganz deutlich, wie sehr sich leider die in unserem letztjährigen Vorbericht angedeutenden Befürchtungen über die wirtschaftliche Lage infolge des gänzlichen Fehlherbstes bestätigten. Während im Jahre 1909 das Guthaben der Spareinlagen sich um rund 430 000,— Mark erhöhte, betrug die Vermehrung im Jahre 1910 nur 104 301,— Mark. — Auch weisen die Einnahmerückstände bedeutend höhere Zahlen auf.“[3]

[1] Der Zinsfuß für die Einlagen betrug 4% während des ganzen Jahres, derjenige für Hypotheken 4¼, 4½ und 4¾% und für Darlehen gegen Bürgschaft 5%.

[2] Sämtliche Einlagen wurden verzinst mit 3¾%, der Hypothekenzinsfuß betrug 4½%, der Zinsfuß für Darlehen an die bürgenden Gemeinden 4%, an Private auf Schuldschein gegen Bürgschaft 5%.

[3] Die Jahresberichte der Sparkasse des Bezirks Müllheim, die ebenfalls wie die Akten, von der Kasse uns überlassen worden sind, geben folgendes Bild der Entwicklung vom Jahre 1900 bis 1917:

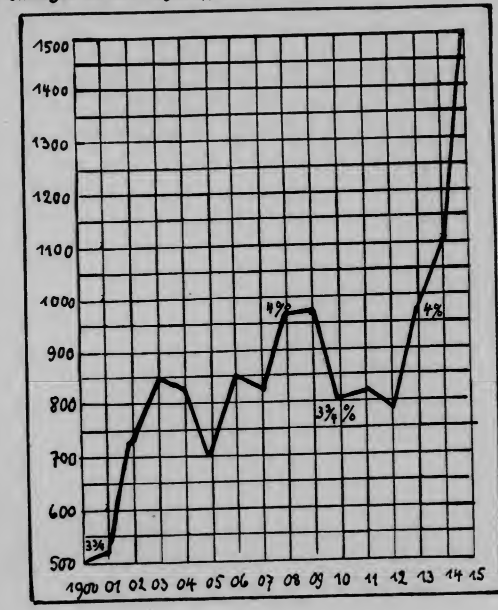
Die Einnahmerückstände betragen in den Jahren:

	in 1000 Mk.		in 1000 Mk.		in 1000 Mk.		in 1000 Mk.
1900	31 344	1905	45 181	1910	64 480	1915	79 566
1901	41 631	1906	37 143	1911	60 517	1916	70 783
1902	38 895	1907	46 643	1912	66 790	1917	60 832
1903	36 319	1908	42 345	1913	79 278	1918	52 758
1904	31 131	1909	43 385	1914	104 592	1919	46 625

Die Sparkasse des Bezirks Müllheim i. B., ihre Entwicklung in den Jahren 1900–1917.

Jahr	Einlage-Zinsfuß	Jährliche Einlagen i. Mark		Jährliche Rückzahlungen		Guthaben der Einleger		Zahl der Einleger
1900	3¾%	508 829	38	446 563	32	4 337 683	99	5 645
1901	"	526 554	92	400 074	32	4 623 118	93	5 708
1902	"	725 088	53	484 550	87	5 034 762	34	5 856
1903	"	854 341	98	551 756	73	5 526 706	85	5 954
1904	"	849 541	91	602 128	58	5 979 551	31	6 071
1905	"	702 280	26	598 774	78	6 303 058	60	6 164
1906	"	859 798	15	723 611	96	6 669 517	60	6 284
1907	"	833 584	36	728 490	22	7 019 804	21	6 440
1908	4%	960 549	79	897 935	32	7 353 056	55	6 680
1909	"	969 190	93	828 793	17	7 781 275	12	6 882
1910	3¾%	801 412	39	880 686	48	7 983 887	81	6 926
1911	"	825 282	88	1 010 701	62	8 082 953	33	7 025
1912	"	793 630	87	871 730	85	8 320 253	13	7 103
1913	4%	982 787	85	972 222	86	8 626 386	59	7 201
1914	"	1 114 553	50	1 230 231	03	8 859 042	76	7 298
1915	"	1 536 936	51	2 620 564	94	8 107 251	37	7 604
1916	"	2 000 308	96	2 242 188	64	8 183 167	14	7 954
1917	"	2 785 321	23	2 079 260	03	8 224 703	51	8 604

Jährliche Einlagen bei der Bezirkssparkasse Müllheim in den Jahren 1900–1915.



Die richterlichen Urteile sind meist Forderungen, die unter der Herrschaft des alten Rechts eingetragen worden sind, — einschließlich der Forderungen des Staates für Untersuchungs- und Straferstehungskosten — und die unter der Herrschaft des neuen Rechts eingetragenen Zwangshypotheken, dagegen sind nicht aufgenommen die Einträge von Liegenschaftsversteigerungsverfügungen und von Anordnungen der Zwangsvollstreckung.[1]

Nach dem Beruf des Gläubigers wird der pfandrechtlich gesicherte Kredit teils von Kreditinstituten, teils von Privatpersonen gegeben. Im Amtsbezirk Müllheim insgesamt überwiegt der von den Kreditinstituten gewährte Kredit an Zahl der Einträge wie auch des Kapitalbetrages; allerdings nur um einen geringen Überschuß von 95 an Zahl und einem Betrag von 1 726 025,— Mark. Nach der gemeindeweisen Darstellung weisen 2/3 aller Gemeinden eine höhere Zahl privater Schuldeinträge auf, als solche von Kreditinstituten; es sind dies die Gemeinden: Neuenburg (nur um 3 an Zahl!), Sulzburg, Badenweiler, Buggingen, Dattingen, Feldberg, Feuerbach, Hügelheim, Laufen, Malsburg, Marzell, Mauchen, Niedereggenen, Niederweiler, Obereggenen, Schweighof, Sitzenkirch, Zienken.

Die größte Zahl von Einträgen, wie auch der größte Kapitalbetrag fällt unter die Rubrik „Sparkassen". Unter dieser Gruppe können zum Teil auch Pfandrechte von Spar- und Darlehenskassen und dergl. Kreditgenossenschaften enthalten sein, da nicht immer festgestellt werden konnte, ob die Tabellenfertiger in die besondere Spalte „Sparkassen" auch nur die eigentlichen Sparkassen eingetragen haben.[2]

Meist ist der private Kredit Besitzkredit: von 7844 Pfandschuldeinträgen überhaupt sind nur 477 Einträge Darlehen, das sind 6 %. Der Kapitalbetrag beläuft sich auf 9 705 229.— Mk. insgesamt, darunter sind 2 165 582,— Mk. Darlehen, 22 %. Die Kreditinstitute geben in größerem Umfange auch Darlehen: Neben 5712 Einträgen für allgemeine Pfandschulden (7939 insgesamt) stehen 2226 Einträge für Darlehen, mithin also 28 %. Von dem gesamten Kapitalbetrag der von Kreditinstituten gewährten Kredite von 11 431 254,— Mk. sind 7 070 406,— Mk. Darlehen, also 62 %.

Die Verteilung der von den einzelnen Berufsgruppen gewährten Kredite und darunter die Darlehen nach Zahl der Einträge und des Kapitalbetrages ist aus der Aufstellung Seite 85 ersichtlich.

[1], [2] Vormerkung zum Tabellenwerk.

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt, betragen die gewährten Kredite und darunter die Darlehen nach der Zahl der Einträge und des Kapitalbetrages bei:

	Zahl der Einträge	Kapital in Mark Betrag
Staat und Gemeinden	408	257 021,—
darunter Darlehen	86	144 072,—
Kirche, Stiftungen usw.	755	963 607,—
darunter Darlehen	556	833 128,—
Sparkassen (s. S. 84)	4579	6 943 410,—
darunter Darlehen	1106	4 103 796,—
Erwerbs- und Wirtschaftsgen. hauptsächlich Vorschuß- und Kreditgenossenschaften (Siehe Sparkassen S. 84)	1463	819 039,—
darunter Darlehen	96	147 943,—
Versicherungs- und Unterstützungswesen hauptsächlich Landesversicherungsanstalt Baden und Bad. landw. Berufsgenossenschaft	13	119 687,—
darunter Darlehen	8	117 557,—
Pfandbriefinstitute	721	2 328 490,—
darunter Darlehen	375	1 723 910,—
Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft und Fischerei	2767	2 688 852,—
darunter Darlehen	122	244 986,—
Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr	4086	4 272 510,—
darunter Darlehen	219	871 818,—
Beamte, freie Berufsarten Rentner und Pensionäre	983	2 735 488,—
darunter Darlehen	135	1 043 278,—
Soziale Vereinigungen, Geselligkeitsvereine und dergl., sowie unbekannte Berufe	8	8 379,—
darunter Darlehen	1	5 500,—
Überhaupt	15783	21 136 483,—
darunter Darlehen	2704	9 235 988,—

In denjenigen Gemeinden, die ein Kreditinstitut im Orte haben, tritt der private Kredit gegenüber dem von den Kreditinstituten gewährten zurück. So in Müllheim, das neben der Sparkasse noch einen Vor-

schuß- und einen Kreditverein[1] besitzt und eine Volksbank, letztere dient mehr dem Handel und Gewerbe. In den Gemeinden Auggen, Bamlach, Bellingen, Neuenburg, Schliengen und Steinenstadt[2] bestehen ländliche Kreditvereine, die dem „Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großh. Baden" angehören.[3]

Die Sparkasse des Bezirkes Müllheim hat in ihrer Vermögensberechnung vom Jahre 1903 an Kapitalien aufzuweisen:

Darlehen auf Hypothek und Annuität[4]	2561187,38
Staatspapiere	501698,47
Darlehen an Gemeinden, Kreis usw.	629809,53
Liegenschaftskaufschillinge:	
a) im Wege der Rechtsübertragung erworbene	1568611,78
b) aus Vollstreckungen zugewiesen erhaltene	82950,74
Darlehen an Private gegen Schuldschein	159187,—
Andere Kapitalanlagen	101030,68
Liegenschaftserlöse	1504,—

Die gewährten Kredite der ländlichen Kreditvereine[5] betragen in:

Auggen	bei 108 Mitgl.	i. J. 1902	Mk. 1212,—
Bamlach	„ 59 „	i. J. 1903	7290,—
Bellingen	„ 49 „	„ „ „	5880,—
Neuenburg	„ 114 „	„ „ „	188777,—
Schliengen	„ 109 „	„ „ „	13454,—
Steinenstadt	„ 61 „	„ „ „	3661,—
des Vorschuß- und Kreditvereins Müllheim bei einer Mitgliederzahl von 417 ohne Kontokorrent			522050,—

Nur in geringem Maße ist die Rheinische Hypothekenbank, Mannheim, die im Jahre 1892 für das ländliche Darlehensgeschäft im Großh. Baden eine besondere Abteilung unter der Bezeichnung „Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank" errichtet hat, um Kredit

[1] Gehört dem Oberbad. Zweigverbande des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an. (Stat. J. 1904.)

[2] Stand vom Jahr 1903. In Neuenburg überwiegt der private Kredit an Zahl nur um 3 Einträge, der Kapitalbetrag nicht.

[3] Nicht dem Raiffeisenverband (Verband der Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine), (Neuwieder Organisation) angehörend.

[4] Im Jahre 1896 sind die Sparkassen seitens des Großh. Ministeriums des Innern angewiesen worden, ähnlich der Rheinischen Hypothekenbank, Annuitäten-Darlehen zu gewähren. Hecht, Moriz a. a. O. Seite 194.

[5] Statistisches Jahrbuch 1904.

angegangen worden. Im Jahre 1901 sind nur drei Darlehen auf den ganzen Kreis Lörrach (also die Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim) gekommen, und in der Zeit von 1893 bis 1901 beträgt die Gesamtzahl der gewährten Darlehen nur 29.[1] Der Grund hierfür liegt zum großen Teil in den Bedingungen der Bank,[2] die im Punkt 5 lauten: „Als ländliche Darlehen im Sinne dieses Abkommens gelten solche Darlehen, deren Gesamtversatz oder deren Versatz bis zu $^2/_3$ aus fruchttragenden Grundstücken besteht. Unter fruchttragenden Grundstücken sind vorzugsweise Äcker und Wiesen verstanden. Wenn der Gesamtversatz diesen Grundstücken nicht völlig entspricht, so kann eine Beleihung unter den für ländliche Darlehen geltenden Bestimmungen ausnahmsweise stattfinden, sofern der Darlehensnehmer zum Abschluß eines Annuitätendarlehens mit einer Tilgungsquote von mindestens 1 Prozent sich bereit erklärt. In Punkt 6: „Die Beleihung der fruchttragenden Grundstücke erfolgt bis zur Hälfte der seitens der Bank für richtig erachteten Wertabschätzung. Bei Rebstücken erfolgt die Beleihung in der Regel bis zu $^1/_3$ des ermittelten Schätzungswertes." Die Verhältnisse des Markgräfler Weinbauers, wie sie uns die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, sind diesen Bedingungen gegenüber ungünstig. Dasselbe Ergebnis stellt auch Hirtler (a. a. O. Seite 85) auf bezüglich der Verschuldungsverhältnisse am Kaiserstuhl.

Es bleibt uns nun noch folgendes betr. des Zinsfußes zu berichten. Im Durchschnitt aller Verschuldungsfälle haben wir in der Mehrzahl mit einer 5%igen Verzinsung zu rechnen; ein Teil der Schuldbeträge ist niedriger zu verzinsen, besonders die der Kreditinstitute, doch werden auch hier für Darlehen — und diese machen ja eine bedeutende Summe aus — (s. S. 85) 5% Zins verlangt. Mag auch der Landwirt dem Zinsfuß keine so große Bedeutung beilegen, da meist der Schuldbetrag klein ist, so ist nicht zu vergessen, daß gerade bei solchen Leuten, deren Schuldsumme keine große Erhöhung erreicht, auch gewöhnlich die Rente aus dem Liegenschaftsbesitz nur eine geringe ist und so die Zinsforderung als Last, ja als bedenkliche Last angesehen werden muß, zumal sie nur von dem an für sich knapp reichenden Bestand für Lebenshaltung bestritten werden kann. Hier hängt tatsächlich das Wohl und Wehe der Bauernfamilie ab von dem Gedeihen oder Nichtgedeihen des Weines.

[1] u. [2] Hecht Moriz, a. a. O. Seite 189 und S. 192 bezw. Seite 190.

Fassen wir die Ergebnisse des Schuldenstandes im Amtsbezirk Müllheim zusammen, so kann von einer katostrophalen Verschuldung keine Rede sein, obwohl einzelne Gemeinden eine recht hohe Verschuldungsziffer zu tragen haben. Die Ursachen der Verschuldung sind zum größten Teil unumgänglich und finden ihren Grund in der weitesten Aufteilung des Grund und Bodens durch das herrschende Erbrecht. (Naturalteilung - Besitzkredit!) Verstärkend tritt hinzu das Streben nach Selbständigkeit, nach einem eigenen Betrieb, der die ganze Arbeitskraft der Familie in Anspruch nimmt und den Bauer für den Erhalt des Lebensunterhalts auf eigene Füße stellt (vergl. Kapitel III Seite 24, 25, 41). Die intensivste Bewirtschaftung dieses erstrebten eigenen Besitzes und die treue Arbeit des Bauers von früh bis spät, Tag für Tag, wie das Vorhandensein von Kreditinstituten im Orte selbst oder in der nächsten Umgebung, lassen uns die Worte Hechts (a. a. O. Seite 173) auch für den Markgräfler Weinbauer in Anspruch nehmen: „Für den einsichtsvollen Volkswirt bedarf es aber wohl keines Beweises, daß Tausend selbständige, ein eigenes, wenn auch nicht schuldenfreies Haus besitzende Bauern vom volkswirtschaftlichen, politischen, sozialen usw. Gesichtspunkt aus wertvoller erscheinen, wie ebensoviele unselbständige, wenn auch schuldenfreie Tagelöhner, die in Mietskasernen hausen!"

Die oft von Agrarpolitikern vertretene Auffassung, daß die Wurzel zur Verschuldung in einer Überschätzung des tatsächlichen Ertragswertes liege, d. h. daß Ertragswert und Verkehrswert differieren, müssen wir für den Markgräfler Weinbauer ablehnen. Es mögen vielleicht unter den Pfandschulden noch einige Schuldposten dieser Art aus älterer Zeit bestehen; doch ist mit wenigen Ausnahmen der Markgräfler Weinbauer über die Ertragsverhältnisse der Liegenschaften orientiert, wenn auch nicht zahlenmäßig nach kaufmännischer Buchführung, so doch auf Grund seiner eingehenden Erfahrungen. Dies zeigt sich ja deutlich in dem Verlauf der Verkehrsbodenwerte für Rebgrundstücke in den einzelnen Jahren (vergl. Kapitel IV Seite 48 ff.); wie mit sinkender Rente ein Sinken der Bodenpreise Hand in Hand geht.

Der Güterhandel, der von jüdischen Händlern aus Müllheim in einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks noch im vorigen Jahrhundert betrieben worden ist, und zwar in ausgedehntem Maße, sodaß z. B. der Grund und Boden der Gemeinde Schliengen nach unsern eigenen Beobachtungen im Grundbuch fast ausschließlich in Händen dieser Händler sich befand, spielt gegen Ende des betr. Jahrhunderts keine Rolle mehr. Einige Schuldreste ans jener Zeit können allerdings in dem Schuldenstand von 1903 noch mitenthalten sein.

Krieg und Inflation haben die Schulden wie auch die Geldersparnisse vernichtet. Welche Lage durch die Lösung der Aufwertungsfrage geschaffen wird, ist nocht nicht klar zu übersehen. Soweit sich die ganze Kredit- und Verschuldungsfrage wie sie heute besteht, überschauen läßt, ist der Beginn zu einer neuen Verschuldung oder besser gesagt zum Zusammenbruch gelegt, denn es ist gänzlich ausgeschlossen, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb die heute geforderten Zinsen aufbringen kann. Der unbedingten Forderung: intensivste Bewirtschaftung als alleinige Möglichkeit zur Erlangung eines Ertrages, steht gegenüber: fast restloses Fehlen von Betriebskapital — Kreditnot; dem heute schwer zu erlangenden teuren Kredit steht gegenüber Schuldnot!

Kapitel 6.

Die Stellungnahme des Staates zum Weinbau.

Die Stellungnahme des Staates zum Weinbau kommt in folgenden vier Hauptpunkten zum Ausdruck: Weinverkehr, Weinsteuer, Schädlingsbekämpfung, die „kleinen Mittel" der Agrarpolitik.

Weit über unser engbegrenztes Gebiet hinausreichend, den ganzen deutschen Weinbau oder große Teile desselben umfassend, kann doch der Einfluß der staatlichen Maßnahmen für den in unserem Thema spezialisierten Weinbau nicht außer acht gelassen werden. Soweit sachliches Material, das auf das Markgräflerland bezw. Baden Bezug hatte, zu erhalten war, wurde es in den Vordergrund gestellt. Dies gilt besonders für Verhandlungen größerer Verbände der Landwirtschaft und Reden im Parlament, die die Stellungnahme der Bauernschaft zu der des Staates erkennen lassen. Wo allgemeine Fragen zu erörtern standen, so sind diese, in Anbetracht derselben Interessen des Markgräfler Weinbaus, berücksichtigt worden. Die Ausführungen bekamen natürlich durch die Stellung unserer Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Lage der Markgräfler Weinbauernschaft darzustellen, selbst die Grenzen gezogen.

Weinverkehr: Die anfänglich aus gesundheitspolizeilichen Gründen entstandene Gesetzgebung, wie sie im Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 ihren Niederschlag gefunden hatte, hatte neben den beabsichtigten segensreichen Wirkungen für den reellen Weinhandel unerträgliche Lasten gebracht, unter denen er schwer leiden mußte. Es trat

eine lebhafte Agitation ins Leben, die vom Weinhandel ausging und der sich die Weinbauernschaft anschloß, die eine Abänderung der Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes forderte. Große weitläufige Kämpfe führten schließlich zu dem Weingesetz vom 20. April 1892, doch sollten die Kämpfe erst kurz vor Ausbruch des Krieges 1914 ihr Ende finden. Hatte das Nahrungsmittelgesetz die Kunstweinfabrikation nicht verboten, so hat das Weingesetz von 1892 mit den analysenfesten Weinen sie direkt heraufbeschworen. So bringt der neue Entwurf zu einem Weingesetz in der Hauptsache zwei Punkte zum Ausdruck, die erstrebt werden: Einmal das Verbot des Kunstweines überhaupt, die Herstellung sowie der Verkehr darin, und zweitens eine Verschärfung der Überwachung, die Einführung einer Kontrolle.[1]

Obwohl Baden durch Gesetz vom 27. Juni 1892 die Kunstweinfrage selbständig zu lösen gesucht hat durch besondere Bestimmungen und die Erhebung einer Steuer, war der Zweck verfehlt, denn so berichtet Abgeord. Dr. Blankenhorn im Reichstag am 8. Februar 1901 „bei uns in Baden hat das Gesetz die Kunstweinfabriken in die Nachbarländer getrieben, einen großen Teil nach dem Elsaß, da dort die Kunstweinsteuer als Konsumsteuer, bei uns aber in Baden als Fabrikatsteuer erhoben wird. Infolgedessen ist es möglich, daß im Elsaß der Kunstwein hergestellt wird, da dort die Steuer auch nur auf Rosinenwein besteht, und daß er zu uns wieder herübergeführt wird und so, da wir keine Übergangsbestimmungen haben, das badische Kunstweinsteuergesetz umgangen wird." Dr. Blankenhorn will das Verbot nur für gewerbsmäßige Herstellung von Kunstwein und dessen Vertrieb, während er für die Bereitung als Haustrunk eintritt: in Weingegenden macht der Winzer aus seinen Trestern seinen Haustrunk, auch sollte man die Bereitung von Haustrunk aus Rosinen gestatten, da es sich nur um kleine Mengen handeln kann und man vielen Arbeitern, besonders in Industriegegenden wie zum Beispiel im Markgräflerland im Wiesental einen großen Gefallen erweisen würde. Dem Weinbau und Weinhandel würde dies kaum schaden. Ferner fordert er eine Kontrolle in allen Bezirken entgegen dem Entwurf, der nur eine Kontrolle von Vertrauensmännern vorsieht, die nur in den Weinbaubezirken aufgestellt werden sollen. Von 142 Petitionen, die dem Reichstag in der Weinfrage aus Weinbaukreisen zugegangen waren,

[1] Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken in der Sitzung vom 8. Febr. 1901.

hatten sich 121 für die Kontrolle, zeitliche und räumliche Begrenzung des Zuckerns, ausgesprochen. Es heißt dort am Schluß der zweiten Beratung[1] „wenn man bedenkt, welche große Agitation gegen das neue Weingesetz betrieben worden ist, so sind die Petitionen aus Weinbaukreisen ein erfreuliches Zeichen, daß unser deutscher Weinbauernstand denn doch im großen und ganzen auf dem puristischen Standpunkt steht und ein entsprechendes Weingesetz erwartet." (Abgeord. Baumann.) Neben dem Fortschritt, den das Gesetz vom 24. Mai 1901 bringt durch das Verbot der Kunstweinfabrikation, das damit eine starke unredliche Konkurenz des Weinbaus und Weinhandels beseitigt,[2] läßt es den Weinbauer schwer im Stich und abermals auf dem Kampfplatz stehen, da es die Zuckerung gesetzlich erlaubt ohne jegliche räumliche und zeitliche Beschränkung und die ersehnte Reichskontrolle nicht erfüllt. Die Unzufriedenheit des Weinbaus findet schon bei der dritten Beratung des Gesetzes im Reichstag ihren Ausdruck in der von der Mehrheit angenommenen Resolution nach Fassung des Antrags Dr. Roesicke (Kaiserslautern), Dr. Schmidt (Mainz), Dr. Deinhard: „dem Reichstag baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Beamten hierfür regelt."

Die nachfolgenden Jahre stehen unter dem unermüdlichen Streben des Weinbaus, eine Abänderung des Weingesetzes von 1901 herbeizuführen. „Die Zustände in den Winzerkreisen, die Verhältnisse des reellen Weinhandels haben sich unter dem neuen Weingesetz nicht gebessert", berichtet der badische Abgeordnete Schüler am 24. Februar 1903, „deshalb sind wir genötigt, unter dem Titel des Antrags Baumann (auch Blankenhorn) eine schärfere Kontrolle in Verbindung mit dem Nahrungsmittelgesetz, die sich auf das ganze Deutsche Reich ausdehnt, zu verlangen." Eine wesentliche Erschwerung der Kontrolle liegt bei der Einfuhr von Traubenmaische zu dem niedrigen Satz der Handelsverträge Mk. 4.— pro Doppelzentner. „Ohne, daß es so leicht nachgewiesen werden kann, ist hier eine ziemlich bedeutende Quantitätsvermehrung möglich und dies ist, neben der billigen Ausfuhr selbst, ein weiterer großer Nachteil für die einheimische Weinproduktion." (Dr. Blankenhorn.) Aus der Beratung der Interpellation des Abgeord.

[1] Seite 2579 Sitzungsbericht der Sitzung vom 6. Mai 1901.

[2] Für Haustrunk wurde eine Ausnahme gemacht.

Dr. Roesicke betr. Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein in Verbindung mit der Interpellation der Abgeord. Schellhorn, Dr. Blankenhorn, Dr. Hieber, Dr. Paasche betr. Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein am 7. März 1907 ist zu entnehmen, daß es sich um 4 bezw. 5 Hauptforderungen handelt, deren Durchführung gefordert wird und mit denen die Mehrheit der Winzer und Weinhändler einig ist:[1]

1. Einheitliche Kellerkontrolle im ganzen Deutschen Reich (nicht nur in den Weinbaugebieten) durch Sachverständige im Hauptamt.
2. Die Begrenzung der Zuckerung räumlich.
3. Die Begrenzung der Zuckerung zeitlich.
4. Zwangsweise Verpflichtung zur Lagerbuchführung.
5. (Verbot des Rot-Weißweinverschnitts.)

Dieselben Forderungen nur in verschärftem Maße werden von den badischen Weinbauern verlangt, wie dies in einer Resolution zum Ausdruck kommt, die anläßlich einer von dem Abgeord. Schüler (Vors. des Bad. Bauernvereins) vor der Tagung des Weinparlaments[2] nach Offenburg einberufenen Versammlung gefaßt und dem Reichskanzler und dem Bundesrat zugeschickt wurde. Die Resolution lautet:[3] „Die von dem Bad. Bauernverein einberufene Versamulung der Vertreter der bad. Winzervereinigungen und landw. Organisationen, sowie vieler Abgeordneter erklärt sich einstimmig für die Abänderung des Weingesetzes vom 24. Mai 1901 und fordert eine reichseinheitliche und gleichmäßige Kellerkontrolle durch fachmännisch gebildete und im Hauptamt tätige Kontrolleure, zwangsweise Führung eines Lagerver-

[1] Nach Weinbaugebieten geordnet akzeptierten von den 4 Punkten fast ausschließlich alle 4 lt. „Weinblatt“ (Markgräfler Nachrichten 21. Juni 1906) Elsaß-Lothringen: Weinbauverein, Weinhändlerverein; Rheinpfalz: Vereinigung Pfälzischer Weinproduzenten, Weinhändler und Weinkommissionäre, Verein für Weinbau und Weinhandel, Landauer Weinhändlerverband; Baden: Oberbadischer Weinbauverein, Weinhändlerverein; Württemberg: Württembergischer Weinbauverein; Franken: Fränkischer Weinbauverein; Hessen: Verein. Rheinhessischer Weinbergsbesitzer, Rheinhessischer Weinbauverein, Weinbauverein der Bergstraße; Nahe: Weinbauverein der Nahe; Rheingau: Winzergenossenschaften; Mosel: Winzergenossenschaften, Weinhändlerverein der Mittelmosel; Siebengebirge: Weinbauvereine; Ahr: Winzergenossenschaft, Verband der Weinhändler; Schlesien: Ostdeutscher Weinbauverein in Crossen; der Deutsche Weinbauverband (Vors. F. Buhl).

[2] Das Weinparlament, das auf Grund der Reichstagsverhandlung vom Februar 1906 einberufen wurde und dessen Beratungen vertrauliche waren, tagte im November 1906 im Reichsgesundheitsamt in Berlin unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsgesundheitsamts.

[3] Wir entnehmen den Wortlauf der Resolution aus der Rede des Abgeord. Schüler im Reichstag am 7. März 1907 (Seite 914 der Berichte).

zeichnisses für Winzer und Händler und seines Verzeichnisses über Ein- und Ausgang an Zusatzmatrialien und Chemikalien, Regelung des Zusatzes von Zucker und Zuckerwasser, und zwar dergestalt, daß die Zusätze höchstens 10 % des gesamten Volumens betragen und nur für die Zeit von der Lese bis zum 31. Dezember desselben Jahres gestattet sind, — schärfere Bestrafung der Weinschmiererei u. a., daß bei schwerem Vergehen Gefängnisstrafe verfügt werden muß, Verbot des Rotweinverschnitts oder mindestens Deklaration, entschiedene Verwahrung gegen eine Reichsweinsteuer.“

Zwei Jahre später lag ein neuer Weingesetzentwurf vor, der am 18. April 1908 im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde. Wie im Juli des Jahres 1906, ehe das Weinparlament zusammentrat, hat der Abgeord. Schüler die berufenen Vertreter der einzelnen wirtschaftlichen Vereine, die Vertreter der Bezirke, zu einer Zusammenkunft nach Offenburg gebeten, um gegen den neuen Entwurf Stellung zu nehmen und die Einzelheiten zu besprechen, ehe die Beratungen im Reichstage begonnen hatten. Der Bericht dieser Offenburger Besprechung die am 10. Juni 1908[1] stattgefunden hat, gibt zu erkennen, daß den einzelnen Forderungen der 1906 abgefaßten Resolution teilweise im neuen Entwurfe entsprochen worden ist. So wird die Regelung des Zusatzes von Zucker und Zuckerwasser teilweise erfüllt,[2] ebenfalls werden schärfere Strafen bei Weinschmiererei verfügt; voll erfüllt wird die Forderung: zwangsweise Führung eines Lagerverzeichnisses für Winzer und Händler und eines Verzeichnisses für Ein- und Ausgang von Zusatzmaterialien usw. Nicht gerecht wird der Entwurf der verlangten reichseinheitlichen, gleichmäßigen Kellerkontrolle durch fachmännisch gebildete und im Hauptamt tätige Kontrolleure, da er die Durchführung der Kontrolle wiederum den einzelnen Bundesstaaten und zwar den Behörden der Nahrungsmittel-Kontrolle, also den Polizeibehörden überläßt und dem Verbot des Rotweißweinverschnitts oder mindestens dessen Deklaration.

Die Stimmung der Versammlung gibt die folgende abgefaßte Resolution: „die vom Bad. Bauernverein einberufene Versammlung

[1] Zum Weingesetzentwurf, erschienen im Selbstverlag des Bad. Bauernvereins e. V. Freiburg 1908.

[2] Im Entwurf sind die Zusätze von Zucker und Zuckerwasser auf 20 % des Gesamtvolumens festgesetzt und die Zuckerungsfrist von der Zeit der Lese bis zum 31. Dezember desselben Jahres kann von der höheren Verwaltungsbehörde bis zum 31. Januar des folgenden Jahres verlängert werden.

der Vertreter der Landwirtschaftskammer, des landwirtschaftlichen Vereins, des Bundes der Landwirte, der Naturweinbauvereine, der Winzergenossenschaften am Bodensee und im Taubergrund, des Oberbad. Weinbauvereins sowie mehrerer Abgeordneter, erkennt an, daß der neue Weingesetzentwurf Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand bringt, hält jedoch noch folgende Änderungen für dringend notwendig:

1. Die Kellerkontrolle muß über das ganze Reich, also auch die Nichtweinbaugebiete, ausgedehnt und durch Sachverständige im Hauptamt ausgeübt werden.
2. Rotwein darf mit Weißwein nicht verschnitten werden, ist ein Verbot nicht zu erzielen, so muß wenigstens Deklaration eintreten.
3. Der Zuckerwasserzusatz darf in keinem Falle mehr als 10 % des in die Mischung gelangenden Mostes oder Weines betragen.
4. Zeitlich soll das Verbessern unter allen Umständen auf die Zeit zwischen Herbst und 31. Dezember desselben Jahres beschränkt bleiben.
5. Bei der Einfuhr ausländischer Weine ist in schärferer Weise Sorge zu tragen, daß eine Umgehung der für einheimische Weine geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist."

Einstimmig lehnte die Versammlung jede Weinbesteuerung ab.

In der Kommission im Reichstag,[1] die den Regierungsentwurf durchzuberaten hatte, wurde die räumliche Zuckerung auf 1/5 als Höchstsatz im § 3 festgesetzt, in der zeitlichen Begrenzung hatte sich die Kommission in wiederholter Lesung mit ziemlicher Mehrheit gegen die Proteste der verbündeten Regierungen und der Minderheit der Kommissionsmitglieder für den 31. Dezember ausgesprochen. Der Gedanke, die Zuckerung auf einzelne Weinbaugebiete zu beschränken, wurde fallen gelassen und das gesamte Deutsche Weinbaugebiet als einziges Zuckerungsgebiet erklärt. (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes.) Damit war auch die Zuckerung von ausländischen Weinen und Traubenmaischen fürderhin verboten. Ein heftiger Kampf wurde geführt um die Herkunftsbezeichnung der Weine und der Verschnittweine, bis schließlich in vierter Lesung der jetzige Gesetzestext zustande kam. Was den Rotweißweinverschnitt anlangt, so ist wenigstens ein indirekter Deklarationszwang erreicht worden. Hier standen die bestehenden Handelsverträge

[1] Vergl. Sitzungsbericht des Reichstags vom 9. März 1909, Berichterstatter Abgeordneter Baumann.

im Wege, namentlich der italienische.[1] Bezüglich der Kontrolle, zu der nahezu einstimmig von der Kommission Sachverständige im Hauptamt und einheitliche Durchführung im ganzen Deutschen Reich gefordert wurden, kam mit den verbündeten Regierungen die Einigung zustande, daß sie die Erklärung, den Vollzug des Gesetzes zu sichern und eine weitere Erklärung abgaben, wie die Kontrolle in Zukunft durch Sachverständige im Hauptamte sich gestalten werde. Im Gesetz sind die mit der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständige mit der Kontrolle bedacht, zu deren Unterstützung sind für alle Teile des Reiches Sachverständige im Hauptberuf zu bestellen. (§ 21 des Gesetzes.)

Mit dem Inkrafttreten des Weingesetzes vom 7. April 1909 hat eine langwährende Kampfperiode des Weinbaus ihren Abschluß gefunden. Ob die Lösung die richtige ist, muß praktisch dahin beantwortet werden, daß auch dieses Gesetz aus zahlreichen Kompromissen zustande gekommen ist und sich in den einzelnen Weinbaugebieten wechselvoll auswirken muß. Sind die Richtlinien des Weingesetzes „Schutz der reellen Arbeit und Kampf gegen Unlauterkeit"[2] gewesen, so können wir für das Markgräflerland den Verfolg dieser Linie mit Genugtuung feststellen und der Auffassung Fricks beipflichten, wenn er sagt: „man kann füglich das neue Gesetz vom moralischen Gesichtspunkt auffassen, nämlich wieder Wahrheit und Treue in das ganze Weingeschäft hineinzubringen; dann könnte man die im Gesetze liegenden dehnbaren Bestimmungen wie eine weise Mahnung auf-

[1] In der ersten Beratung des Entwurfs des Weingesetzes im Reichstag am 7. November 1908 führt Dr. v. Bethmann-Hollweg, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, hierüber aus: „Sowohl hier im Reichstage als auch in der großen Zahl der Interessenten-Versammlungen, die sich mit dem veröffentlichten Entwurf beschäftigt haben, hat man bekanntlich gefordert, den Rotweißweinverschnitt unter den Deklarationszwang zu stellen. Nach reiflicher Erwägung haben die verbündeten Regierungen geglaubt, diesen Weg nicht beschreiten zu dürfen. — Wir haben bekanntlich Italien und eine Reihe anderer Staaten Zollermäßigung für rote Verschnittweine in den Handelsverträgen zugestanden. Da können wir uns nicht wohl auch nur dem Verdacht aussetzen, als wollten wir die Vergünstigungen, die hierin liegen, durch einen Akt der inneren Gesetzgebung wieder beseitigen. Und diesem Verdacht würden wir uns doch aussetzen. Wie die Dinge heute liegen, würde dem Rotweißweinverschnitt eine levis notae macula angeheftet werden, wenn wir ihn unter den Deklarationszwang stellten, und das würde nicht nur den Vertrieb des Rotweißweinverschnitts verringern, sondern auch einen ungünstigen Einfluß auf den Import roter Verschnittweine aus dem Auslande überhaupt ausüben." (Seite 5320 der Berichte.)

[2] Dr. v. Bethmann-Hollweg, Reichstag 7. 11. 08 Seite 5321 der Berichte.

fassen, sich selbst zu überwinden und auf eine übermäßige Zuckerung zu verzichten.[1]

Weinsteuer. Die Besteuerung des Weines geschieht durch die innere Verbrauchsabgabe und den, von dem aus dem Ausland eingeführten zum inländischen Konsum bestimmten Wein erhobenen Weinzoll. In folgendem bezeichnen wir die innere Verbrauchsabgabe als Weinsteuer gegenüber dem Weinzoll.

Der Gedanke einer Reichsweinsteuer hat zum ersten Male festere Gestalt angenommen in den Jahren 1893 und 1894, als im November 1893 dem Reichstage von der Regierung durch den Reichskanzler Caprivi der Entwurf eines Weinsteuergesetzes zur Beratung vorgelegt wurde. Auf die gedachte Erhebungsform der Steuer, die den Wein als Umlaufsteuer treffen sollte nach abgestuften Wertsätzen und erst beginnen sollte, sobald der Weinpreis pro hl 30 Mark überschritten hatte, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Die Vorlage ist im Reichstage von der großen Mehrheit heftig bekämpft worden, besonders von den süddeutschen Abgeordneten. Die ablehnende Haltung ist aus der Ansicht heraus zu verstehen, daß nicht der Konsument, sondern der Produzent letzten Endes die Steuer zu tragen haben wird. Ein Stimmungsbild aus Baden zur Reichsweinsteuer gibt der Abg. Blankenhorn bei der Fortsetzung der ersten Beratung des Entwurfs (Nr. 54. der Drucksachen) am 26. Januar 1894: „der Weinbau spielt bei uns in Baden und auch im Markgräflerland und am Kaiserstuhl eine hervorragende Rolle, daß das Wohl und Wehe eines großen Teils der Bevölkerung von dem Ausfall der Weinernte abhängig ist. Es ist deshalb begreiflich, daß sich, als man von der Absicht der Regierung hörte, auch den Wein in den Kreis der Besteuerung einzuziehen, eine hochgradige Erregung der weinbautreibenden Bevölkerung bemächtigt hat. Nun ist von verschiedenen Seiten, auch von Seiten der Herren Regierungsvertreter, gesagt worden, diese Beweguug wäre eine künstliche, sie wäre von Seiten der Weinhändler hervorgerufen worden. Das ist durchaus

[1] Eine andere Auffassung ist allerdings die: „wenn wir auch wissen, daß der Weinbau sich nicht wie die eigentliche Landwirtschaft von einem Jahr auf das andere plötzlich ändern läßt, so glauben wir durch die Loslösung von jedem gesetzlichen und gutgemeinten, aber wirkungslosen Schutze dem Weinbau besser zu dienen, als wenn man wie an der Mosel auf Grund des Gesetzes von 1892 oder hier im Elsaß nach Bekanntwerden des neuen Entwurfes von 1909 die wirtschaftlichen Verhältnisse durch spätreifenden Satz der Gesetzgebung anbequemt." Frick Jul. a. a. O. Seite 204.

nicht so. Diese Erregung ist aus dem Volk selbst, aus den Kreisen der kleinen Winzer hervorgegangen. Davon können Sie sich schon dadurch überzeugen, daß auch die Badische Regierung im Bundesrat Stellung gegen die Weinsteuer genommen hat, wie wir aus den Verhandlungen des Badischen Landtages erfahren haben. Der badische Finanzminister hat im Landtag eine Erklärung abgegeben —. Dieselbe lautet nach dem offiziellen Bericht der „Karlsruher Zeitung" folgendermaßen:

> Dem Gesetzentwurf über die Einführung einer Reichsweinsteuer hat die Großh. Regierung nicht zustimmen zu können geglaubt, weil der an den Bundesrat gelangte Entwurf sowohl in finanzieller Hinsicht wie wegen der etwaigen Rückwirkung auf das heimische Winzergewerbe schweren Bedenken begegnete, und weil eine den Interessen unserers Landes entsprechende Einigung über die Modalitäten, unter denen eine Besteuerung des Weines von Reichswegen einzutreten hätte, nicht zu erzielen war.

Sie sehen, auch unsere Badische Regierung hat sich auf den Standpunkt unserer Winzer gestellt, ebenso einstimmig die Volksvertreter."

Auch die Württembergische Regierung hat an ihren Bedenken gegen die Einführung einer Reichsweinsteuer festgehalten und ihre Stellungnahme im Bundesrat sowohl, als auch im Reichstage gewahrt, wie dies aus den Worten des Bevollmächtigten zum Bundesrat für das Königreich Württemberg, Dr. Freiherr von Mittnacht, zu entnehmen ist."[1] Dieser Bevölkerungsklasse (Weingärtnerstand), die hart arbeitet, aber genügsam ist, die nie verzagt, die aber infolge einer Reihe von Fehljahren nachgerade an der Grenze der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit angelangt ist, dieser Bevölkerungsklasse auch nur das Geringste noch aufzulegen, was mit einer Schädigung auch nur drohen kann, — etwas weiteres will ich nicht sagen, — das kann in der gegenwärtigen Zeit keine Württembergische Regierung unternehmen. Deswegen haben wir dem Gesetzentwurf, wenigstens in der Gestalt, in der er jetzt eingebracht ist, im Bundesrat unsere Zustimmung nicht erteilen können." Die Verurteilung des Entwurfs im Reichstag erfolgte mit großer Mehrheit; der Abgeord. Gamp war der einzige Redner, der dafür eingetreten war. Das Weinsteuergesetz „erhielt eine Beerdigung erster Klasse — wie Dr. Blankenhorn sagt —[2] es wurde in

[1] Reichstag 20. Januar 1894 Fortsetzung und Schluß der ersten Beratung des Entwurfs eines Weinsteuergesetzes S. 764 bis 765 d. B.

[2] Reichstag 16. Februar 1906, Fortsetzung der zweiten Beratung des Reichshaushaltungsetats für das Rechnungsjahr 1906, Seite 13132 der Berichte.

die Kommission verwiesen, die nicht eine einzige Sitzung mehr abhielt. Deshalb konnte der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky am 2. Mai 1895 bei der Beratung einer Abänderung des Zolltarifgesetzes bezw. bei der Kommunalsteuervorlage auch von der seligen Reichsweinsteuer sprechen. Ebenso bei der ersten Beratung des Weingesetzes im Jahre 1901:

> ich bin aber der Ansicht, daß die Weinsteuer nach den Versuchen, die im Jahre 1893/94 mit einem solchen Weingesetz gemacht sind, eine facies morbida zeigt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Reichstag kaum geneigt sein würde, wie sich im Jahre 1893/94 zeigte, auf ein Naturprodukt, auf ein Bodenprodukt, Steuern in einer Höhe zu legen, die einigermaßen den Kosten der Erhebung dieser Steuer entsprechen würde".

Anläßlich der Beratung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1906 (15., 16. Februar 1906), bei der die Weinfrage zu Sprache kam, ist von dem Abgeord. Graf Kanitz die Weinsteuer als unbedingt notwendig für die Weinkontrolle aber auch für die Reichsfinanzreform hingestellt worden. Auch hier erfolgte die klare Antwort, daß der Reichstag für eine Weinsteuer unter keinen Umständen zu haben sei. Erneut tauchte der Gedanke einer Reichsweinsteuer wieder auf bei der Finanzreform von 1908, kurz nachdem das neue Weingesetz zustande gekommen (7. April 1909) und ehe es in Kraft getreten war (1. September 1909). Dem Reichstag ging ein Antrag Graf v. Kanitz-Schultz (Nr. 1556 der Drucksachen), dem Wein eine Steuer aufzulegen, zu. In der Kommission, der er unterbreitet worden ist, hat er keine Mehrheit gefunden; unter großer Heiterkeit des Hauses wurden sämtliche Paragraphen des Weinsteuergesetzentwurfes in der zweiten Beratung vom Reichstag abgelehnt.[1]

Erst der Krieg schuf eine Wandlung in der Stellungnahme zur Reichsweinsteuer und brachte ein Weinsteuergesetz zustande, das am 26. Juli 1918 unterzeichnet worden und am 1. September 1918 in Kraft getreten ist. Ermöglicht wurde die Annahme erstens durch die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Weinbauern und zweitens durch die Finanznot des Reiches. Wir zitieren wörtlich aus der „Begründung zu dem Entwurf" (Reichsdrucksache Nr. 1457): „für die ablehnende Haltung des Reichstags bei den früher vorgelegten Weinsteuergesetzentwürfen waren vorwiegend wirtschaftliche Erwägungen,

[1] Reichstag 5. Juli 1909 2. Beratung des Entwurfs eines Weinsteuergesetzes.

wie die mißliche Lage der Winzer und die Befürchtung ihrer weiteren Schädigung durch die Abwälzung der Steuer, ausschlaggebend.

Bei der Erschließung neuer Einnahmequellen zur Deckung der Kriegsausgaben muß neben der erheblich stärkeren Belastung von Bier und Branntwein auch die Besteuerung des Weines ins Auge gefaßt werden.

Die früher geltend gemachten Bedenken dürften wegen der inzwischen eingetretenen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Winzer an Bedeutung verloren haben. Das Weingesetz vom 7. April 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 393) hat durch die wirksame Einschränkung der Weinfälschungen und der übermäßigen Weinvermehrung auf die Lage der Winzer günstig gewirkt. Die während des Krieges, insbesondere wegen des starken Nachlassens der Einfuhr ausländischer Weine, eingetretene gesteigerte Nachfrage nach Inlandsweinen, hat den Winzern den Absatz ihrer Weine erleichtert und bei hohen Verkaufspreisen guten Verdienst gebracht.— Einem zu starken Rückgang der Preise wird durch den notwendigen Zollschutz (§ 48 des Entwurfs) gegenüber dem nach dem Kriege wieder einsetzenden Wettbewerbe des Auslandes vorzubeugen sein. Es darf somit angenommen werden, daß die Besserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Winzer auch nach Friedensschluß anhalten und daß auch durch die Einführung einer Weinsteuer hierin eine Änderung auf die Dauer nicht eintreten wird."[1]

Verfolgen wir den historischen Entwicklungsgang der Reichsweinsteuer von 1893 ab bis zum Zustandekommen des Gesetzes im Jahre 1918, so steht in vorderster Stellung des Kampfes gegen die Weinsteuer — wie schon erwähnt — die Furcht der möglichen Abwälzung auf den Winzer. Diese Frage der Abwälzung oder Überwälzung bildet das Kernproblem der Weinsteuer und fordert für unser Thema eine kritische Betrachtung, da von deren für den Winzer günstigen oder ungünstigen Lösung seine Wirtschaft entsprechend getroffen wird. Eine ziffernmäßige Begründung der Vermutungen, ob der Winzer oder der Konsument die Steuer trägt, oder teilweise trägt, ist nicht zu erbringen. Die einzige Möglichkeit durch statistische Erhebungen wenigstens einen Schritt in dieser Richtung tun zu können, mußte aufgegeben werden. Theoretisch war nämlich folgender Weg gegeben und ist auch eingehend mit der in Betracht kommenden Behörde (Zollamt) erwogen worden: Da die Wirkung der Steuer in

[1] „1 Im Allgemeinen" der „Begründung zum Entwurf."

den Absatzverhältnissen sich äußern wird, so sind bei einer Erhöhung oder Verminderung des Steuersatzes an Hand des statistischen Ausweises Menge und Wert des versteuerten d. h. verkauften Weines innerhalb einer gewissen Zeitspanne vor und nach der Änderung der Steuerhöhe zu beobachten. Die jährlichen Ergebnisse wären natürlich zu berücksichtigen. Nun haben wir ja in Baden vor dem Inkrafttreten der Reichsweinsteuer bereits eine Landesweinsteuer gehabt. Die Steuer betrug für den hl Wein 3,— Mark, dazu kam noch für den Wirt das sogenannte Ohmgeld von 2,— Mark. Aber die Erhebungsform der badischen Steuer und der Reichsweinsteuer ist grundverschieden, sodaß sich die Absatzverhältnisse nach der Versteuerung der abgegebenen Weinmenge vor und nach Einführung der Reichsweinsteuer nicht entsprechend richtig vergleichen lassen. Auch hätten die ersten Jahre nach Inkrafttreten der Reichsweinsteuer kein wahres Bild ihrer Wirkung erbringen können, da sie zu sehr noch durch Kriegs- und Nachkriegszeit bes. Inflation ihr Gepräge erhielten. Und heute — brauchen wir keine Statistik, um die Absatzverhältnisse zahlenmäßig festzuhalten. Die „Blütezeit" ist vorbei, wo der Bauer nicht genug Wein im Keller haben konnte, wo die Wagen vor sein Haus fuhren und er den guten Preis sofort in bar in seine Tasche stecken konnte; heute sitzt der Winzer mit seinem Wein fest und die alten Sorgen und Nöte, wie sie vor dem Kriege auf seinem arbeitsreichen Rücken lasteten, sind wieder eingekehrt, nur in verstärktem Maße. Der Winzer verkauft, wenn er seinen Wein absetzen will, unter den Gestehungskosten und da muß er noch froh sein, wenn er einen Abnehmer findet. Der Absatzmarkt ist für den Winzer der denkbar schlechteste. Das ist eine Tatsache, mit der wir unbedingt zu rechnen haben, wenn wir die Frage stellen, wer trägt letzten Endes die Weinsteuer.

Betrachten wir einmal die Lage der Weinbauernschaft vor dem Krieg und ihre Stellung zur Weinsteuer, so ist das bereits eingangs gegen die Reichsweinsteuer Angeführte zu erweitern. Der Abgeord. Blankenhorn berichtet über die Abwälzungsfrage und die badische Weinsteuer am 5. Juli 1909, anläßlich der 2. Beratung eines Weinsteuergesetzes (Nr. 996 der Drucksachen), Bericht der 32. Kommission (Nr. 1452 der Drucksachen): „Die selbstverständliche Voraussetzung der meisten Anhänger einer Weinsteuer ist doch die, daß dadurch der Produzent nicht geschädigt werden soll. Die Frage ist eben: wer bezahlt die Steuer? Einen mathematischen Beweis können wir dafür

freilich nicht erbringen, wohl aber einen Wahrscheinlichkeitsbeweis, der kaum noch einen Zweifel übrig läßt. In Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen besteht ja die Steuer; früher auch in Hessen. Und gerade in diesen Ländern zeigt es sich, daß sie auf den Winzer abgewälzt wird. Das ist auch von unsern Regierungen anerkannt worden. In Hessen wurde die Weinsteuer auf Grund dessen aufgehoben, und bei uns in Baden, wo zu verschiedenen Malen im Landtag die Aufhebung beantragt wurde, geschah dies nur deshalb nicht, weil die Finanzen des Landes es nicht gestatteten, da eine ausreichende Ersatzsteuer nicht gefunden werden konnte.—" Das ist auch aus dem Kommissionsbericht zu ersehen gewesen — „der badische Herr Bundesratsbevollmächtigte erklärte nach demselben:

> Es sei auch in Baden nicht gelungen, die Winzer davon zu überzeugen, daß ihnen die Steuer nicht zur Last falle. Dies sei begreiflich, denn beim Feilschen um den Preis pflege eben der Käufer jeweils zu betonen, er könne für den Wein um deswillen keinen höheren Preis zahlen, weil darauf die Steuer ruhe, die er mit in Rechnung stellen müsse. Daraus schließe dann der Winzer, daß die Steuer den Verkaufspreis herunterdrücke. Infolgedessen sei im badischen Landtag die Aufhebnng dieser Steuer wiederholt beantragt worden.—"

Auch in Württemberg bestand eine starke Strömung gegen die Weinsteuer, ebenfalls im Elsaß. Die scharfe Stellung Hessens zu dieser Frage kommt in folgendem zum Ausdruck, was ebenfalls aus der Rede Blankenhorns hervorgeht: „In Hessen verlangte man von den Bundesratsbevollmächtigten eine besondere Erklärung im Reichstag, daß Hessen gegen die Weinsteuer gestimmt habe. Dort sagte der Staatsminister Dr. Ewald — und das ist ein Beweis dafür, wie die hessische Regierung die Sache ansieht —:

> Wir haben heute hier erklärt, daß wir dagegen gewesen sind, und haben die Steuer in nicht mißzuverstehender Weise als eine Bedrohung und schwere Schädigung unserer rheinhessischen Landsleute bezeichnet.

Und der Minister des Innern, Dr. Braun, führt aus:

> Denn über ihre schädliche Wirkung, namentlich für unsere schwer notleidenden Kleinwinzer, können wir alle nur einer Ansicht sein, und ich habe nicht nötig, in dieser Hinsicht den Ausführungen der Herren Redner aus dem Hause ein Wort hinzuzufügen.

— Aber auch eine große Anzahl von Protestversammlungen der verschiedenen Korporationen, die dem Weinbau angehören oder näher stehen, ist abgehalten worden. So hat der Deutsche Weinbauverein energisch Stellung gegen jede Besteuerung des Weines genommen, in gleicher Weise andere Vereine und ganze Gegenden und Gemeinden." Ebenfalls ist aus der großen Menge von Petitionen gegen die Weinsteuer die Auffassung in den Weinbaubezirken zu erkennen.

Eine offizielle Bestätigung der Belastung des Winzers durch die Weinsteuer finden wir in der „Begründung zum Entwurf" der Reichsweinsteuer, aus der wir bereits einige Stellen zitierten. Wenn es in der „Begründung" heißt, „die früher geltend gemachten Bedenken dürften wegen der inzwischen eingetretenen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Winzer an Bedeutung verloren haben," so ist die notwendige Folgerung, daß bei Wegfall der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Weinbauern, wie sie die „Scheinblütezeit" des Weinbaus aufweisen konnte als das Reichsweinsteuergesetz geschaffen wurde, die „früher geltend gemachten Bedenken" bei Wiederkehr des Notstandes aufs neue inkrafttreten müssen. Ferner, wenn das Außerkraftsetzen der Landesweinsteuern „begründet" wird: „die Weitererhebung der Landesweinsteuern in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen neben der Reichsweinsteuer wird sich deshalb verbieten, weil eine über die Reichsweinsteuer noch hinausgehende Belastung den Verbrauch einschränken würde und somit geeignet wäre, das Erträgnis der Reichssteuer zu beeinträchtigen" und in der Frage der Besteuerung des Weines durch die Gemeinden die „Begründung" anführt „der Erweiterung des Besteuerungsrechts steht die Rücksichtnahme auf die Wünsche von Weinbau und Weinhandel entgegen", so wird damit klar die Belastung des Winzers bei einer über den bestehenden Satz von 20 % hinausgehend erhobenen Weinsteuer ausgesprochen, aber auch gleichzeitig die mögliche Abwälzung bei oder unter dem bestehenden Satz nicht widerlegt.

Ein Eingehen auf die Weinsteuertheorie innerhalb unseres Themas würde zu weit führen. In Verfolg des historischen Entwicklungsganges der Frage der Weinbesteuerung, wie wir ihn im vorigen an Hand der Berichte von Abgeordneten im Parlament, wie den Äußerungen der Regierungen zu geben versuchten und nach dem Ergebnis unserer vorliegenden Ausführungen, ist die wirtschaftliche Schwäche des größten Teiles der Weinbauernschaft zum Ausdruck gekommen. Ferner haben

die schwierigen Absatzverhältnisse ihre Feststellung erfahren. Bedeutet die letztere Tatsache, als Folgerung einer für den Winzer ungünstigen Gestaltung von Angebot und Nachfrage, die wichtigste Ursache für die Überwälzung, so kann die erstere nur als beschwerend noch hinzutreten. Bei großem Angebot bezw. geringer Nachfrage muß notwendig ein Druck auf den Preis stattfinden und denken wir uns noch, daß der Winzer in seiner Not auf unbedingten Verkauf seines Weines angewiesen ist (auch unter den Gestehungskosten!), so wird die Rückwälzung auf den Produzenten unvermeidlich und nicht zu leugnen sein. Denn alles, was preisverteuernd wirkt, muß bei diesem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf den Winzer zurückfallen, den Preis drücken, um noch absetzen zu können. Wenn es in der „Begründung" zu dem Reichsweinsteuergesetzentwurf heißt „die Gefahr der Steuerrückwälzung dürfte übrigens erheblich an Bedeutung verlieren, wenn die Winzer sich zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu Genossenschaften zusammenschließen", so ist auch hier der Möglichkeit einer Rückwälzung stattgegeben. Dieser Vorschlag, der aus der wirtschaftlichen Machtstellung heraus zu verstehen ist, mag bei der Einführung und in der ersten Zeit des Bestehens der Reichsweinsteuer seine Berechtigung gehabt haben. Heute steht auch die Winzergenossenschaft in der Absatzkrisis und muß zu Preisen verkaufen, die von einem großen Angebot und geringer Nachfrage hauptsächlich bestimmt werden. Zugleich wird die genossenschaftliche Selbsthilfe dadurch behindert, daß das Reich bei der genossenschaftlichen Traubenverwertung, wie dies bei Winzervereinen der Fall ist, die doppelte Umsatzsteuer verlangt. Einmal soll die Umsatzsteuer bei dem Übergang der Trauben an den Verein und das andere Mal bei dem Übergang des Weines an den Handel bezw. Konsumenten bezahlt werden.

In der Arbeit von H. Fitz über die Weinsteuer vom Standpunkt der Gerechtigkeit, des Finanzbedarfs und des fördernden Schutzes von Produktion und reellem Handel (Berlin 1908) kommt die Wichtigkeit der Gestaltung von Angebot und Nachfrage deutlich zum Ausdruck, sie bildet den Schwerpunkt seiner Weinsteuertheorie. Wir lesen dort Seite 16, „daß für die Überwälzung die unterschiedliche Kraft der einzelnen Individuen ziemlich unwesentlich sein dürfte gegenüber der allgemein gleichwirkenden sachlichen Kraft des Abtriebes, erzeugt durch die Größendifferenz zwischen Angebot und Nachfrage. Daraus folgt, daß für den Gesetzgeber der beabsichtigte Überwälzungsvorgang bei

Verbrauchssteuern so gut wie garantiert ist (Überwälzung auf den Konsumenten!), wenn es in seiner Macht liegt, Angebot und Nachfrage bei der Einführung oder Erhöhung der Steuer in das entsprechende Verhältnis zu bringen und dafür zu sorgen, daß dieses Verhältnis, abgesehen von vorübergehenden ungünstigen Konjunkturen, die selbstredend hin und wieder unvermeidlich eintreten können, kein umgekehrtes wird. Dieses Ergebnis ist für den Weinsteuervorschlag dieser Arbeit von höchster Wichtigkeit." Fitz glaubt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, d. h. die Einschränkung des Angebots durch die mit der Einführung der Weinsteuer bedingten „Schröpfung der Weinfabrikation und übermäßiger Weinvermehrung" (es ist die Zeit vor dem Weingesetz von 1909!) zu erreichen, wie als oberster Grundsatz, dem die Weinsteuer gerecht zu werden hat, in seiner Arbeit ist: „Schutz der Produktion und des reellen Weinhandels, die Verbesserung deren jetziger trostloser Lage." Nach Inkrafttreten des Weingesetzes vom 7. April 1909 müssen wir als wirksamstes Mittel des Staates, seinen Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage geltend, zu machen, bei Beibehaltung der Weinsteuer, seine Stellung zum Weinzoll erkennen, und zwar ist das Schwergewicht nicht auf den Charakter des Weinzolls als Finanzzoll, sondern den als Schutzzoll zu legen.[1]

Im neuen Reichsweinsteuergesetz suchte man insofern dem Winzer gerecht zu werden, als man einen entsprechenden Zolltarif garantierte wie dies auch die „Begründung zu dem Entwurf" angibt. „Einem zu starken Rückgang der Preise wird durch den notwendigen Zollschutz (§ 48 des Gesetzes)[2] gegenüber dem nach dem Kriege wieder einsetzenden Wettbewerbe des Auslandes vorzubeugen sein."

[1] Konsequent hat Preußen in dieser Hinsicht gehandelt, als nach dem deutsch-französischen Handelsvertrage der Weinzoll des Zollvereins ermäßigt werden mußte, es 1865 die den Winzer ohnehin hart belastende preußische Weinsteuer abschaffte. (W. Lotz, Finanzwissenschaft S. 620)

[2] Aus § 48: Die nachfolgend genannten Nummern des Zolltarifs erhalten folgende Fassung:

Nr. 45 Weintrauben
- frisch (Tafeltrauben) . . . . 20,— Mk.
- Keltertrauben, Weinmaische . . . . . . 40,— Mk.

Nr. 180 Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt:
- in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 Liter oder mehr: mit natürlichem Weingeistgehalt; frischer Most . . . . 60,— Mk.
- in andern Behältnissen! mit natürlichem Weingeistgehalte; frischer Most . . . . 73,— Mk.
- mit verstärktem Weingeistgehalte . . . . 80,— Mk.

Neben den Zöllen der Nummer 180 sind die inneren Abgaben zu erheben.

Wir müssen uns in der Schutzzollfrage innerhalb unseres Themas mit der Begründung zu einem ausreichenden Weinzoll begnügen. Die Notwendigkeit dieses Schutzes steht nach unserer Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Markgräfler Weinbauernschaft außer Frage.[1]

Unter Schädlingsbekämpfung in diesem Kapitel ist die vom Staate ausgehende Reblausbekämpfung zu verstehen. Hierüber liegen ausführliche Berichte vor und in „Rebschädlinge und ihre neuzeitliche Bekämpfung" von Dr. Karl Müller (Karlsruhe 1918) ist das Land Baden besonders berücksichtigt worden, sodaß wir ein Eingehen auf diesem Gebiete uns ersparen können. Bei uns in Baden und speziell auch für das Markgräflerland ist die Reblausfrage erst im Jahre 1913 praktisch bedeutungsvoller geworden, als die erste Verseuchung bei Efringen am Isteinerklotz festgestellt wurde, nachdem die Reblaus seit 1874 in Deutschland ihren Einzug gehalten hatte und alle Rebbau treibenden Bundesstaaten außer Baden verseucht waren. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat die Reblausverseuchung im Markgräflerland weitere Gemarkungen erfaßt.

Die „kleinen Mittel" der Agrarpolitik. Moritz Hecht bezeichnet in seinem Buche „die badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts" (Karlsruhe 1903) Baden auf dem Gebiete der Agrarpolitik als das typische Land der sogenannten kleinen Mittel. Von der Zeit eines Großherzog Karl Friedrich an bis auf den heutigen Tag hat die badische Regierung keine Arbeit und keine Ausgabe gescheut, um die wahren und berechtigten Interessen des badischen Landwirts zu fördern. All die vielen mannigfaltigen Arten, in denen die staatliche Fürsorge dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Seite steht, können wir natürlich

[1] Stellen wir den Mindesteinstandspreis von 95,— Mark für den hl Wein im Markgräflerland (vergl. Seite 73) den Ankaufspreis in Spanien und die Tariffätze, wie sie der deutsch-spanische Handelsvertrag brachte, gegenüber. 1 hl Wein kommt in Spanien auf 35—40 Pesetas, das sind ungefähr 20,— Mark (Satz 100 Pesetas = 56 Mark) und mit den Unkosten von etwa 10,— Mark auf 30,— Mark. Der Weinimportbund (München) bringt folgende Aufstellung:

Der verzollbare Auslandswein kostet mit den Sätzen des spanischen Handelsvertrages, ohne Wareneinkaufswert, an Fracht und Zoll zur deutschen Grenze: der Rote 30,— Mark, der Weiße 45,— Mark; mit dem Ankaufspreis mindestens je 25,— Mark mehr.

Der Zoll beträgt für:

Weißwein	30,— Mark
Rotwein	20,— "
Weiß- und Rotweinverschnitt	15,— "
Flaschenweine, weiß	15,— "
Flaschenweine, rot	30,— "

an dieser Stelle nicht anführen. Eine scharfe Trennung der Mittel in solche, die dem Weinbau und solche, die der sonstigen Landwirtschaft dienen, ist hier ebensowenig zu vollziehen wie bei der Schilderung der Betriebs- und Besitzverhältnisse eine Scheidung möglich gewesen wäre. Was der eigentlichen Landwirtschaft zugute kommt, das vermag bei dem innigen Verflochtensein der Betriebsarten ebenfalls der Weinbau zu verspüren und umgekehrt.

Unter den landwirtschaftspfleglichen Maßnahmen — wie sie Buchenberger nennt — hat im Weinbau das Versuchs- und Unterrichtswesen an besonderer Bedeutung zugenommen. Dies ist aus der überaus großen Ausdehnung und dem starken Auftreten der Schädlinge und Krankheiten in unsern Weinbergen heraus zu verstehen, sodaß K. Müller (a. a. O. Seite 8) sagen kann: „Weinbautreiben heißt heutzutage in der Hauptsache nichts anders, als die Krankheiten sachgemäß zu bekämpfen". Was die badische Regierung auf diesem Gebiete getan hat, muß als musterhaft anerkannt werden. Im Jahre 1909 wurde die staatliche Einrichtung zur Beobachtung und Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten der Großh. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg angeschlossen;[1] sie war gegliedert in:

1. Vertrauensmänner, aus den Kreisen der Landwirte gewählt die ihre Beobachtungen an die
2. Auskunftsstellen mitteilten. Als
3. außerordentliche Auskunftsstellen standen die Obst- und Weinbaulehrer im Dienste der Organisation.
4. Die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Baden hatte die Leitung des ganzen Pflanzenschutzdienstes. Hier konnte der Weinbauer kostenlos Auskunft erhalten und wurde ihm über Qualität und Anwendung der auf den Markt kommenden Schutzmittel Rat erteilt. Vorträge und Kurse sollten zur weiteren Belehrung der Bauernschaft dienen. Seit 1914 wurde der richtige Zeitpunkt zur Bekämpfung der Peronospora und des Heu- und Sauerwurms in allen Weinbau treibenden Gemeinden ermittelt und bekannt gegeben.

[1] Die folgenden Berichte beruhen auf den Ausführungen Dr. Karl Müllers in „Rebschädlinge" — usw. a. a. O. S. 13 ff. und dem Auffatz desselben zur Allgemeinen deutschen Weinbauausstellung in Freiburg 1922, erschienen im Programmbuch für die Hauptversammlung des deutschen Weinbauverbandes (30. Deutscher Weinbaukongreß) Freiburg 1922. — Dr. Karl Müller ist der Führer der Rebschädlingsbekämpfung im Lande Baden und heute Direktor des badischen Weinbauinstituts in Freiburg.

Zur billigen Beschaffung guter Bekämpfungsmittel wurde 1913 die dem badischen landwirtschaftlichen Verein angegliederte Zentralstelle für Pflanzenschutzmittel ins Leben gerufen. Alle Mittel standen unter der Kontrolle der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.

Anfang 1921 sind dann die unermüdlichen Bestrebungen der badischen Weinbauern um die Schaffung einer besonderen staatlichen Anstalt für Weinbau mit der Errichtung des badischen Weinbauinstituts in Freiburg in Erfüllung gegangen. Das Institut besteht:

1. aus der Zentralanstalt in Freiburg;
2. aus der Rebzuchtanstalt Freiburg — Jesuitenschloß;
3. aus der Rebenveredelungsanstalt Durlach;
4. aus einem Weinkeller mit Einrichtung für moderne Kellerwirtschaft in Freiburg;
5. aus Musterrebanlagen im Lande (so wird ein 40 a großes Stück in Müllheim als Ertrags- und Musterweinberg bewirtschaftet);
6. arbeiten als Beamte des badischen Weinbauinstituts alle badischen Weinbauinspektoren im Zusammenhang mit dem Institut;
7. leitet das badische Weinbauinstitut die staatliche Reblausbekämpfung und alle im Zusammenhang damit notwendigen Arbeiten;
8. angegliedert an das Weinbauinstitut ist die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Baden.

Seit 1922 gibt das Institut die Zeitschrift „Weinbau und Kellerwirtschaft" heraus.

Der Segen dieser Arbeit hat sich entschieden in weitesten Kreisen der Winzerbevölkerung bemerkbar gemacht. Wenn man in Betracht zieht, mit welcher Hartnäckigkeit der Bauernstand an dem Althergebrachten festhält und mit großem Mißtrauen allen Neuerungen begegnet, so kann man den Erfolg, in diese Richtung eine Bresche geschlagen zu haben, dem Weinbauinstitut zuschreiben. Heute befolgt der größte Teil der Markgräfler Weinbauernschaft die Anweisungen des Instituts für Schädlingsbekämpfung. Das Spritzen gegen die Peronospora geschieht systematisch zu dem von der Schutzstelle bekanntgegebenen Zeitpunkt und mit den von ihr empfohlenen Mitteln. Die Gewissenhaftigkeit

in der Art der Durchführung der Bekämpfung läßt manchmal noch zu wünschen übrig. Vielfach ist aber hierfür die Ursache in dem Arbeitermangel zu suchen, zum anderen Teil fehlt es an den nötigen Betriebsmitteln.

Die landwirtschaftliche Winterschule in Müllheim sucht durch speziellen Unterricht im Weinbau die junge Winzergeneration mit den neusten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen vertraut zu machen.

Für die Aufklärung der Bauernschaft durch Flugblätter stellt der Staat ebenfalls Mittel zur Verfügung, auch bringen die Tageszeitungen, besonders die Lokalblätter, einschlägige Artikel der Landwirtschaft und des Weinbaus.

Zu den von Vereinen, also nicht vom Staate selbst unternommenen Ausstellungen und Prämiierungen, leistet der Staat besonders Beiträge unmittelbar in Geld oder auch in Form von Ehrenpreisen, Diplomen usw. In unserem Gebiet kommt hierfür hauptsächlich der Oberbad. Weinbauverein in Betracht. Dieser setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, ohne örtliche oder Bezirkszusammenschlüsse und verfolgt den Zweck: Förderung des Weinbaus und des reellen Weinhandels, im besonderen die Unterstützung der gemeinsamen Bekämpfung von Rebkrankheiten, Ungeziefer usw., Prämiierung reiner Naturweine, Veröffentlichung von Berichten über Ertrag, Preise und Verkäufe zur Herbstzeit und auch bei Bedürfnis zur Förderung des Absatzes zu andern Zeiten (vergl. Seite 56). In minderwertigen Weinjahren werden anstatt der Weine junge gute Rebanlagen prämiiert. Ferner läßt der Verein sich angelegen sein, Resolutionen zur Verbesserung der Weingesetzgebung zu fassen und sie weiter zu leiten. Der Verein steht auf dem Puristenstandpunkt, tritt andererseits für vernünftige Verbesserung von der Natur stiefmütterlich behandelter Weine ein; auch hält er Weinversteigerungen ab.

Daneben findet bei den übrigen landwirtschaftlichen Vereinen der Weinbau entsprechende Berücksichtigung und staatliche Unterstützung.

An agrarpfleglichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrswesens, Versicherungswesens, der Steuerverwaltung hat die badische Regierung es nicht fehlen lassen.[1] Auf die heute vielgenannte steuerliche

[1] Einige Beispiele: So wurde im Jahre 1905 8 Gemeinden im Amtsbezirk Müllheim ein Steuernachlaß von 3158,— Mark gewährt für die vom Hagelwetter schwer geschädigten Rebleute.) Der Schaden, der sich hauptsächlich auf Rebgelände bezog, war auf 764 000,— Mark geschätzt in 10 Gemeinden.

Überlastung der Bauernschaft können wir nicht eingehen. Die Forderung einer Neuveranlagung des Besitzes scheint besonders für den Weinbau berechtigt zu sein.[1]

*

Gehen wir in das Jahr 1500 zurück, so sehen wir, daß die Weinbauern des Oberlandes zu Beginn ihrer Zunftlaufbahn nicht nur durch Anzahl, sondern auch durch ihre soziale Stellung etwas bedeuten; daß sie inneren Zusammenhalt und sogar kein geringes Selbstbewußtsein haben, beweist ihr tragikomischer Kampf mit ihren Zunftgenossen, den Grautüchern, zu Basel. Die Grautücher führen vor dem Eintreten der Rebbauern in ihrer Zunftfahne den grauen Bären. Dies Symbol scheint den Rebbauern für ihr Gewerbe nicht bezeichnend, und die Rebleute erzwingen es in jahrelangem Streit und blutigem Hader, daß zum Entsetzen der Grautücher ihrem Bären ein Rebmesser in die Pfote gemalt wird.[2]

Um die Wahrung des Standes in der Zunftfahne der erfolgreiche Kampf in jenen frühen Jahren, heute ein zähes Ringen um das Festhalten des Rebmessers in der eigenen Hand des Winzers! Deutschlands Verhandlungen mit Spanien zur Abschließung eines Handelsvertrages haben die Weinbauern aus allen deutschen Weinbaugebieten mitten aus der nach Kriegsende eingesetzten aufstrebenden Tätigkeit, durch pflichtgetreue Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, den Weinbau wieder auf eine Höhe zu bringen, herausgerissen. Wenn auf dem 30. Deutschen Weinbaukongreß in Freiburg i. Breisgau im September 1922 der Gruß entboten werden konnte: „Die badischen Weinbauern

Im Jahre 1911 bekamen (nach den Erhebungen des badischen Bauernvereins im Jahre 1913, dargestellt von Dr. Aengenheister) die Winzer infolge des gänzlichen Fehljahres 910 einen Staatszuschuß von 135 000,— Mark bewilligt, wovon die landwirtschaftlichen Organisationen einen Teil erhielten, um Rebschädlingsbekämpfungsmittel zu billigen Preisen beschaffen zu können, und der andere Teil kam besonders hart betroffenen Rebgemeinden zugute. Außerdem gewährte das Finanzministerium ein Darlehen von 1/4 Million Mark zu niedrigem Zinssatz den landwirtschaftlichen Organisationen, um die Kosten für die von ihnen bezogenen Rebschädlingsbekämpfungsmittel den Winzern stunden zu können.

Infolge des Frostes 1912 wurde die Rückzahlung des oben angeführten Darlehens von 250 000,— Mark hinausgeschoben, wofür die Verbände den Beziehern von Kupfervitriol und Schwefel ein zinsfreies Ziel bis zum 1. November 1912 gewähren konnten.

Nach dem Fehlherbst von 1912 wird abermals ein Administrativ-Kredit von 90 000,— Mark gewährt.

[1] Man vergleiche die Verkehrsbodenwerte der Rebgrundstücke Seite 49 und die heute von der Steuerbehörde zur Veranlagung noch gebrauchten Steuerwerte der Rebgrundstücke (Anmerkungen Seite 76).

[2] G. v. Schanenburg, der süddeutsche Weinbauer S. 53.

vom Taubertal und Neckartal, vom Kraichgau, von Mittelbaden, vom Breisgau, Kaiserstuhl und Markgräflerland bis hinauf zum Bodensee sind sich bewußt, daß sie auf Grenzposten stehen, und daß auch sie mit in erster Linie berufen sind, durch ihre Arbeit der deutschen Volkswirtschaft zu dienen —", so war es nicht zu verwundern, daß nach den für den Weinbau ungünstig sich gestaltenden Verhandlungen mit Spanien ein Schrei der Entrüstung durch die Reihen der deutschen Weinbauernschaft ging und man unbedingten Schutz forderte. Die Begründung des Schutzes ist auf vielerlei Art und Weise geschehen, und an heftigen Kämpfen mit gegenteiligen Ansichten hat es nicht gefehlt. Wir wollen an dieser Stelle für keine Partei ergreifen; vielleicht mag die vorliegende Arbeit über einen eng begrenzten Teil des deutschen Weinbaugebietes mit ein Teil dazu beitragen, den geforderten Schutz als berechtigt erscheinen zu lassen.

Was in den heutigen Weinbaufragen besondere Berücksichtigung und ernsthafteste Beachtung verlangt, ist die Jahrhunderte lange Entwicklung, in der der deutsche Weinbauernstand zu einem organischen Glied im deutschen Volks- und Wirtschaftsleben geworden ist, gebannt an seine Scholle, mit einer festgewurzelten Heimatliebe. Dieses starke Verbundensein mit dem Grund und Boden auch in unserer Arbeit zur Darstellung zu bringen war unser aufrichtigstes Bestreben, weil hier heraus es zu verstehen ist, daß es sich um mehr handelt „als um ein Konglomerat privatwirtschaftlicher Einzelexistenzen, sodaß ihr die Sorge um die Art der Verwertung des Grund und Bodens als reine Privatangelegenheit füglich überlassen werden könne; — daß vielmehr mit dem Stillstand, Rückgang oder Fortschritt höchste nationale Interessen aufs engste verknüpft sind."[1]

Bei Abschluß der Arbeit hören wir von den von der Reichsregierung bewilligten Winzerkrediten. Ob damit dem Winzerstand geholfen werden kann, muß der Beurteilung in der Zukunft überlassen bleiben. Nach unseren gewonnenen Erkenntnissen dürfte eine dauernde Hilfe damit nicht zu erwarten sein, die Vermutung liegt sehr nahe, daß damit der Auftakt gegeben ist für ein Niezuruhekommen der Weinfrage im Reichstage, wie dies vor dem Kriege der Fall war. Nur durchgreifende Maßnahmen des Staates in der Zoll- und Steuerpolitik dürften, neben der rationellsten neuzeitlichen Bewirtschaftung der Weinberge, das Vermögen besitzen, den „dies ater", unter dessen Flagge der deutsche

[1] A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik 2. Bd. Seite 461 bis 462.

Weinbauverband bei Annahme des deutsch-spanischen Handelsvertrages schreibt, zu beseitigen und auch dem Markgräfler Weinbauer in seiner pflichtgetreuen, harten Arbeit wieder Mut geben, daß er mit frohem Herzen sein und seines J. P. Hebels Lied singen kann:

„Ne Trunk in Ehre,
Wer will 's verwehre?
Trinkt 's Bluemli nit sii Morgentau?
Trinkt nit der Vogt sii Schöppli au?
Und wer am Werchtig schafft,
Dem bringt der Rebesaft
Am Sunntig neui Chraft!"

Literaturverzeichnis.

Akten der Sparkasse des Bezirks Müllheim.
Akten des Badischen Statistischen Landesamts Karlsruhe.
Akten des Deutschen Weinbauverbandes.
Babo A., Frh. und E. Mach, Handbuch des Weinbaus und der Kellerwirtschaft, 1910.
Badische Heimat, Zeitschrift für Volkskunde, ländliche Wohlfahrtspflege, Heimat- und Denkmalschutz; Jahresheft 1923.
Das Großherzogtum Baden in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht; hg. von Bodman-Gothein und v. Jagemann, 2. Aufl., 1. Bd. 1912.
Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus, unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Rheinpfalz, 3 Bde., 1907.
Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden. Der pfandrechtlich gesicherte Schuldenstand auf 1. Januar 1903; hg. vom Bad. Statistischen Landesamt.
Bismarck, Gedanken und Erinnerungen; Stuttgart und Berlin, 1922.
Böhning K., Der Weinhandel in Baden. Mannheimer Hochschulstudien, Heft 1.
Buchenberger A., Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., 1893.
Buchenberger A., Die Belastung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung durch die Einkommsteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großh. Baden, Karlsruhe 1896.
Buchenberger A., Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Großh. Baden. Abschnitt VI in dem Werk: Bäuerliche Zustände in Deutschland, Leipzig 1883.
Diehl K., Theoretische Nationalökonomie, 2. Bd., 1924.
Fecht C. G., Der Großh. Bad. Amtsbezirk Müllheim, dessen Statistik, Handel und Gewerbe, Spezialgeschichte. Lörrach 1885.
Fitz Hermann, Die Weinsteuer vom Standpunkt der Gerechtigkeit, des Finanzbedarfs und des fördernden Schutzes von Produktion und reellem Handel, Berlin 1908.
Frick Julius, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaus und Weinhandels im Elsaß seit 1871. 1910.
Geologische Spezialkarte des Großherzogtums Baden, hg. von der Großh. Bad. Geolog. Landesanstalt; Erläuterungen zu Blatt Müllheim von G. Steinmann u. C. Regelmann, 1903, und Erläuterungen zu Blatt Kandern von K. Schnarrenberger. 1915.
Goltz Th. v. d., Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde. 1902 und 1903.
Grundbuch und Grundakten der Gemeinde Müllheim.
" " " der Gemeinde Schliengen.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Hebel J. P., Sämtliche poetische Werke, hg. v. Keller E.

Hecht Moriz, Die badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts, Karlsruhe 1903.
Hieber W., Die Einwirkungen des Weltkrieges auf eine Gemeinde im oberbadischen Weinbaubezirk. Diss. Frbg.
Hirtler H., Verschuldungsverhältnisse der Kleinbauern des Kaiserstuhls, 1912.
Huber F. C., Die Zukunft des süddeutschen Weinbaus, Stuttgart 1892.
Kampf R., Handbuch zur Ermittelung des Wertes ländlicher und städtischer Grundstücke, Berlin 1916.
Krieger A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden.
Lagerbuch der Stadt Müllheim.
Laur E., Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft, 1922.
Lehnert E., Der Amtsbezirk Müllheim in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dargestellt, 1873.
Lotz W., Finanzwissenschaft. Tübingen 1917.
Markgräfler Nachrichten, Müllheim.
Martin C., Der Weinbau im Oberrheinkreise des Großherzogtum Baden. 1849.
Müller Karl, Rebschädlinge und ihre neuzeitliche Bekämpfung. Karlsruhe 1918.
Müller Karl, Badisches Weinbauinstitut, Aufsatz im Amtlichen Führer der Allgemeinen deutschen Weinbauausstellung vom 2.—10. September 1922 zu Freiburg.
Reichstagsitzungsberichte.
Schauenburg G. Frhr. v., Der süddeutsche Weinbauer, Bd. I, Lahr 1908.
Sievert, Geschichte der Stadt Müllheim. 1886.
Sütterle Ed., Die freien wirtschaftspolitischen Vereine der badischen Landwirtschaft in ihrer Stellung zur Kriegswirtschaft. Diss. Frbg. 1923.
Statistisches Jahrbuch für das Land Baden.
Statistische Mitteilungen über das Land Baden.
Der deutsche Weinbau, Organ des Deutschen Weinbauverbandes.
Weingesetz vom 7. April 1909, hg. von F. Goldschmidt, 1923.
Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918, hg. von F. Goldschmidt, 1918.
Witkop Ph., Die deutschen Lyriker von Luther bis Nietzsche. I. Bd. 1921.
Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begr. von Karl Frhr. v. Stengel, hg. von Max Fleischmann 1—3, Tübingen 1911—1914.
Wygodzinski, Die Landarbeiterfrage in Deutschland, 1917.
Zum Weingesetzentwurf, Bericht über die Offenburger Besprechung, 1908.
Eine Stimme Frankfurter Weinhändler gegen die vorgeschlagene Herabsetzung des **Zolles auf ausländische Weine.** 1848.

Lebenslauf.

Als Sohn des Malermeisters Fritz Fischer wurde ich am 17. Febr. 1900 in Müllheim i. Baden geboren. Von 1906 bis 1910 besuchte ich die dortige Volksschule und anschließend die Realschule in Müllheim bis zur Schlußprüfung im Juli 1916. September 1916 trat ich in die Oberrealschule (Rotteckschule) zu Freiburg ein und erhielt im Juli 1919 das Reifezeugnis.

Zum Heeresdienst eingezogen am 21. Juni 1918, diente ich im Feldartillerie-Regiment Nr. 76 in Freiburg bis zur Entlassung am 18. November 1918. Nach Kriegsende war ich im Weinbaubetrieb meiner Mutter tätig, vom Frühjahr bis Herbst 1920 im Weinhandelsbetrieb von Anton Emert in Traben-Trarbach, um den Weinbau an der Mosel kennen zu lernen. Wintersemester 1920 begann ich meine volkswirtschaftlichen Studien an der Universität Freiburg. Nach dem zweiten und dritten Semester in München kehrte ich an die Albert-Ludwigs-Universität nach Freiburg zurück, wo ich am 21. Dezember 1925 die mündliche Prüfung ablegte.

Date Due





END OF
TITLE